

Bericht über die Stromkennzeichnung



September 2006

Energie-Control GmbH
Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien
www.e-control.at

Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT	9
2	ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN	10
3	GRUNDLAGEN	14
3.1	ALLGEMEINES	14
3.2	STROMKENNZEICHNUNGSSYSTEME	16
3.2.1	<i>Überregionale statistische Durchschnitte</i>	<i>16</i>
3.2.2	<i>Vertragsbasierte Systeme</i>	<i>17</i>
3.2.3	<i>Nachweisbasierte Systeme.....</i>	<i>17</i>
3.3	RECHTSGRUNDLAGEN	19
3.3.1	<i>Europarechtliche Vorgaben für die Stromkennzeichnung.....</i>	<i>19</i>
3.3.2	<i>Innerstaatliche Rechtsgrundlagen.....</i>	<i>20</i>
3.3.3	<i>Die Stromkennzeichnungsrichtlinie.....</i>	<i>22</i>
3.3.4	<i>Vorschlag der E-Control GmbH zur Berechnung und dem Ausweis von radioaktivem Abfall und CO₂ im Rahmen der Stromkennzeichnung.....</i>	<i>22</i>
3.3.4.1	<i>Einheiten.....</i>	<i>23</i>
3.3.4.2	<i>Berechnung.....</i>	<i>25</i>
3.3.4.3	<i>Darstellung</i>	<i>27</i>
3.4	DAS HERKUNFTSNACHWEISSYSTEM IN ÖSTERREICH.....	28
3.4.1	<i>Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie.....</i>	<i>28</i>
3.4.2	<i>Herkunftsnachweise für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gem § 42b ElWOG.....</i>	<i>29</i>
3.4.3	<i>Ausstellung des Herkunftsnachweises</i>	<i>31</i>
3.4.3.1	<i>Allgemeine Qualitätskriterien.....</i>	<i>31</i>
3.4.3.2	<i>Umsetzung in Österreich</i>	<i>31</i>
3.4.4	<i>Transfer von Herkunftsnachweisen</i>	<i>33</i>
3.4.4.1	<i>Allgemeine Qualitätskriterien.....</i>	<i>33</i>
3.4.4.2	<i>Umsetzung in Österreich</i>	<i>34</i>
3.4.5	<i>Verwendung des Herkunftsnachweises.....</i>	<i>35</i>
3.4.5.1	<i>Allgemeine Qualitätskriterien.....</i>	<i>35</i>
3.4.5.2	<i>Umsetzung in Österreich</i>	<i>35</i>
3.4.6	<i>Verwendung von Nachweisen in Österreich.....</i>	<i>36</i>
3.5	DIE STROMKENNZEICHNUNG UND HERKUNFTSNACHWEISE IM INTERNATIONALEN KONTEXT	39
4	GRUNDLAGEN DER ÜBERPRÜFUNGSMETHODIK	41
5	ALLGEMEINE EVALUIERUNG UND ERFAHRUNGEN IN DER AKTUELLEN STROMKENNZEICHNUNGSPERIODE	42

5.1	DIE VERPFLICHTETEN PARTEIEN	42
5.2	DIE AN ENDVERBRAUCHER ABGEBEBENE ENERGIEMENGE	42
5.3	DIE BASISPERIODE.....	43
5.4	DER UCTE-MIX.....	43
5.5	VERSORGERMIX UND PRODUKTMIX	46
5.6	AUSWEISUNG VON SONSTIGEM ÖKOSTROM.....	47
5.7	OPTISCHE DARSTELLUNG DER STROMKENNZEICHNUNG	48
5.8	WERBEMATERIALIEN	49
5.9	INFORMATIONEN ZU CO ₂ UND RADIOAKTIVEM ABFALL	50
6	DIE STROMKENNZEICHNUNG FÜR ÖSTERREICH?.....	51
7	EVALUIERUNG AUSGEWÄHLTER STROMLIEFERANTEN	54
7.1	ALPEN ADRIA ENERGIE AG	55
7.1.1	Überblick.....	55
7.1.2	Darstellungsform.....	56
7.2	ANTON KITTEL MÜHLE PLAICA GMBH.....	57
7.2.1	Überblick.....	57
7.2.2	Darstellungsform.....	58
7.3	BEWAG ENERGIEVERTRIEB GMBH & Co KG	58
7.3.1	Überblick.....	58
7.3.2	Darstellungsform.....	60
7.4	ENERGIE AG OBERÖSTERREICH ENERGIEVERTRIEB GMBH & Co KG	61
7.4.1	Überblick.....	61
7.4.2	Darstellungsform.....	63
7.5	ENERGIE GRAZ GMBH & Co KG	64
7.5.1	Überblick.....	64
7.5.2	Darstellungsform.....	65
7.6	EVN ENERGIEVERTRIEB GMBH & Co KG	66
7.6.1	Überblick.....	66
7.6.2	Darstellungsform.....	68
7.7	EVN NATURKRAFT ERZEUGUNGS- UND VERTEILUNGS GMBH & Co KG	69
7.7.1	Überblick.....	69
7.7.2	Darstellungsform.....	70
7.8	INNSBRUCKER KOMMUNALBETRIEBE AG	71
7.8.1	Überblick.....	71
7.8.2	Darstellungsform.....	72
7.9	KELAG – KÄRTNER ELEKTRIZITÄTS AG.....	73
7.9.1	Überblick.....	73

7.9.2	Darstellungsform.....	74
7.10	LICHT- UND KRAFTSTROMVERTRIEB DER MARKTGEMEINDE GÖSTLING AN DER YBBS	76
7.10.1	Überblick	76
7.10.2	Darstellungsform	77
7.11	LICHT- UND KRAFTVERTRIEB DER FIRMA LUDWIG POLSTERER.....	78
7.11.1	Überblick	78
7.11.2	Darstellungsform	79
7.12	LINZ STROM VERTRIEB NFG GMBH & CO KG.....	80
7.12.1	Labelingzeitraum und Versorgermix	80
7.12.2	Darstellungsform	82
7.13	NATURKRAFT ENERGIEVERTRIEBGESELLSCHAFT M.B.H	83
7.13.1	Überblick	83
7.13.2	Darstellungsform	84
7.14	OEKOSTROM VERTRIEBS GMBH.....	85
7.14.1	Überblick	85
7.14.2	Darstellungsform	86
7.15	ÖSTERREICHISCHE ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS AG - VERBUND.....	87
7.15.1	Überblick	87
7.15.2	Darstellungsform	88
7.16	SALZBURG AG FÜR ENERGIE, VERKEHR UND TELEKOMMUNIKATION	89
7.16.1	Überblick	89
7.16.2	Darstellungsform	90
7.17	STEWAG-STEAG GMBH.....	91
7.17.1	Überblick	91
7.17.2	Darstellungsform	92
7.18	TIWAG - TIROLER WASSERKRAFT AG.....	93
7.18.1	Überblick	93
7.18.2	Darstellungsform	94
7.19	UNSERE WASSERKRAFT GMBH & CO KG	95
7.19.1	Überblick	95
7.19.2	Darstellungsform	96
7.20	VORARLBERGER KRAFTWERKE AG.....	97
7.20.1	Überblick	97
7.20.2	Darstellungsform	98
7.21	WIEN ENERGIE VERTRIEB GMBH & CO KG	99
7.21.1	Überblick	99
7.21.2	Darstellungsform	100
8	ANHANG 1: AUSZÜGE AUS GESETZLICHEN GRUNDLAGEN	101

8.1	ARTIKEL 3 ABS 6 ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKTRICHTLINIE (2003/54/EG).....	101
8.2	ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS- UND -ORGANISATIONSGESETZ (ELWOG) BGBL I NR 143/1998 IDF BGBL I NR 146/2006	101
9	ANHANG 2: DIE STROMKENNZEICHNUNGSRICHTLINIE	105

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Markttransaktionen im Zeitablauf	15
Abbildung 2: Ausstellung von Herkunftsnachweisen	32
Abbildung 3: Verwendungsmöglichkeiten von Herkunftsnachweisen und die österreichische Umsetzung	34
Abbildung 4: Ausgestellte Nachweise im Jahr 2005	36
Abbildung 5: Elektronische Ausstellung von Herkunftsnachweisen.....	37
Abbildung 6: Elektronische Ausstellung von Sonstigen Nachweisen.....	37
Abbildung 7: UCTE-Mix für das Jahr 2005.....	44
Abbildung 8: Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung 2005.....	51
Abbildung 9: Die Stromkennzeichnung der Alpen Adria Energie AG.....	56
Abbildung 10: Die Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertriebs GmbH & Co KG	60
Abbildung 11: Die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG	63
Abbildung 12: Die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG	65
Abbildung 13: Die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	68
Abbildung 14: Die Stromkennzeichnung der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG	70
Abbildung 15: Die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	72
Abbildung 16: Die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG	74
Abbildung 17: Die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs.....	77
Abbildung 18: Die Stromkennzeichnung von Ludwig Polsterer	79
Abbildung 19: Die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG.....	82
Abbildung 20: Die Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H.....	84
Abbildung 21: Die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH	86
Abbildung 22: Die Stromkennzeichnung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund). 88	
Abbildung 23: Die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	90
Abbildung 24: Die Stromkennzeichnung der Steweag-Steg GmbH.....	92
Abbildung 25: Die Stromkennzeichnung der Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG	94
Abbildung 26: Die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG	96
Abbildung 27: Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG	98
Abbildung 28: Die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG.....	100

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Die österreichische Stromkennzeichnung für das Jahr 2005	12
Tabelle 2: Überblick über die Stromkennzeichnung der evaluierten Unternehmen	13
Tabelle 3: Überblick über die §§ 45 und 45a EIWOG	22
Tabelle 4: Referenzwerte für die Berechnung von Umweltauswirkungen.....	24
Tabelle 5: Darstellung der Umweltauswirkungen auf der Stromrechnung.....	28
Tabelle 6: Anteile der ausgestellten Nachweise an der Erzeugung.....	38
Tabelle 7: Umsetzung der europäischen Vorschriften im Bereich Stromkennzeichnung	39
Tabelle 8: Korrekter und nicht korrekter Ausweis des UCTE-Mix	46
Tabelle 9: Optische Darstellung der Stromkennzeichnung (Zahlen beispielhaft)	49
Tabelle 10: Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung 2005.....	52
Tabelle 11: Die österreichische Stromkennzeichnung im Vergleich zu Produktionsstatistiken	53
Tabelle 12: Stromkennzeichnungen der evaluierten Unternehmen im Vergleich	54
Tabelle 13: Überblick über die Stromkennzeichnung der Alpen Adria Energie AG	55
Tabelle 14: Produktinformationen der Alpen Adria Energie AG.....	55
Tabelle 15: Überblick über die Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH.....	57
Tabelle 16: Überblick über die Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG...	58
Tabelle 17: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG.....	61
Tabelle 18: Produktinformationen der Energie AG Oberösterreich.....	62
Tabelle 19: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG	64
Tabelle 20: Überblick über die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG.....	66
Tabelle 21: Produktinformationen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	67
Tabelle 22: Überblick über die Stromkennzeichnung der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG.....	69
Tabelle 23: Überblick über die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG.....	71
Tabelle 24: Überblick über die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG	73
Tabelle 25: Produktinformationen der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG	74
Tabelle 26: Überblick über die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs.....	76
Tabelle 27: Überblick über die Stromkennzeichnung von Ludwig Polsterer.....	78
Tabelle 28: Überblick über die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG ..	80
Tabelle 29: Produktinformationen der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG	81
Tabelle 30: Überblick über die Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H.	83
Tabelle 31: Überblick über die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH.....	85
Tabelle 32: Überblick über die Stromkennzeichnung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund)	87

Tabelle 33: Überblick über die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	89
Tabelle 34: Produktinformationen der Salzburg AG.....	90
Tabelle 35: Überblick über die Stromkennzeichnung der Steweag-Steg GmbH	91
Tabelle 36: Überblick über die Stromkennzeichnung der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG.....	93
Tabelle 37: Überblick über die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG.....	95
Tabelle 38: Überblick über die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG.....	97
Tabelle 39: Überblick über die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	99
Tabelle 40: Produktinformationen der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	100

1 Vorwort

Mit der Verabschiedung der Binnenmarktrichtlinie (RL 2003/547EG) im Jahr 2003 wurden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, umfassende Maßnahmen im Bereich gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und Schutz der Kunden umzusetzen. Ein wesentlicher Punkt war die Implementierung der Stromkennzeichnung für Lieferanten, die Endverbraucher beliefern.

In Österreich waren die Lieferanten bereits seit dem Jahr 2001 gesetzlich verpflichtet, die Primärenergieträgeranteile dem Kunden mitzuteilen. Die zu Beginn auf Landesebene geregelte Materie wurde durch die Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG) im August 2002 (BGBl I Nr 149/2002) bundesweit vereinheitlicht.

Im Rahmen dieser Novelle wurde die E-Control mit der Aufsicht über die Stromkennzeichnung betraut.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht hat die E-Control im Mai 2005 und 2006 umfassende Überprüfungen aller Lieferanten in Österreich eingeleitet. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sowie eine Darstellung der aktuellen Rahmenbedingungen sind im folgenden Bericht zusammengefasst. Die Darstellungen beziehen sich auf die bis zum 15. September 2006 bei der E-Control eingelangten Unterlagen.

2 Zusammenfassung und Empfehlungen

Sei der Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG) besteht in Österreich ein bundesweit einheitliches System zum Ausweis der Primärenergieträgeranteile auf der Stromrechnung (Stromkennzeichnung). Diese bundesweite Regelung hat die davor bereits seit 2001 bestehenden Landesregelungen ersetzt.

Das österreichische Stromkennzeichnungsmodell ist ein nachweisbasiertes System. Die verpflichteten Marktteilnehmer (Stromlieferanten und -händler, die Endverbraucher in Österreich beliefern) müssen, um einen bestimmten Primärenergieträgeranteil ausweisen zu können, gesetzeskonforme Nachweise vorlegen. Kann für eine Strommenge kein Nachweis vorgelegt werden, so ist dieser als UCTE-Mix (und somit als statistischer Wert) auszuweisen.

Abgewickelt wird die Stromkennzeichnung zu einem Großteil über die österreichische Herkunftsnachweisdatenbank, in welcher der gesamte Lebenszyklus eines Nachweises (Ausstellung - Transfer - Einsatz für die Stromkennzeichnung) abgebildet werden kann. Durch den gewählten nachweisbasierten Ansatz und die Abwicklung über eine zentrale österreichische Datenbank wurde ein äußerst transparentes und vertrauenswürdiges System geschaffen, welches Betrugsrisiken, wie Doppelausgabe und -verwendung, praktisch ausschließt.

Trotz des hohen nationalen Niveaus bestehen, vor allem im internationalen Kontext, noch Verbesserungspotentiale. Wesentlich zur Verbesserung eines europäischen Stromkennzeichnungssystems ist die Umsetzung folgender Punkte:

- **Vermeidung von Doppelausstellung und -verwendung von Nachweisen durch einheitliche Umsetzung europäischer Vorgaben:** Verbesserungspotentiale bestehen nach wie vor im Bereich einer einheitlichen Umsetzung der europäischen Vorgaben im Bereich Herkunftsnachweise und im Bereich Stromkennzeichnung. Im Vergleich zum Vorjahr sind die bestehenden gesetzlichen Vorgaben zumeist nur durch Leitfäden weiter konkretisiert worden. Inhaltliche Änderungen oder Anpassungen hat es kaum gegeben. Durch die heterogene Umsetzung der Stromkennzeichnungsvorgaben in den verschiedenen EU-Ländern ist die Vermeidung von Doppelzählungen derzeit jedoch nicht ausgeschlossen. Dies führt zu Marktverzerrungen, Intransparenz und Verunsicherung der Kunden, welche man nur

durch die Angleichung bzw. durchgängige Koordinierung der Stromkennzeichnungssysteme beseitigen kann.

- **Einheitliche und konsumentenfreundliche Information – Vermeidung von Produktinformationen:** Im Vergleich zur ersten Überprüfungsperiode haben mehr Unternehmen zusätzlich zum Versorgermix Informationen über die Qualitätsprodukte angegeben (11 Unternehmen im Jahr 2006, 6 Unternehmen im Jahr 2005). Dies führt zu einer Überinformation des Kunden, welche schlussendlich zu Missverständnissen führen kann. Diese Gefahr besteht besonders in jenen Fällen, in welchem nicht klar zwischen den gesetzlichen Vorgaben (Versorgermix) und Zusatzinformationen unterschieden wird. Die E-Control plädiert daher für die ausschließliche Verwendung des Versorgermixes auf der Jahresabrechnung und dem kennzeichnungspflichtigen Werbematerial.
- **Konsistente Informationen und bessere Gestaltung der Stromkennzeichnung:** Mit der EIWOG-Novelle im Juni 2006 wurden die europäischen Vorgaben über den Ausweis der Stromkennzeichnung in nationales Recht umgesetzt. Damit wurden die Lieferanten verpflichtet auf kennzeichnungspflichtigem Werbematerial die Stromkennzeichnung ebenfalls auszuweisen. Wesentlich aus der Sicht der E-Control ist nun, dass es im Sinne des Konsumenten zu einer flächendeckenden, konsistenten Information über die Qualität des Stromes kommt.

Auf Basis der eingelangten Daten wurde ein Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung berechnet. Die Anteilsverteilung der bekannten Primärenergieträger gestaltet sich ähnlich wie im Vorjahr.

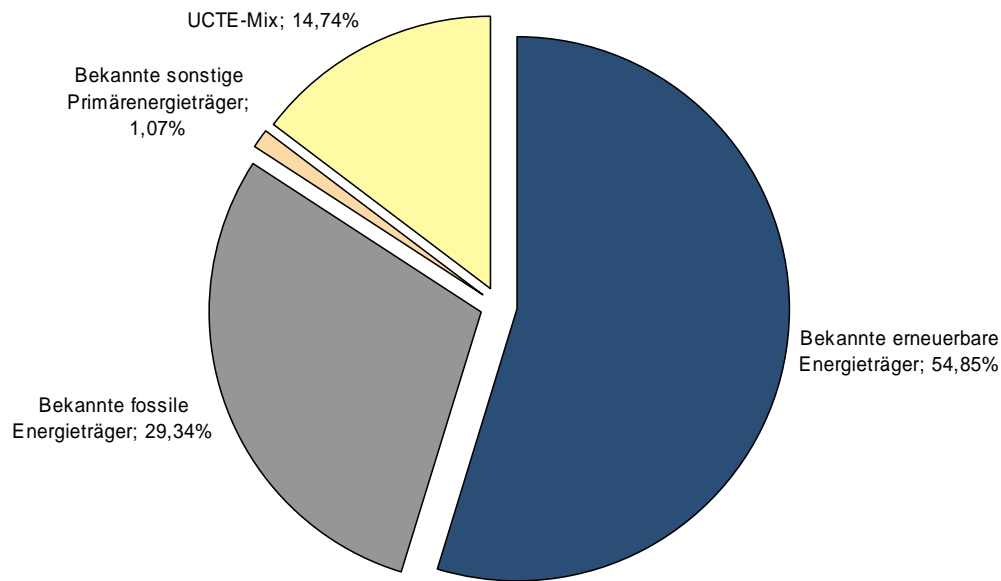


Tabelle 1: Die österreichische Stromkennzeichnung für das Jahr 2005

Im Jahr 2005 wurden jedem der österreichische Konsumenten im Durchschnitt ein Mix aus 54,85 % bekannte erneuerbarer Energieträger, 29,34 % bekannte fossile Energieträger sowie 1,07 % bekannte sonstige Energieträger und 14,74 % Strom unbekannter Herkunft geliefert. Der Strom, dessen Herkunft nicht bestimmt werden kann, wird aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen als UCTE-Mix auf der Rechnung ausgewiesen.

Im Vergleich zum österreichischen Durchschnitt werden in der folgenden Tabelle die neun Landesversorgungsunternehmen, die größeren Stadtwerke und die Grünstromanbieter Österreichs dargestellt:

Unternehmen	Bekannte erneuerbare Energieträger	Bekannte fossile Energieträger	Bekannte Nuklearenergie	Bekannte Sonstige	UCTE-Mix1	Summe
Österreichische Stromkennzeichnung 2005	55%	29%	0%	1%	15%	100%
BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG	70%	25%	0%	0%	5%	100%
Energie Graz GmbH & Co KG	30%	32%	0%	0%	38%	100%
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	46%	53%	0%	1%	0%	100%
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	67%	0%	0%	0%	33%	100%
KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG	55%	5%	0%	1%	39%	100%
Linz Strom Vertrieb Nfg GmbH & Co KG	36%	59%	0%	0%	5%	100%
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	80%	12%	0%	0%	8%	100%
STEWAG-STEAG GmbH	46%	22%	0%	0%	32%	100%
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	68%	0%	0%	0%	32%	100%
Vorarlberger Kraftwerke AG	70%	30%	0%	0%	0%	100%
Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	39%	61%	0%	0%	0%	100%
Alpen Adria Energie AG	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Anton Kittel Mühle Plaika GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%
evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Licht- u. Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Götling an der Ybbs	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Licht- und Kraftvertrieb der Firma Ludwig Polsterer	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H.	100%	0%	0%	0%	0%	100%
oekostrom Vertriebs GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG	100%	0%	0%	0%	0%	100%
VERBUND - Austrian Power Sales GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%

Tabelle 2: Überblick über die Stromkennzeichnung der evaluierten Unternehmen

Unter den Landesversorgern weist die BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG den höchsten Anteil an erneuerbaren Energieträgern aus (100 %), gefolgt von der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG und der Vorarlberger Kraftwerke AG mit jeweils 70 %.

Im Bereich der Grünstromanbieter bieten die Anton Kittel Mühle Plaika GmbH und der Licht- und Kraftvertrieb der Firma Ludwig Polsterer im Gegensatz zum Vorjahr 100 % erneuerbare Energie an. Im Gegensatz dazu erreichen die Unternehmen Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs und EnergieAllianz Austria GmbH diesen Anteil in der aktuellen Periode nicht mehr.

3 Grundlagen

3.1 Allgemeines

Das Produkt Strom zeichnet sich durch (weitgehende) Nichtspeicherbarkeit aus. Das bedeutet, dass jede kWh, die zu einem Zeitpunkt verbraucht wird, auch zu diesem Zeitpunkt erzeugt werden muss. Die Verbindung zwischen Produktion und Konsum - das Stromnetz - kann man - bildlich gesprochen - als Black Box beschreiben, in welche kontinuierlich Strom eingespeist und gleichzeitig entnommen wird. In der Black Box kann man das einzelne Elektron nicht „nachverfolgen“¹, sondern man weiß lediglich, dass an einer Stelle Strom in das Netz eingespeist wurde und an einer anderen Stelle entnommen wurde.

Trotzdem versucht man anhand der vorhandenen Informationen (Einspeisung und Entnahme) eine Verbindung zwischen Produktion und Konsum herzustellen. Dieser Konnex besteht aber lediglich auf der Informationsebene und ist von der physikalischen Ebene klar zu unterscheiden.

Die für die Stromkennzeichnung relevanten Informationen stehen auch erst nach den klassischen Prozessen im liberalisierten Markt (Handelsgeschäfte, Produktion, Konsume) zur Verfügung. Handelsgeschäfte werden vor dem Zeitpunkt $t = 0$ getätigt; zum Zeitpunkt $t = 0$ findet die physikalische Produktion bzw der physikalische Konsum statt und erst danach können anhand von Zählerdaten und Anlagenattributen (welcher Primärenergieträger wurde verwendet, etc) die für die Stromkennzeichnung relevanten Werte ermittelt werden.

¹ Vgl dazu unter anderem: Fickert, Technische Maßnahmen rund um die Ökoenergie.

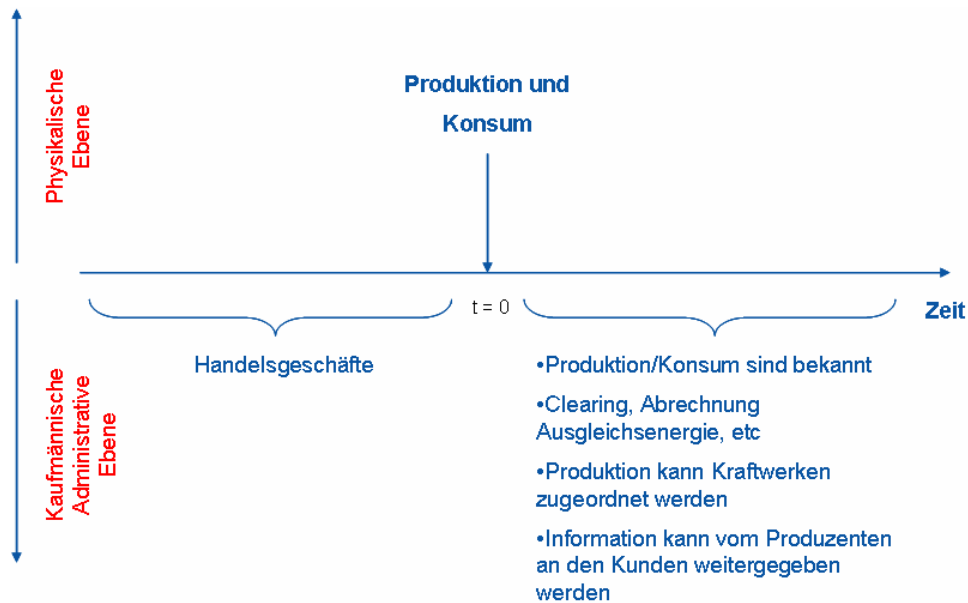


Abbildung 1: Markttransaktionen im Zeitablauf

Als Informationsträger zwischen Produzenten, Händler, Lieferant und Endverbraucher dient in Österreich ein Nachweis, welcher entweder ein Herkunftsnachweis oder ein sonstiger Nachweis gem § 45a Abs 7 EIWOG ist. Diese Methode ist äußerst transparent und betrugssicher. Die anderen Möglichkeiten, inklusive Vor- und Nachteile, der Systeme des Informationstransportes werden im nächsten Kapitel erläutert.

3.2 Stromkennzeichnungssysteme

Im Wesentlichen kann man folgende drei Basismodelle im Bereich der Stromkennzeichnung unterscheiden:

1. Überregionale statistische Durchschnitte
2. Vertragsbasierte Systeme
3. Nachweisbasierte Systeme

Allen drei Modellen ist gemein, dass sie unabhängig vom physikalischen Stromfluss zu sehen sind. In diesem Kapitel werden die drei Grundmodelle kurz charakterisiert und die Vor- und Nachteile gegenüber gestellt.

3.2.1 Überregionale statistische Durchschnitte

Bei der Verwendung von statistischen Durchschnitten wird der Anteil der Primärenergieträger auf Basis von Produktionsstatistiken ausgewiesen. Dabei können unterschiedliche regionale Grenzen zum Einsatz kommen (Länderstatistik, Produktionsstatistik der UCTE). Dieser Ansatz hat folgende Vorteile:

- Es können bereits vorhandene und für andere Zwecke erhobene Werte verwendet werden.
- Geringer administrativer Aufwand.
- Geringe Kosten für den Lieferanten.

Demgegenüber gibt es folgende Nachteile:

- Die Information kann zu Missverständnissen seitens des Kunden führen, da die Produktionsstatistik unabhängig vom Handel erhoben wird. Dem Kunden wird suggeriert, dass die im Inland erzeugten Primärenergieträger auch im Inland verbraucht wurden. Dies ist jedoch zumeist nicht der Fall.
- Für den Lieferanten gibt es keine Differenzierungsmöglichkeit, da alle Lieferanten denselben Mix ausweisen müssen. Nischenprodukte (zB Grünstromprodukte) sind nur durch zusätzliche, freiwillige und auf privatrechtlichen Vereinbarungen basierende Zertifizierungen möglich.

- Das Ziel der Binnenmarkttrichtlinie in diesem Bereich - dem Kunden auch eine Wahlmöglichkeit aufgrund der „Qualität“ der elektrischen Energie zu geben - wird damit umgangen.

3.2.2 Vertragsbasierte Systeme

In diesem Modell beruht die Kundeninformation auf Informationen des Produzenten oder Vorlieferanten über die von ihm erzeugte Energie. Die Daten über die Zusammensetzung der Primärenergieträger kann über die gesamte Handelskette (Produzent – Stromhändler – Lieferant – Endverbraucher) weitergegeben werden. Dieser Ansatz hat folgende Vorteile:

- Der Stromlieferant kann seine Stromkennzeichnung aktiv gestalten.

Demgegenüber gibt es folgende Nachteile:

- Vertragsbasierte System führen, sofern sie nicht über zentrale Datenbanken inkl nachträglicher Korrekturmöglichkeiten abgewickelt werden², zu Ungenauigkeiten da Handelsverträge im vorhinein geschlossen werden, die tatsächliche Produktionsinformation aber erst später vorliegt.
- Auf Bereiche wie Ausgleichsenergie kann in diesem Modell nur mit hohem administrativen Aufwand eingegangen werden.
- Im Vergleich zu nachweisbasierten System besteht eine größere Gefahr von Doppelausgabe und Doppelverwendungen, insbesondere wenn die Informationen auf nicht um Exporte/Verkäufe/Eigenverbräuche bereinigten Produktionsstatistiken beruht.
- Eine weitere Herausforderung ist die Integration von Produktionsattributen in die Vielzahl von möglichen Verträgen bzw Handelsgeschäften, die in einem liberalisierten Markt möglich sind.

3.2.3 Nachweisbasierte Systeme

Dieses Modell beruht auf (tatsächlichen) Produktionsinformationen für Einzelanlagen. Dabei werden für jede Energieeinheit die Produktionsattribute, wie Engpassleistung,

² In diesem Fall weist das vertragsbasierte System schon überaus große Ähnlichkeit mit einem nachweisbasierten System auf. Wesentlicher Unterschied ist jedoch, dass die Angaben weitgehend auf Selbstdeklarationen basieren und somit die Kontrolle und Richtigkeit nicht auf dem Niveau von nachweisbasierten Systemen sind.

Primärenergieträger und produzierte Energie, Nachweise ausgestellt. Diese Bestätigungen können auf elektronischem Wege oder auf Papier ausgestellt, transferiert und entwertet werden. Die Vorteile dieser Option sind folgende:

- Durch Ausstellung der Nachweise nachdem die Produktion erfolgt ist, ist die Datengenauigkeit sehr hoch.
- Da es sich zumeist um gesetzlich basierte Nachweise handelt, gibt es Mindestanforderungen, die von allen ausstellenden Stellen eingehalten werden müssen. Dies erhöht Vergleichbarkeit und Qualität der Nachweise.
- Die Bestätigung erfolgt zumeist durch unabhängige Dritte wie Netzbetreiber oder akkreditierte Zertifizierungsstellen, was zu einer zusätzlichen Kontrolle der inhaltlichen Korrektheit führt.

Demgegenüber steht am Anfang ein relativ hoher administrativer Aufwand (Evaluierung der Anlage, laufende Bekanntgabe der Produktionsmengen, etc), der jedoch durch die Verwendung einer zentralen Datenbank wesentlich reduziert werden kann.

In keinem EU-Mitgliedstaat kommt lediglich eine Option zur Anwendung. Zumeist wurden, sofern die Umsetzung der Richtlinie bereits erfolgt ist, Mischsysteme implementiert. Auch in Österreich wurde eine Mischung aus Option 1 und 3 gewählt, da jene Menge, die nicht mit Nachweisen belegt werden kann, dem UCTE-Mix zugewiesen wird. So wird dem Kunden zumindest eine mögliche Information über die Zusammensetzung der verbleibenden (= nicht nachgewiesenen) Menge gegeben. Bei genauerer Betrachtung ist dieser Wert jedoch nicht korrekt, da die direkt über Herkunftsnachweise gekennzeichneten Mengen in diesem Mix enthalten sind und es somit zu Doppelzählungen kommt.

Die Kombination aller drei Systeme wird oftmals mit „Best available information“-Ansatz betitelt und bedeutet, dass man je nach vorliegendem Informationsstand alle möglichen Nachweisquellen verwenden kann. Die Gefahr einer Doppelzählung ist bei diesem Ansatz besonders hoch, da es (noch) keine Koordinierung zwischen den unterschiedlichen Datenlieferanten gibt.

Es muss also erklärtes Ziel einer (europäischen) Stromkennzeichnung sein, den nicht konkret nachgewiesenen Anteil zu reduzieren, um dem Kunden vertrauenswürdige Informationen zur Verfügung zu stellen.

Im Interesse einer möglichst wahrheitsgetreuen Stromkennzeichnung sollte Österreich daher die EU-Kommission ersuchen, auf eine rasche Umsetzung der Stromkennzeichnung in allen EU-Mitgliedstaaten zu drängen.

3.3 Rechtsgrundlagen

3.3.1 Europarechtliche Vorgaben für die Stromkennzeichnung

Im Rahmen der Beschleunigungsrichtlinie (RL 2003/54/EG) wurden erstmals auf europäischer Ebene Vorschriften zur Stromkennzeichnung festgelegt. Artikel 3 Abs 6 der Richtlinie bestimmt Folgendes:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial Folgendes angeben:

- a) *den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat;*
- b) *zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen - zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität - öffentlich zur Verfügung stehen.*

Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, können die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind.

3.3.2 Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Die EIWOG-Novelle im Juni 2006 hat im Bereich der Stromkennzeichnung zu folgenden inhaltlichen Anpassungen der §§ 45 und 45a EIWOG geführt:

- Verpflichtender Ausweis von CO₂ und radioaktivem Abfall im Rahmen der Stromkennzeichnung
- Ausweis der Stromkennzeichnung inkl. Umweltauswirkungen auf kennzeichnungspflichtigem Werbematerial

Verpflichtender Ausweis von CO₂ und radioaktivem Abfall

§ 45 Abs 3 EIWOG legt fest, dass Stromhändler und sonstige Lieferanten auf oder als Anhang zu Ihrer Stromrechnung die Umweltauswirkungen, zumindest jedoch Informationen zu CO₂ und radioaktivem Abfall, aus der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität auszuweisen hat. Diese Verpflichtung gilt auch für die Informationen auf kennzeichnungspflichtigem Werbematerial.

Kennzeichnungspflichtiges Werbematerial

Durch Änderungen des § 45 Abs 2 und 3 wurden mit der EIWOG-Novelle auch die Vorgaben über den Ausweis der Stromkennzeichnung auf Werbematerial in österreichisches Recht umgesetzt. § 45 EIWOG bestimmt dabei, dass der Ausweis auf kennzeichnungspflichtigem Werbematerial zu erfolgen hat. § 7 Z 18a bestimmt dazu, dass unter kennzeichnungspflichtiges Werbematerial jedes an Endverbraucher gerichtete Werbematerial, das auf den Verkauf von elektrischer Energie ausgerichtet ist, fällt. Es wird weiters konkretisiert, dass

- Werbemittel für den Produktenverkauf für Einzelkunden, wie etwa Produktbroschüren,
- sonstige standardisierte Produkt-Printmedien, welche für den Verkauf ausgerichtet sind und
- online bezogene Produktwerbung

darunter fallen.

Neben den beschriebenen inhaltlichen Änderungen wurde die bisherige Bezeichnung „Händlermix“ durch den Terminus „Versorgermix“ ersetzt. Der Bundesminister für Wirtschaft

und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung erlassen.

Die bereits in der EIWOG-Novelle 2002 beschlossenen und mit 1. Juli 2004 in Kraft getretenen derzeit geltenden Bestimmungen, werden in folgender Tabelle im Überblick dargestellt³:

Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage im EIWOG
Verpflichtete Partei	Jeder Stromhändler und Stromlieferant, welcher in Österreich Endverbraucher beliefert, ist verpflichtet die Stromkennzeichnung inkl Umweltauswirkungen auszuweisen.	§ 45 Abs 2 und Abs 3
Basis für die Berechnung der Stromkennzeichnung	Als Bezugsbasis wird die an Endverbraucher abgegebene Energie herangezogen.	§ 45 Abs 2 iVM § 45a Abs 2
Basiszeitraum	Die Lieferanten können zwischen dem Kalender- bzw Wirtschaftsjahr wählen.	§ 45a Abs 2
Primärenergieträger	Die Aufschlüsselung erfolgt anhand der im EIWOG festgelegten Primärenergieträger: feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige.	§ 45a Abs 1
Erbringung von Nachweisen	Für den Nachweis eines bestimmten Primärenergieträgers sind vom Stromlieferanten gesetzeskonforme Nachweise vorzulegen. Das sind entweder Herkunftsnachweise gem § 8 Ökostromgesetz oder sog sonstige Nachweise gem § 45a.	§ 45a Abs 7
Strom unbekannter Herkunft	Können für eine bestimmte Menge keine gesetzeskonformen Nachweise vorgelegt werden, so ist diese Menge als UCTE-Mix auszuweisen.	§ 45a Abs 3

³ Genauere Informationen zur den gesetzlichen Regelungen vor 2002 entnehmen Sie bitte dem Stromkennzeichnungsbericht 2005.

Überprüfung durch Dritte sowie Veröffentlichungen	Beträgt die Abgabemenge an Endverbraucher mehr als 100 GWh, so ist die Stromkennzeichnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu prüfen. Zusätzlich ist die Stromkennzeichnung im Jahresabschluss und als Anhang zum Jahresbericht zu veröffentlichen.	§ 45a Abs 6 und 9
Aufsicht über die Stromkennzeichnung	Die Aufsicht über die Stromkennzeichnung wurde der E-Control übertragen.	§ 45 Abs 4

Tabelle 3: Überblick über die §§ 45 und 45a EIWOG

3.3.3 Die Stromkennzeichnungsrichtlinie

Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen wurde im Juli 2004 von der E-Control in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern, den akkreditierten Stellen sowie NGOs die sog Stromkennzeichnungsrichtlinie erarbeitet, die im Wesentlichen ein Leitfaden für die konkrete Erstellung der Stromkennzeichnung ist. An dieser Stelle ist explizit anzumerken, dass die Stromkennzeichnungsrichtlinie keine rechtliche Verbindlichkeit hat und lediglich Erläuterungen und Empfehlungen zur Stromkennzeichnung enthält. Die Stromkennzeichnungsrichtlinie in der Fassung vom 1. Juli 2004 wird in Anhang 2 vollständig abgebildet.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben ist eine Anpassung der Stromkennzeichnungsrichtlinie, vor allem im Bereich CO₂ und radioaktiver Abfall, notwendig. Im folgenden Kapitel wird ein Grobkonzept für die Berechnung der genannten Bereiche und deren Ausweis auf der Stromkennzeichnung vorgestellt.

3.3.4 Vorschlag der E-Control GmbH zur Berechnung und dem Ausweis von radioaktivem Abfall und CO₂ im Rahmen der Stromkennzeichnung

Mit der EIWOG-Novelle im Juni 2006 wurden in § 45 Abs 3 EIWOG Bestimmungen über den Ausweis von Umweltauswirkungen, zumindest jedoch von CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall, umgesetzt.

Über die allgemeine Bestimmung einer Ausweispflicht hinaus gibt das EIWOG jedoch keine Vorgaben zur Berechnung der Umweltauswirkungen. Dies ermöglicht unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten.

Um größtmögliche Einheitlichkeit und damit eine hohe Vergleichbarkeit der Werte für den Konsumenten zu ermöglichen, hat die E-Control einen Vorschlag für eine mögliche Berechnung entworfen, der im Folgenden vorgestellt wird.

3.3.4.1 Einheiten

Es wird vorgeschlagen, dass beide Umweltauswirkungen in Gramm je kWh angegeben werden. Andere mögliche Einheiten, wie Becquerel, sind den meisten Konsumenten unbekannt.

Da das österreichische Stromkennzeichnungssystem auf Nachweisen beruht, welche laut den gesetzlichen Vorgaben keine Informationen zu CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall enthalten, muss auf statistische Durchschnittswerte bzw auf Informationen aus anderen Quellen Bezug genommen werden.

Für die Berechnung der spezifischen CO₂-Emissionen können folgende Werte herangezogen werden:

1. Für den Fall, dass keine kraftwerksspezifischen Daten vorliegen, sollten die Daten gemäß Tabelle 4 verwendet werden. Bei diesem Ansatz wird, um die Umweltauswirkungen nicht tendenziell zu unterschätzen, seitens der E-Control ein Wert am oberen Ende des Spektrums (abhängig von Brennstoff und Technologie) vorgeschlagen. Sofern Daten aus der Energiestatistik vorliegen, wurden diese verwendet.
2. Für den Fall, dass kraftwerksspezifische Werte vorliegen (zB aus dem Emissionshandelssystem) können diese verwendet werden. In der Dokumentation zur Stromkennzeichnung soll die Datenquelle angeführt werden.

Da es sich bei der Stromkennzeichnung um den Ausweis der Primärenergieträger zur Stromerzeugung sowie deren Bewertung handelt, sollen sich die CO₂-Emissionen auf die Stromproduktion der Anlage beziehen.

Für die Bewertung des UCTE-Mix wurden die vom Verein Deutscher Elektrizitätswerke veröffentlichten Werte herangezogen.⁴

Primärenergieträger	Von der E-Control empfohlener Wert in g/kWh*	
	CO ₂ -Emissionen	Radioaktiver Abfall
Feste oder flüssige Biomasse	entfällt	entfällt
Biogas	entfällt	entfällt
Deponie- und Klärgas	entfällt	entfällt
Geothermie	entfällt	entfällt
Windenergie	entfällt	entfällt
Sonnenenergie	entfällt	entfällt
Wasserkraft	entfällt	entfällt
Erdgas	328	entfällt
Erdöl und dessen Produkte	645	entfällt
Kohle	882	entfällt
Nuklearenergie	entfällt	0,0027
Sonstige	650	entfällt
UCTE-Mix, Wasserkraftanteil	entfällt	entfällt
UCTE-Mix, Anteil sonstige erneuerbare Energieträger	entfällt	entfällt
UCTE-Mix, fossile Brennstoffe	840	entfällt
UCTE-Mix, Nuklearenergie	entfällt	0,0027
UCTE-Mix, Sonstige	840	entfällt

*Quellen: VEDW - Verein Deutscher Elektrizitätswerke, DTI - Department for Trade and Industry, Energie-Control GmbH (Energiestatistik)

Tabelle 4: Referenzwerte für die Berechnung von Umweltauswirkungen

Für den Begriff „radioaktiver Abfall“ existiert keine europaweit einheitliche Definition. Deutschland, Irland und Großbritannien gehen in ihren Berechnungen davon aus, dass es sich dabei um die eingesetzten Energieträger (Brennelemente) handelt. Die E-Control schließt sich in ihren Berechnungen dieser Definition an.

Generell geht die E-Control bei der Berechnung der Umweltauswirkungen von einer (strom)produktionsbezogenen Sicht aus. Umweltauswirkungen von Vorlieferungen werden nicht berücksichtigt.

⁴Vgl VDEW, Datenbestimmung 2005 für UCTE-Mix Europa zur generellen Datenermittlung vom 4.8.2006.

Zur Berechnung des radioaktiven Abfalls können folgende Werte herangezogen werden:

1. Für den Fall, dass keine kraftwerksspezifischen Daten vorliegen, sollten die Daten gemäß Tabelle 4 verwendet werden. Bei diesem Ansatz wird, um die Umweltauswirkungen nicht tendenziell zu unterschätzen, seitens der E-Control ein Wert am oberen Ende des Spektrums vorgeschlagen.
2. Für den Fall, dass kraftwerksspezifische Werte vorliegen können diese verwendet werden. In der Dokumentation zur Stromkennzeichnung gem § 45a Abs 6 EIWOG soll die Datenquelle vermerkt werden.

3.3.4.2 Berechnung

Die Basis für die Berechnung stellen jene Werte des Labelingzeitraums dar, sowohl die Emissionsdaten als auch die Mengen betreffend. Die Bezugsbasis ist jeweils die an Endverbraucher abgegebene Energiemenge.

Die Berechnungsschritte für die Umweltauswirkungen sind folgende:

1. Ermittlung der Basisdaten.
 - a. Nachgewiesene Mengen je Primärenergieträger in kWh (auf Basis von Herkunftsnachweisen bzw Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG)
 - b. Aufsplittung der nachgewiesenen Primärenergieträgermengen in jene Mengen für welche kraftwerksspezifische Emissionsfaktoren bekannt sind bzw nicht bekannt sind.
 - c. Primärenergieträgeranteil des UCTE-Mix berechnen (UCTE-Wert bewertet mit Primärenergieträgeranteil des UCTE-Mix)
 - d. Kraftwerksspezifische Emissionsfaktoren
2. Multiplikation der Mengen in kWh je Energieträger mit dem Emissionsfaktor in g/kWh bzw dem Faktor für radioaktiven Abfall in g/kWh.
3. Berechnung der Umweltauswirkungen für den UCTE-Mix, sofern es einen Anteil von Strom unbekannter Herkunft gibt.
4. Addition aller CO₂-Emissionswerte und aller Werte für radioaktiven Abfall.
5. Division der summierten Werte durch die Abgabe an Endverbraucher.

Die Schritte 1 – 5 werden im Folgenden anhand eines Beispiels dargestellt:

1. Schritt: Ermittlung der Basisdaten:

Abgabemenge an Endverbraucher:	120.000.000	kWh
Primärenergieträger:		
Wasserkraft	80.000.000	kWh
Feste Biomasse	10.000.000	kWh
Kohle	3.000.000	kWh
davon aus Kraftwerk XY	1.000.000	kWh
CO ₂ -Faktor unbekannt	2.000.000	kWh
Erdgas	7.000.000	kWh
Strom unbekannter Herkunft	20.000.000	kWh

Spezifische Emissionsfaktoren CO₂		
Kohle		
aus Kraftwerk XY	780	g/kWh
CO ₂ -Faktor unbekannt	882	g/kWh
Erdgas	328	

2. und 3. Schritt: Bewertung der Mengen mit den spezifischen Emissionsfaktoren bzw Faktor für radioaktiven Abfall

Abgabemenge an Endverbraucher	120.000.000,00	kWh			
Primärenergieträger	Menge in kWh	CO ₂ -Faktor in g/kWh	Radioaktiver Abfall in g/kWh	CO ₂ -Emissionen in g	Radioaktiver Abfall in g
Wasserkraft	80.000.000,00	-	-	-	-
Feste Biomasse	10.000.000,00	-	-	-	-
Kohle	3.000.000,00	-	-	-	-
davon aus Kraftwerk XY	1.000.000,00	780,00	-	780.000.000,00	-
CO ₂ -Faktor unbekannt	2.000.000,00	882,00	-	1.764.000.000,00	-
Erdgas	7.000.000,00	328,00	-	2.296.000.000,00	-
Strom unbekannter Herkunft	20.000.000,00				
11,56 % Wasserkraft	2.312.000,00	-	-	-	-
3,23 % sonstige Erneuerbare Energieträger	646.000,00	-	-	-	-
30,23 % Nuklearenergie	6.046.000,00	-	0,00	-	16.324,20
54,01 % fossile Brennstoffe	10.802.000,00	840,00	-	9.073.680.000,00	-
0,97 % Sonstige	194.000,00	840,00	-	162.960.000,00	-

4. Schritt: Addition aller Emissionswerte und des radioaktiven Abfalls

Abgabemenge an Endverbraucher	120.000.000,00	kWh			
Primärenergieträger	Menge in kWh	CO ₂ -Faktor in g/kWh	Radioaktiver Abfall in g/kWh	CO ₂ -Emissionen in g	Radioaktiver Abfall in g
Wasserkraft	80.000.000,00	-	-	-	-
Feste Biomasse	10.000.000,00	-	-	-	-
Kohle	3.000.000,00	-	-	-	-
davon aus Kraftwerk XY	1.000.000,00	780,00	-	780.000.000,00	-
CO ₂ -Faktor unbekannt	2.000.000,00	882,00	-	1.764.000.000,00	-
Erdgas	7.000.000,00	328,00	-	2.296.000.000,00	-
Strom unbekannter Herkunft	20.000.000,00	-	-	-	-
11,56 % Wasserkraft	2.312.000,00	-	-	-	-
3,23 % sonstige Erneuerbare Energieträger	646.000,00	-	-	-	-
30,23 % Nuklearenergie	6.046.000,00	-	0,00	-	16.324,20
54,01 % fossile Brennstoffe	10.802.000,00	840,00	-	9.073.680.000,00	-
0,97 % Sonstige	194.000,00	840,00	-	162.960.000,00	-
Summe				14.076.640.000,00	16.324,20

5. Schritt: Division der Summenwerte durch die Abgabe an Endverbraucher

Abgabemenge an Endverbraucher in kWh	120.000.000,00
CO₂-Emissionen in g	14.076.640.000,00
Radioaktiver Abfall in g	16.324,20
Umweltauswirkungen	
CO ₂ -Emissionen in g/kWh	117
Radioaktiver Abfall in g/kWh	0,00014

3.3.4.3 Darstellung

Die E-Control empfiehlt die Daten über die Umweltauswirkungen in tabellarischer Form am Ende der Aufzählung der Primärenergieträgeranteile zu veröffentlichen. Damit wird ein direkter (optischer) Zusammenhang zwischen dem Primärenergieträgermix und den Umweltauswirkungen geschaffen.

Für den Fall, dass ein Unternehmen zu 100 % erneuerbare Energieträger anbietet und somit keine CO₂-Emissionen und keinen radioaktiven Abfall hat, empfiehlt die E-Control die Werte zur Information dennoch anzuführen bzw die Kunden mit einem Satz wie „Durch den vorliegenden Versorgermix fallen keine CO₂-Emissionen bzw radioaktiven Abfälle an“ über die Umweltauswirkungen zu informieren.

Stromkennzeichnung gem § 45 EIWOG für den Zeitraum 1. Jänner - 31. Dezember 2005	
Bekannte erneuerbare Energieträger	54,85%
Wasserkraft	50,09%
Feste oder flüssige Biomasse	1,26%
Biogas	0,37%
Deponie- und Klärgas	0,13%
Geothermie	0,61%
Windenergie	2,36%
Sonnenenergie	0,02%
Bekannte fossile Energieträger	29,34%
Erdgas	18,06%
Erdöl und dessen Produkte	1,09%
Kohle	10,19%
Bekannte Nuklearenergie	0,00%
Bekannte sonstige Primärenergieträger	1,07%
UCTE-Mix (europäischer Strommix aus 11,56 % Wasserkraft, 53,29 % fossile Brennstoffe, 31,29 % nukleare Energie, 3,56 % sonstige erneuerbare Energieträger, 0,30 % Sonstige)	14,74%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
Radioaktiver Abfall (in g/kWh)	0,00039 g/kWh
CO ₂ Emissionen (in g CO ₂ /kWh)	156 g/kWh

Tabelle 5: Darstellung der Umweltauswirkungen auf der Stromrechnung

3.4 Das Herkunftsnachweissystem in Österreich

3.4.1 Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie

Gemäß den Bestimmungen der RL 2001/77/EG waren die Vorgaben zum Herkunftsnachweis bis Mitte 2004 in den Mitgliedstaaten umzusetzen. In Österreich ist diese Umsetzung bereits mit dem Inkrafttreten des Ökostromgesetzes per 1. Jänner 2003 vollständig erfolgt. Seit 2004 ist ein vollständig funktionsfähiges Herkunftsnachweissystem, inklusive einer elektronischen Herkunftsnachweisdatenbank, in Betrieb.

Das Ökostromgesetz setzt die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben über die Ausgabe von Herkunftsnachweisen in § 8 Ökostromgesetz um. Basierend auf diesen Grundlagen hat jeder Betreiber einer Ökostromanlage in Österreich das Recht, von dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, einen Herkunftsnachweis über die ins Netz eingespeiste Energie zu erhalten.

Laut § 8 Ökostromgesetz muss ein Herkunftsnachweis folgende Informationen enthalten:

- Menge der erzeugten Energie,
- Art und Engpassleistung der Erzeugungsanlage,
- Zeitraum und Ort der Erzeugung,
- die eingesetzten Energieträger.

Die gesetzlichen Vorgaben lassen dem Aussteller bezüglich des Formates (auf Papier oder elektronisch), des Zeitraums und der Einheit freie Wahl.

Aufsichtsbehörde über die Ausstellung der Herkunftsnachweise ist der Landeshauptmann.

Die Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweissystems hängt im Wesentlichen von der inhaltlichen Korrektheit der zur Verfügung stehenden Informationen ab. Dies kann sich auf mehrere Stufen des Informationstransfers beziehen:

1. Ausstellung des Herkunftsnachweises
 - a) Nachweis über die produzierte Energie
 - b) Nachweis über die eingesetzten Energieträger
2. Transfer des Herkunftsnachweises
3. Verwendung des Herkunftsnachweises

3.4.2 Herkunftsnachweise für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gem § 42b EIWOG

Mit der EIWOG-Novelle im Juni 2006 (BGBl I Nr 106/2006) wurden in § 42b die Bestimmungen der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt (KWK-Richtlinie) über die Nachweise für hocheffiziente KWK-Anlagen umgesetzt.

Herkunftsnachweise für KWK-Anlagen werden gem Richtlinie ausschließlich für hocheffiziente Anlagen ausgestellt. Die Berechnung der KWK-Menge erfolgt ausschließlich

über die im Anhang II und III zur Richtlinie dargelegten Methoden. Laut Richtlinie hat ein KWK-Herkunftsnachweis folgende Informationen zu enthalten:

- Unteren Heizwert,
- Wärmenutzung,
- Ort und Zeit der Erzeugung,
- Strommenge aus hocheffizienter KWK gemäß Anhang II,
- Primärenergieeinsparungen gemäß Anhang III.
- Zusätzliche Angaben sind optional.

Im Rahmen der österreichischen Implementierung sieht das EIWOG, ähnlich wie im Bereich erneuerbare Energie, eine bescheidmäßige Benennung von hocheffizienten KWK-Anlagen vor. Die Einstufung als hocheffiziente KWK-Anlage erfolgt auf Basis von harmonisierten Referenzwirkungsgraden, welche von der Kommission im Rahmen eines Kommitologie-Prozesses veröffentlicht werden. Ist die Anlage mit Bescheid als hocheffizient eingestuft, darf der Netzbetreiber Herkunftsnachweise ausgeben, welche folgende Informationen umfassen müssen:

- Die Menge an erzeugter Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anhang III;
- die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage;
- den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;
- die eingesetzten Primärenergieträger;
- den unteren Heizwert des Primärenergieträgers;
- die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme;
- die Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anhang IV auf der Grundlage der in § 42a Abs 2 genannten, von der Europäischen Kommission festgelegten, harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte berechnet worden sind.

Aufsicht über die Ausstellung der KWK-Herkunftsnachweise obliegt dem Landeshauptmann. Ebenso wie die Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie kann die Ausstellung von KWK-Herkunftsnachweisen auch in der Datenbank der E-Control erfolgen.

3.4.3 Ausstellung des Herkunftsnachweises

3.4.3.1 Allgemeine Qualitätskriterien

Auf der ersten Ebene des Informationstransfers unterscheidet man zwei Bereiche, in welchen Fehlinformationen auftreten können:

- Fehlinformationen bezüglich der Energiemenge,
- Fehlinformationen bezüglich des Primärenergieträgers.

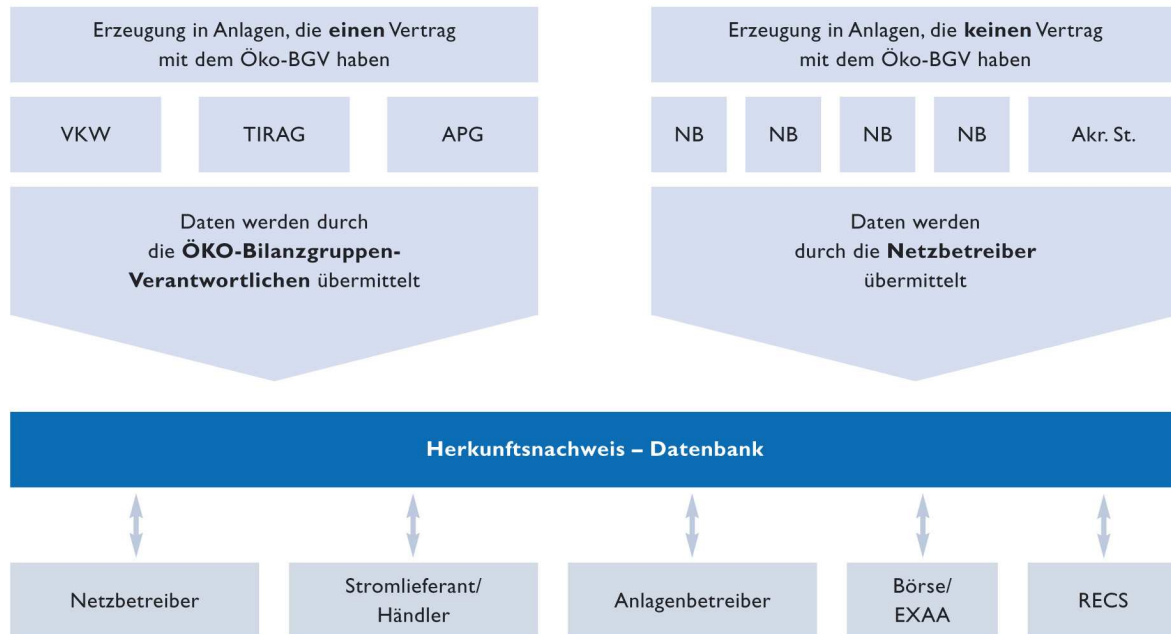
Wesentliches Kriterium für die Vermeidung der genannten Fehlerquellen ist die Ausstellung der Nachweise durch einen unabhängigen Dritten (akkreditierte Prüf- bzw. Zertifizierungsstelle, Netzbetreiber, Regulator).

3.4.3.2 Umsetzung in Österreich

2004 wurde von der E-Control die Herkunftsnachweisdatenbank für die Ausstellung der Herkunftsnachweise zur Verfügung gestellt. Für jene Energiemengen, die über die Öko-BG abgewickelt werden, werden automatisch für jedes Monat die Herkunftsnachweise in der Datenbank generiert und entsprechend der Abgabe an Endverbraucher auch automatisch anteilmäßig auf die Konten der Stromlieferanten überwiesen. Jeder Stromlieferant erhält somit den gleichen Anteil an erneuerbarer Energie.⁵

⁵ Für genauere Informationen siehe www.herkunftsnachweis.at.

→ **Ausstellung von Herkunftsnachweisen in der Herkunftsnachweisdatenbank**



Quelle: E-Control

Abbildung 2: Ausstellung von Herkunftsnachweisen

Neben der Abwicklung dieser Energiemengen kann die Datenbank auf freiwilliger Basis auch von jedem Netzbetreiber bzw von jeder Akkreditierungsstelle für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen bzw von Nachweisen gemäß § 45a Abs 7 EIWOG verwendet werden.

Zur rechtlichen Unterscheidung zwischen Herkunftsnachweisen und Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG wurden im Sommer 2006 sog Nachweistypen eingeführt.⁶

Der Nachweistyp beschreibt die (rechtliche) Qualität des Nachweises. Zur Zeit (Stand September 2006) sind in der Datenbank folgende Nachweistypen vorgesehen:

- **HKN-EE** (Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie im Sinne des § 8 Ökostromgesetz)
- **HKN-KWK** (Herkunftsnachweise für hocheffiziente KWK Energie im Sinne des § 42b EIWOG). Die technische Umsetzung erfolgt voraussichtlich in den nächsten Monaten.

⁶ Weiterführende Informationen dazu finden Sie unter: http://portal.e-control.at/portal/page/portal/ECONTROL_HOME/INTERN/ADMINISTRATION/DATEIEN/HKN/CT/INFO_NACHWEISTYP.PDF.

- **TÜV-D-SÜD** (Nachweise, welche vom Unternehmen TÜV Süd ausgestellt wurden. Sie stellen Nachweise im Sinne des § 45a Abs 7 EIWOG dar.)
- **TÜV-AT** (Nachweise, welche vom Unternehmen TÜV Österreich ausgestellt wurden. Sie stellen Nachweise im Sinne des § 45a Abs 7 EIWOG dar.)
- **arsenal** (Nachweise, welche vom Unternehmen Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Ges.m.b.H. ausgestellt wurden. Sie stellen Nachweise im Sinne des § 45a Abs 7 EIWOG dar.)
- **RECS** (Nachweise, welche vom österreichischen Issuing Body E-Control für das RECS-System ausgestellt wurden.)

Diese Möglichkeit haben viele Netzbetreiber und akkreditierte Stellen genutzt, und ein großer Anteil der österreichischen Stromproduktion wird über die Herkunftsnachweisdatenbank abgewickelt. Dies erhöht das Vertrauen sowohl in die Herkunftsnachweise als auch in die Stromkennzeichnung, da Betrugsrisiken, wie das doppelte Ausstellen von Herkunftsnachweisen, in einer Datenbank vermieden werden können.

In Österreich sind zwei unabhängige Stellen für die Informationsqualität bei der Ausstellung der Herkunftsnachweise involviert. Der Einsatz von (unterschiedlichen) Primärenergieträgern wird vom jeweiligen Landeshauptmann per Bescheid bestätigt. Die Bestätigung der Energiemenge erfolgt durch den Netzbetreiber und somit wiederum durch eine unabhängige Stelle, welche zusätzlich ein Gebietsmonopol besitzt. Das bedeutet, dass es in Österreich für eine Anlage immer nur eine zuständige Stelle für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen geben kann. Bezogen auf die Informationsqualität bei der Ausstellung befindet sich Österreich somit bereits auf sehr hohem Niveau.

3.4.4 Transfer von Herkunftsnachweisen

3.4.4.1 Allgemeine Qualitätskriterien

Herkunftsnachweise werden im europäischen Kontext zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt. Die Verwendungszwecke und die österreichische Umsetzung sind in der folgenden Abbildung dargestellt:



Abbildung 3: Verwendungsmöglichkeiten von Herkunftsnachweisen und die österreichische Umsetzung

Wie aus Abbildung 3 hervorgeht, liegt der wesentliche Schwerpunkt derzeit auf dem Einsetzen von Herkunftsnachweisen für die Stromkennzeichnung. Dieser Zweck führt aber bereits dazu, dass Nachweise einen Marktwert besitzen.

Zur Vermeidung eines Mehrfachverkaufs ist vor allem die technische Ausgestaltung des Herkunftsnachweissystems und die Behandlung der verbleibenden „grauen“ Energie wesentlich. In einer elektronischen Datenbank ist die Duplizierung der Information praktisch ausgeschlossen. Werden die Nachweise auf anderen Medien ausgestellt (Papier), so besteht die potenzielle Möglichkeit eines Mehrfachverkaufs.

3.4.4.2 Umsetzung in Österreich

In § 8 Ökostromgesetz ist nicht geregelt, welches Medium vom Netzbetreiber für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen zu benutzen ist. Es ist sowohl die Benutzung der oben beschriebenen Datenbank als auch die Ausstellung auf Papier möglich. Diese Wahlmöglichkeit führt dazu, dass per Gesetz ein potenzieller doppelter Transfer nicht

vermieden wird. Diesbezüglich bestehen also noch Verbesserungsmöglichkeiten. Die E-Control empfiehlt eine elektronische Lösung.

3.4.5 Verwendung des Herkunftsnachweises

3.4.5.1 Allgemeine Qualitätskriterien

Eng verknüpft mit einem (potenziell) mehrfachen Transfer ist die Gefahr einer doppelten Verwendung eines Herkunftsnachweises (zB für die Stromkennzeichnung und für ein Qualitätslabel, das unabhängig davon besteht). Verschärft wird das Problem sobald mehrere Parteien involviert sind, die unabhängig voneinander agieren.

Innerhalb einer Datenbank kann der (Herkunfts)nachweis nur für **eine** mögliche Nutzung eingesetzt werden und nicht mehrfach. Natürlich können mit einem Herkunftsnachweis mehrere Systeme parallel bedient werden (so schließt der Erhalt einer Förderung nicht die Verwendung für die Stromkennzeichnung aus), es müssen jedoch innerhalb der Datenbank und vor allem an den Schnittstellen zu anderen Systemen klare Abgrenzungen vorgenommen werden.

3.4.5.2 Umsetzung in Österreich

Haupteinsatzgebiet für die Herkunftsnachweise in Österreich ist die Verwendung im Rahmen der Stromkennzeichnung, da § 45a Abs 7 EIWOG bestimmt, dass die Nachweise der akkreditierten Stellen für die Stromkennzeichnung entfallen können, sofern Herkunftsnachweise vorliegen.

Analog zu den Ausführungen in Kapitel 3.4.4.2 besteht auch auf dieser Informationsstufe noch Verbesserungsbedarf, da auch dem potenziellen Betrugsrisiko „doppelte Verwendung“ keine gesetzliche Grundlage gegenübersteht, die dieses verhindert. Ein Lösungsansatz in diesem Bereich wären ebenfalls die verpflichtende Verwendung einer elektronischen Datenbank und eine klare Definition der Schnittstellen (sowohl rechtlich als auch technisch) zu anderen Systemen.

Wie in Kapitel 3.4.3.2 bereits beschrieben ist, gibt es in Österreich die Möglichkeit alle Nachweistypen in der Herkunftsnachweisdatenbank abzubilden. Dadurch werden Schnittstellenprobleme reduziert und Doppelverwendungen vermieden.

3.4.6 Verwendung von Nachweisen in Österreich

Die im folgenden Kapitel erläuterten Werte stellen Näherungswerte für das Kalenderjahr 2005 dar, da Herkunftsnachweise und sonstige Nachweise auf Papier zumeist an den Lablingzeitraum angepasst sind. Daher kommt es zu Ausstellungszeiträumen von zB 1. Oktober - 30. September des Folgejahres. Aus diesem Grund können die Daten für 2005 nicht exakt ermittelt werden.

Im Jahr 2005 wurden Herkunftsnachweise für rund 34 TWh ausgestellt. Zusätzlich wurden für rund 17 TWh „Sonstige Nachweise“ gemäß § 45a Abs 7 EIWOG ausgestellt. Sonstige Nachweise müssen von akkreditieren Stellen bestätigt und können neben den Herkunftsnachweisen ebenfalls für die Stromkennzeichnung verwendet werden.

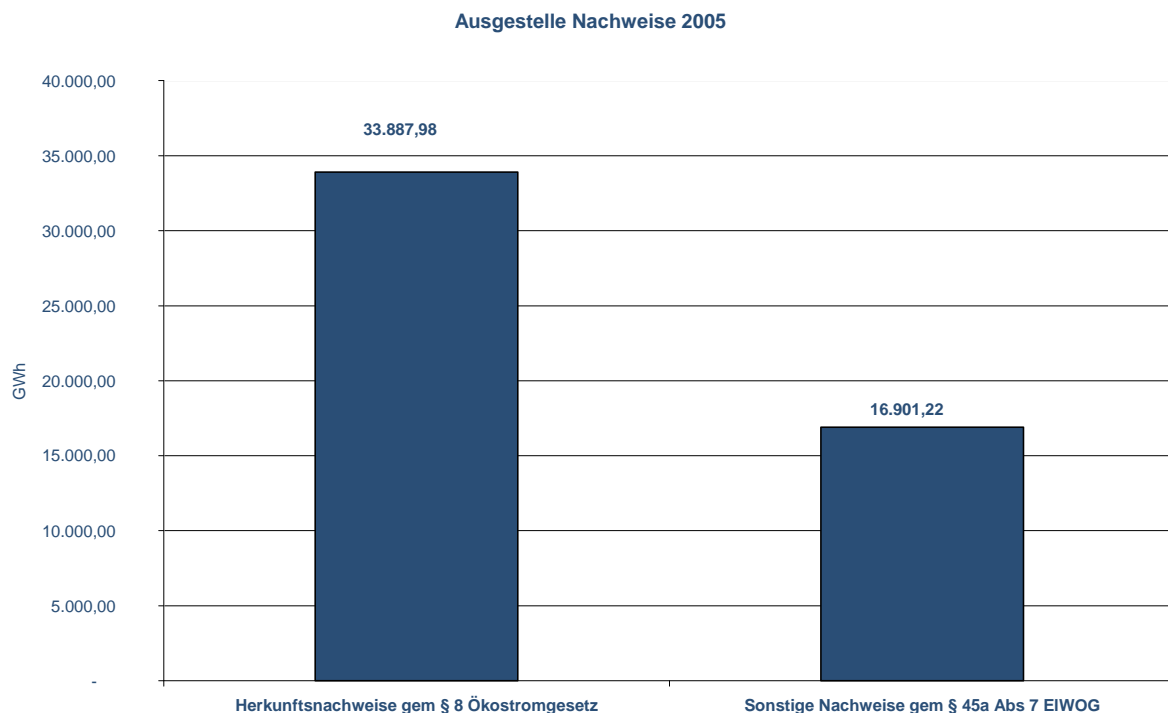


Abbildung 4: Ausgestellte Nachweise im Jahr 2005

Von den 34 TWh Herkunftsnachweisen wurden über 91,78 % auf elektronischem Wege in der Herkunftsnachweisdatenbank ausgestellt.

Ausgabe von Herkunftsnachweisen

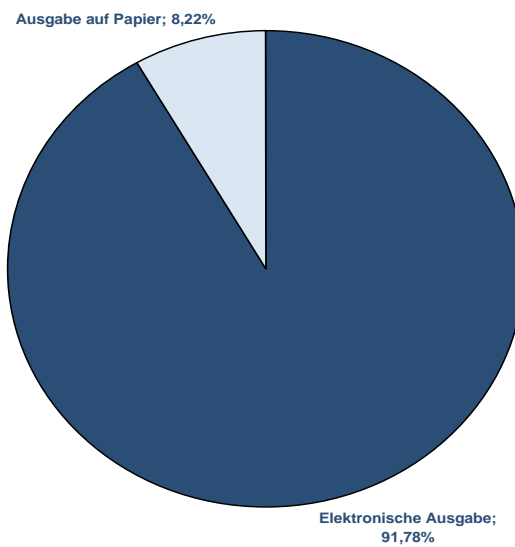


Abbildung 5: Elektronische Ausstellung von Herkunftsnachweisen

Von den Sonstigen Nachweisen wurde im Jahr 2005 rund die Hälfte ebenfalls elektronisch ausgestellt. Das bedeutet, dass im Vergleich zum Vorjahr um rund 50 % mehr sonstige Nachweise auf elektronischem Weg ausgestellt wurden.

Ausgabe von Sonstigen Nachweisen

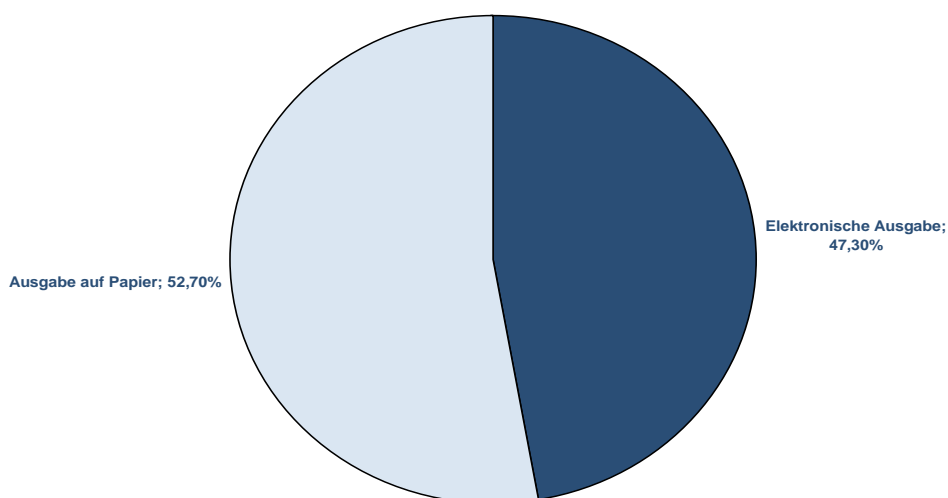


Abbildung 6: Elektronische Ausstellung von Sonstigen Nachweisen

Im Vergleich zur Produktionsstatistik ergeben sich folgende Anteile an gekennzeichnetener elektrischer Energie:

	Stromerzeugung 2005 öffentliches Netz	Ausgestellte Nachweise 2005	Anteil der Nachweise an der Erzeugung
	in GWh	in GWh	in %
Wasserkraft	37.303	33.266	89,18%
Wasserkraft exklusive Pumpenergie	35.013	33.266	95,01%
Wärme- und Biomassekraftwerke inkl. Biomasse	19.082	16.060	84,16%
Sonstige erneuerbare Energieträger (Wind, PV, Geothermie)	1.347	1.347	100,00%

Tabelle 6: Anteile der ausgestellten Nachweise an der Erzeugung

Das bedeutet, dass knapp 90 % der Produktion aus Wasserkraft, die in das öffentliche Netz eingespeist wird, durch Nachweise belegt wurde. Reduziert man den Wert der Energiestatistik noch um den Anteil von 2,3 TWh (geschätzter Wert für Pumpspeicherung), so erhöht sich der Anteil auf rund 95 %.

Bemerkenswert ist der gekennzeichnete Anteil der thermischen Erzeugung von rund 84 %. Es zeigt sich, dass ein leicht zu handhabendes System, gekoppelt mit dem hohen Interesse der Stromkunden an der Stromkennzeichnung, dazu führt, dass Unternehmen bereit sind, freiwillig mehr Energie mit Nachweisen zu versehen, als gesetzlich vorgesehen ist.

3.5 Die Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise im internationalen Kontext

Mitentscheidend für die Qualität der Stromkennzeichnung und die Einbettung dieser in den liberalisierten Binnenmarkt ist die Umsetzung der europäischen Vorgaben für die Stromkennzeichnung und die Herkunftsnachweise in den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden in Irland und Polen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen erlassen. In Irland wurde zusätzlich ein Leitfaden für die Erstellung der Stromkennzeichnung - ähnlich dem österreichischen Vorbild - erstellt. Trotzdem ist die Umsetzung der Vorgaben in Europa noch nicht vollständig erfolgt:

Land	Stromkennzeichnung			
	Rechtliche Basis umgesetzt	Basismodell	Verwendung von Statistischen Daten	Herkunftsnachweis gem Artikel 5 RL 2001/77/EG kann für Stromkennzeichnung verwendet werden
Belgien Brüssel	nein	-	-	nein
Belgien Flanders	ja	"Best available information"	ja, als Ergänzung	ja
Belgien Wallonia	nein	-	-	Zum aktuellen Zeitpunkt nein, aber die Verwendung von Herkunftsnachweisen ist in Diskussion
Dänemark	Rahmenbedingungen wurden festgelegt, das Modell steht aber noch nicht fest	-	-	-
Deutschland	ja	"Best available information"	ja	ja
Estland	nein	-	-	-
Finnland	ja	"Best available information"	ja	Nicht explizit angeführt
Frankreich	ja	Statistische Durchschnitte	ja	nein
Griechenland	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Irland	ja	-	-	-
Italien	nein	-	-	-
Lettland	nein	-	-	-
Litauen	nein	-	-	-
Luxemburg	nein	-	-	-
Malta	ja	k.A.	k.A.	k.A.
Niederlande	ja	Nachweisbasiert	ja	ja
Österreich	ja	Nachweisbasiert	ja, als Ergänzung	ja
Polen	ja	Nachweisbasiert	ja	ja
Portugal	nein	-	-	nein
Schweden	ja	Statistische Durchschnitte	-	-
Slowakei	ja	Statistische Durchschnitte	ja	k.A.
Slowenien	ja	Vertragsbasiert	k.A.	ja
Spanien	nein	-	-	-
Tschechische Republik	ja	k.A.	k.A.	k.A.
UK	ja	Statistische Durchschnitte	ja	ja
Ungarn	nein	-	-	nein
Zypern	nein	-	-	-

Tabelle 7: Umsetzung der europäischen Vorschriften im Bereich Stromkennzeichnung

Die von den Mitgliedstaaten gewählten Systeme umfassen sämtliche der in Kapitel 3.2 dargestellten Ausprägungen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die (prinzipielle)

Verwendung von Herkunftsnachweisen für die Stromkennzeichnung sind in Österreich, Flandern, Deutschland, Finnland, Niederlande, Slowenien, Polen, Irland und Großbritannien gegeben.

Inhaltliche Änderungen bei bestehenden Systemen sind nur in sehr geringem Ausmaß erfolgt (wie zB in Österreich die Ergänzung der Vorschriften um Bestimmungen zu radioaktiven Abfall, CO₂ und Werbematerial). Änderungen von bereits gewählten Basissystemen (Verwendung von Statistiken, Verträgen und Nachweisen bzw dem best available information-Ansatz) sind nicht erfolgt.

Diese Heterogenität führt zwangsläufig zu Verzerrungen am Markt und zu potenziellen Doppelzählungen. Es ist somit von zentraler Bedeutung, dass die Vorschriften der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/54/EG so bald wie möglich umgesetzt und die Systeme koordiniert werden.

Dieser Punkt wurde auch seitens der Kommission aufgegriffen, welche ebenfalls einen Handlungsbedarf bei der Koordinierung der Herkunftsnachweissysteme sieht: *„Es ist allerdings erforderlich, ein absolut sicheres System für die Einlösung „gebrauchter“ grüner Zertifikate zu vereinbaren. Ein derartiges System gibt es bereits in mehreren Mitgliedstaaten und es könnte weitergehend koordiniert oder sogar harmonisiert werden (...).“⁷*

⁷ Mitteilung der Kommission „Förderung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern“, 7. Dezember 2005, KOM(2005)627 endgültig.

4 Grundlagen der Überprüfungsmethodik

Im Mai 2006 hat die E-Control alle österreichischen Stromlieferanten kontaktiert und um Übermittlung folgender Informationen ersucht:

- Erhebungsbogen zur Stromkennzeichnung,
- Musterrechnung bzw sonstiges Informationsmaterial,
- Bericht des Wirtschaftsprüfers bzw des gerichtlich beeidigten Sachverständigen (sofern die Abgabe an Endverbraucher mehr als 100 GWh beträgt).

Der Erhebungsbogen zur Stromkennzeichnung wurde von der E-Control erstellt und enthielt Abfragen zu nachstehenden Fragen:

- Labelingzeitraum (Basisjahr, Kalender- bzw Wirtschaftsjahr),
- Abgabe an Endverbraucher in kWh,
- nachgewiesene Mengen in kWh,
- Menge in kWh für die keine Nachweise bereitgestellt werden können,
- Art der Nachweise:
 - Elektronische Herkunftsnachweise (Herkunftsnachweisdatenbank)
 - Herkunftsnachweise auf Papier
 - Sonstige Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG.

Mit der Ausnahme von 6 Unternehmen haben alle Unternehmen den Erhebungsbogen zur Stromkennzeichnung übermittelt.

Bei jenen Unternehmen, die keine Unterlagen an die E-Control übermittelt haben, handelt es sich ausschließlich um kleinere (integrierte) Unternehmen. Gemessen an der im Rahmen der Energiestatistik 2005 gemeldeten Abgabe an Endverbraucher von 52,2 TWh im Jahr 2005, decken die Unternehmen, die ihre Daten an die E-Control gemeldet haben, rund 94 % des Marktes ab.⁸

⁸ Bei diesem Wert handelt es sich um einen Näherungswert. Aufgrund der Tatsache, dass die Unternehmen zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr (vgl § 45a Abs 2 EIWOG) wählen können, kommt es zu Verschiebungen im Bereich des Basisjahres. Eine vollständige Bewertung eines Kalenderjahres ist mit Bezug auf die Stromkennzeichnung daher nicht möglich.

5 Allgemeine Evaluierung und Erfahrungen in der aktuellen Stromkennzeichnungsperiode

5.1 Die verpflichteten Parteien

Gemäß § 45 Abs 2 EIWOG sind „(...) *Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Endverbraucher beliefern* (...)“ zum Ausweis der Stromkennzeichnung verpflichtet. Das wesentliche Kriterium ist also die Abgabe an Endverbraucher. Unternehmen, welche nicht an Endverbraucher liefern, trifft diese Verpflichtung nicht.

Wurden Unternehmen von anderen Marktteilnehmern übernommen, so wurde die Menge in der Stromkennzeichnung entsprechend berücksichtigt.

5.2 Die an Endverbraucher abgegebene Energiemenge

Als Bezugsbasis für die Stromkennzeichnung ist gem § 45 Abs 2 EIWOG die an Endverbraucher abgegebene Energiemenge heranzuziehen.

Im der ersten Überprüfungsperiode hat die Abgrenzung dieser Menge zu einigen Unklarheiten geführt.⁹ Diese konnten jedoch beseitigt werden, sodass es diesbezüglich in der aktuellen Überprüfungsperiode keine Probleme gab.

⁹ § 7 Z 9 EIWOG bestimmt, dass ein Endverbraucher ein Verbraucher ist, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft. § 7 Z 10 EIWOG bestimmt weiters, dass ein Entnehmer ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber ist, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht. Durch die Unterscheidung Endverbraucher und Netzbetreiber in § 7 Z 10 EIWOG wird festgelegt, dass zwischen Endverbraucher und Netzbetreibern zu differenzieren ist. Netzbetreiber stellen somit keine Endverbraucher im Sinne des Gesetzes dar, sondern sind Entnehmer. Dementsprechend ist die Entnahme von Energie aus dem Netz durch den Netzbetreiber - die Netzverluste - nicht Teil der Abgabe an Endverbraucher im Sinne der Bestimmungen gem §§ 45 und 45a EIWOG.

5.3 Die Basisperiode

§ 45a Abs 2 EIWOG ermöglicht es den Stromlieferanten, zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr zu wählen. Die Abweichung vom Kalenderjahr wurde im Wesentlichen von den Unternehmen Wienenergie, EVN, Linz Strom, BEWAG und Energie AG Oberösterreich und einigen steirischen Unternehmen gewählt.

Aus Sicht der E-Control ist es vor allem relevant, dass durch die Wahlmöglichkeit keine „Lücke“ bzw keine Überlappungen zwischen den Betrachtungszeiträumen entstehen, die Möglichkeiten für Manipulationen der Stromkennzeichnung ermöglichen könnten. Bei keinem der überprüften Unternehmen ist es zu solchen Lücken bzw Überlappungen im Vergleich zum Vorjahr gekommen.

5.4 Der UCTE-Mix

§ 45a Abs 3, zweiter Satz EIWOG bestimmt: *„Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie) zu erfolgen.“*

Der UCTE-Mix beruht auf den von der UCTE¹⁰ veröffentlichten **Produktionswerten**. Im Rahmen der Sektion Statistik werden Jahreswerte veröffentlicht, über „Online Data“ sind auch Monatswerte verfügbar.

Bezüglich des UCTE-Mix sind die Angaben der Unternehmen in der aktuellen Überprüfungsperiode wesentlich vom Zeitpunkt der Erstellung abhängig, da die UCTE im Zeitraum Jänner - Mai 2006 den UCTE-Mix (vgl) mehrfach geändert hat. Ausgehend von der ursprünglichen Aufteilung in Wasserkraft, fossile Energieträger und Nuklearenergie wurden die Statistiken schrittweise um „sonstige Primärenergieträger“ bzw um „sonstige erneuerbare Energieträger“ und „sonstige Energieträger“ erweitert. Der aktuelle Mix für das Jahr 2005 ist in folgender Abbildung dargestellt:

¹⁰ Unter www.ucte.org.

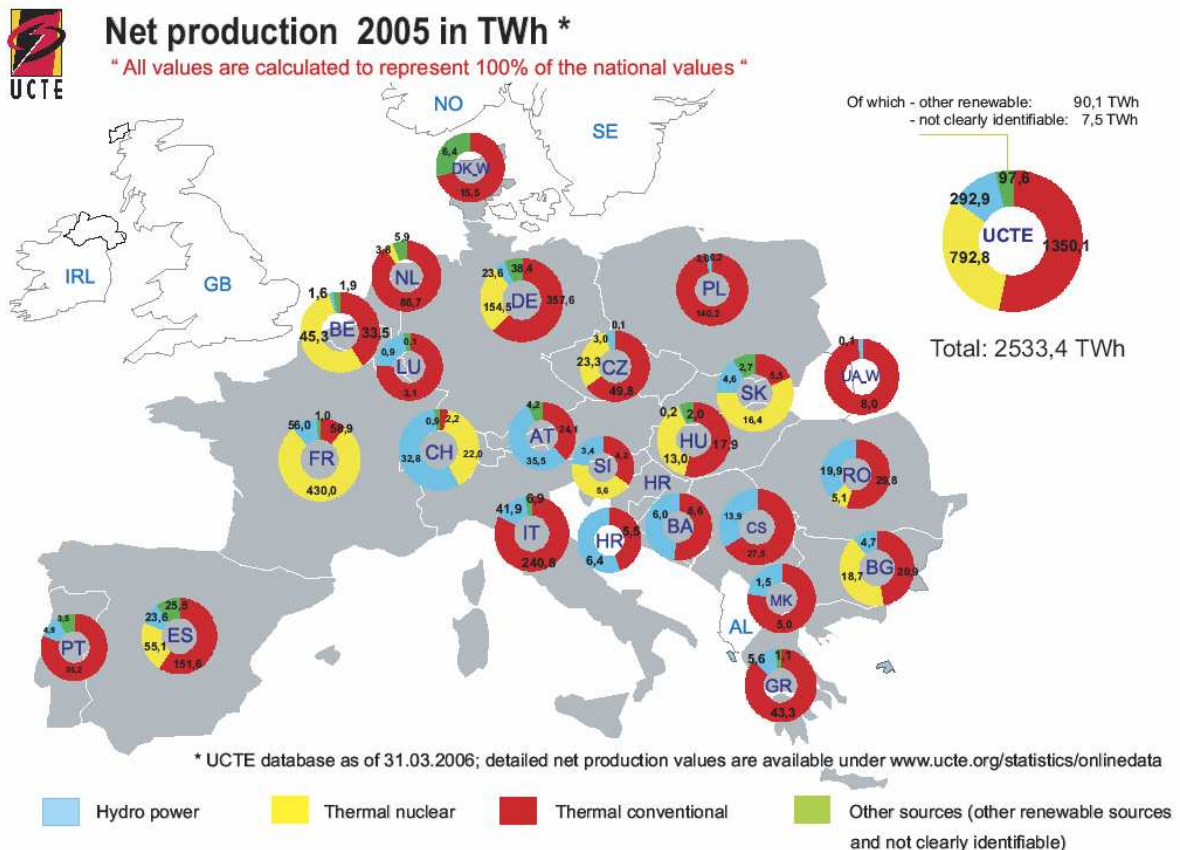


Abbildung 7: UCTE-Mix für das Jahr 2005

Das bedeutet, dass die UCTE (EU-Europa inklusive Bosnien Herzegovina, Bulgarien, Schweiz, Serbien Montenegro, Mazedonien, Rumänien, exkl Irland, Großbritannien, Norwegen und Schweden) im Jahr 2005 folgenden Erzeugungsmix hatte:

- 11,56 % Wasserkraft,
- 53,29 % fossile Brennstoffe,
- 31,29 % nukleare Energie,
- 3,56 % sonstige erneuerbare Energieträger,
- 0,30 % Sonstige.

Eine unterjährige Anpassung des UCTE-Mix auf die aktuellen Werte ist aus Sicht der E-Control nicht notwendig, da es sich bei den UCTE-Werten lediglich um einen statistischen Näherungswert handelt, der klar von der nachweisbasierten Stromkennzeichnung zu unterscheiden ist.

Anpassungsbedarf besteht jedoch weiterhin bei der Darstellung des UCTE-Mixes. Wie bereits in der ersten Überprüfungsperiode wurde der UCTE-Mix von einigen Unternehmen auf der Stromkennzeichnung nicht erklärt. Die gesetzlichen Vorgaben geben zwar keinen Hinweis auf die Art der Auszeichnung des UCTE-Mix, aber aus Sicht der E-Control ist dieser jedenfalls zu erklären, da es für einen durchschnittlichen Haushaltskunden nicht zumutbar ist, die Zusammensetzung des UCTE-Mix zu kennen.

Wie oben dargestellt, umfasst der UCTE-Mix die Primärenergieträgergruppen Wasserkraft, fossile Brennstoffe, nukleare Energie, sonstige erneuerbare Energieträger und Sonstige. Diese Primärenergieträger finden sich teilweise auch auf der Stromkennzeichnung wieder. Ein Durchrechnen des UCTE-Mix auf die in § 45a Abs 1 EIWOG angeführten Primärenergieträger ist jedenfalls unzulässig, weil es sich bei den mit „UCTE“ gekennzeichneten Strommengen „um Strom mit unbekannter Herkunft“ handelt und daher keine konkrete Zuordnung nach Primärenergieträgern erfolgen kann. Eine Zuordnung würde weiters zu einer bewussten Doppelzählung führen, da die direkt gekennzeichneten Mengen (in Österreich zB fast die gesamte Wasserkraft) Teil des UCTE-Mix sind.

Außerdem würde dem Endverbraucher suggeriert werden, dass die durchgerechneten UCTE-Werte ebenfalls direkt gelabelt sind, was zu einer Informationsverzerrung und Verwirrung des Kunden führen würde.

Bei der Überprüfung der Stromkennzeichnung ist es zu folgenden Abweichungen in Bezug auf die empfohlene Variante gekommen:

- Der UCTE-Mix wurde nicht erklärt.
- Der UCTE-Mix wurde durchgerechnet (Beispiel 2 in Tabelle 8).
- Es wurde der UCTE-Mix eines Landes herangezogen und nicht der UCTE-Gesamtmix.
- Der Strom unbekannter Herkunft wurde nicht mit UCTE-Mix betitelt.
- Die Zusammensetzung des UCTE-Mix wurde falsch dargestellt (Beispiel 3 in Tabelle 8).

Darstellung UCTE-Mix für die Stromkennzeichnung					
Korrekt		Inkorrekt		Inkorrekt	
UCTE-Mix	27,70%	UCTE-Mix	27,70%	UCTE-Mix	0,00%
(europäischer Strommix aus 11,56 % Wasserkraft, 53,29 % fossile Brennstoffe, 31,29 % nukleare Energie, 3,56 % sonstige erneuerbare Energieträger, 0,30 % Sonstige)		(europäischer Strommix aus 3,20 % Wasserkraft, 14,76 % fossile Brennstoffe, 8,67 % nukleare Energie, 0,97 % sonstige erneuerbare Energieträger, 0,08 % Sonstige)		(europäischer Strommix aus 0,00 % Wasserkraft, 0,00 % fossile Brennstoffe, 0,00 % nukleare Energie, 0,00 % sonstige erneuerbare Energieträger, 0,00 % Sonstige)	

Tabelle 8: Korrekter und nicht korrekter Ausweis des UCTE-Mix

Die Unternehmen wurden von der Aufsichtsbehörde auf diese Problematik hingewiesen und aufgefordert, die Darstellungsweise anzupassen.

5.5 Versorgermix und Produktmix

§ 45a Abs 4, zweiter Satz EIWOG bestimmt: „*Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.*“

Die Stromkennzeichnung informiert den Endverbraucher darüber, wie sich der zuletzt geprüfte bzw dokumentierte Strommix seines Lieferanten zusammengesetzt hat. Die Stromkennzeichnung ist zwingend jedenfalls auf Stromrechnungen anzuführen, kann aber zusätzlich auch anderswo ausgewiesen werden.

Die E-Control vertritt die Meinung, dass zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von irreführenden Informationen ausschließlich der Versorgermix (ehemals Händlermix) anzuführen ist.

Da eine Produktauszeichnung jedoch gesetzlich nicht explizit untersagt ist, wird diese Möglichkeit von einigen Stromlieferanten genutzt. Sofern Produkte mit bestimmten Primärenergieträgerzusammensetzungen von einem Lieferanten angeboten werden, ist es wichtig zu beweisen, dass bei diesen Produkten die angebotene Primärenergieträgerzusammensetzung vom Lieferanten auch tatsächlich beschafft wurde. Aus diesem Grund wurde von der E-Control auch die Produktkennzeichnung überprüft.

Von den überprüften Unternehmen haben sechs Unternehmen den Ausweis von Produktinformationen auf der Rechnung gemeldet. Diese Unternehmen sind:

- Alpen Adria Energie AG
- Ebener Strom GmbH
- Energie AG Oberösterreich
- Energie Ried GmbH,
- EVN Energievertrieb GmbH & Co KG,
- KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG,
- KW Glatzing-Rüstorf
- Linz Strom
- Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
- Wels Strom GmbH
- Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG,

Im Vergleich zum Vorjahr haben weitere fünf Unternehmen zusätzlich zum Versorgermix einen Produktmix ausgewiesen. Weitere Informationen zu den einzelnen Daten werden in Kapitel 7 gegeben.

5.6 Ausweisung von Sonstigem Ökostrom

§ 45a Abs 1 EIWOG führt taxativ auf, welche Primärenergieträger auszuweisen sind: *„(...) in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige (...)“*.

Die Stromkennzeichnung soll Endverbrauchern von Elektrizität dazu dienen, die Zusammensetzung der einzelnen Primärenergieträger, die der gelieferten Elektrizität zu Grunde liegen, aufzuschlüsseln. Ein Detaillierungsgrad in der Tiefe jener Primärenergieträger, die in § 45a Abs 1 EIWOG angeführt sind, ist aber nur dann sinnvoll, wenn eine relevante Menge den einzelnen Primärenergieträgern zugeordnet werden kann. Daher erscheint es für den Fall, dass der Anteil an gelieferter elektrischer Energie von zumindest zwei der hier aufgelisteten Primärenergieträger „Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind oder Sonnenenergie“ jeweils unter einem Wert von 1 % liegt, zweckmäßig, diese Primärenergieträger in einer Gruppe „sonstige Ökoenergie“ zusammenzufassen.

Die Ausweisung von „sonstiger Ökoenergie“ anstatt der einzelnen Primärenergieträger versteht sich nur für die Stromrechnung. In der Dokumentation nach § 45a Abs 5 EIWOG und in dem zu veröffentlichenden Ergebnis der Dokumentation nach § 45a Abs 6 EIWOG sind selbstverständlich alle Primärenergieträger, die in § 45a Abs 1 EIWOG aufgelistet sind, darzustellen.

Im Vergleich zum Vorjahr hat ein Großteil der Lieferanten die „sonstige Ökoenergie“ korrekt ausgewiesen. Einige Schwierigkeiten gab es, da offensichtlich von mehreren Lieferanten standardisierte Stromkennzeichnungsvorlagen verwendet wurden, die lediglich einen Ausweis der Windkraft vorsahen. In den meisten Fällen ist im Jahr 2005 der Bereich „feste und flüssige Biomasse“ jedoch auch über einem Wert von 1 % gelegen und musste daher ausgewiesen werden.

Die Unternehmen wurden aufgefordert die Darstellung zu korrigieren.

5.7 Optische Darstellung der Stromkennzeichnung

Die nationalen Gesetzesgrundlagen enthalten keine Bestimmungen zur optischen Gestaltung der Stromkennzeichnung. Die Europäische Kommission empfiehlt jedoch Folgendes¹¹:

“It is recommended that there should be a harmonised presentation at Member State level as a minimum, in order to make comparisons between suppliers in a Member State easily possible.”

Auch im Rahmen der Stromkennzeichnungsrichtlinie haben sich die beteiligten Parteien auf eine einheitliche Form geeinigt, welche in Tabelle 9 schematisch dargestellt ist.

¹¹ Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas concerning Labeling Provision in Directive 2003/54/EC.

Stromkennzeichnung gem § 45 EIWOG für den Zeitraum 1.1.2005 - 31.12.2005	
Energieträger	Versorgermix
Wasserkraft	50,00%
Windenergie	2,40%
Feste und flüssige Biomasse	1,02%
Sonstige Ökoenergie	1,60%
Erdgas	15,73%
Erdöl	0,70%
UCTE-Mix (europäischer Strommix aus 11,56 % Wasserkraft, 53,29 % fossile Brennstoffe, 31,29 % nukleare Energie, 3,56 % sonstige erneuerbare Energieträger, 0,30 % Sonstige)	28,55%
Summe	100,00%

Tabelle 9: Optische Darstellung der Stromkennzeichnung (Zahlen beispielhaft)

Zusätzlich wurde – vor allem in Zusammenhang mit Produktinformationen – auch die Möglichkeit einer grafischen Darstellung dieser Werte angedacht. Diese Option wurde aber lediglich von einem Unternehmen, der oekostrom AG, wahrgenommen.

Bei der Überprüfung der übermittelten Stromrechnungen musste jedoch festgestellt werden, dass sich eine wesentliche Anzahl von Unternehmen nicht an die vereinbarte Darstellungsart gehalten hat. Als Gründe wurden bestehende EDV-Systeme und Platzmangel auf der Rechnung angeführt.

Da eine nicht-tabellarische Form der Darstellung jedoch die Wahrnehmung durch den Konsumenten und die Vergleichbarkeit schmälert, wird an dieser Stelle nochmals nachdrücklich empfohlen, die Stromkennzeichnung in tabellarischer Form auszuweisen.

5.8 Werbematerialien

Die Binnenmarktrichtlinie bestimmt in Artikel 6, dass „*Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial*“ die Stromkennzeichnung anführen müssen.

Mit der EIWOG-Novelle vom Juni 2006 wurden diese Bestimmungen in nationales Recht umgesetzt. Das EIWOG definiert kennzeichnungspflichtiges Werbematerial, auf welchem die Stromkennzeichnung anzuführen ist.

Die tatsächliche Umsetzung dieser Bestimmungen erfolgt bei Ermittlung der nächsten Stromkennzeichnung; dh für die meisten Unternehmen spätestens per 1. Mai 2007.

5.9 Informationen zu CO₂ und radioaktivem Abfall

Mit der EIWOG-Novelle vom Juni 2006 wurden diese Bestimmungen in nationales Recht umgesetzt. Die tatsächliche Umsetzung dieser Bestimmungen erfolgt bei Ermittlung der nächsten Stromkennzeichnung; dh für die meisten Unternehmen spätestens per 1. Mai 2007.

Ein Unternehmen - die oekostrom AG - hat ihren Kunden jedoch freiwillig Informationen zu CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall zur Verfügung gestellt.

6 Die Stromkennzeichnung für Österreich?

Wie bereits im Vorjahr wurde auch auf Basis der aktuellen Stromkennzeichnung eine näherungsweise Berechnung für eine österreichische Stromkennzeichnung durchgeführt. Es ist jedoch zu beachten, dass aufgrund der Wahlmöglichkeit des Lieferanten zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr keine exakten Werte für das Jahr 2005 berechnet werden können, da zu keinem Zeitpunkt vollständige Daten für ein Jahr vorliegen.

Unter Vernachlässigung der oben angeführten Restriktionen wird an dieser Stelle jedoch ein Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung dargestellt.

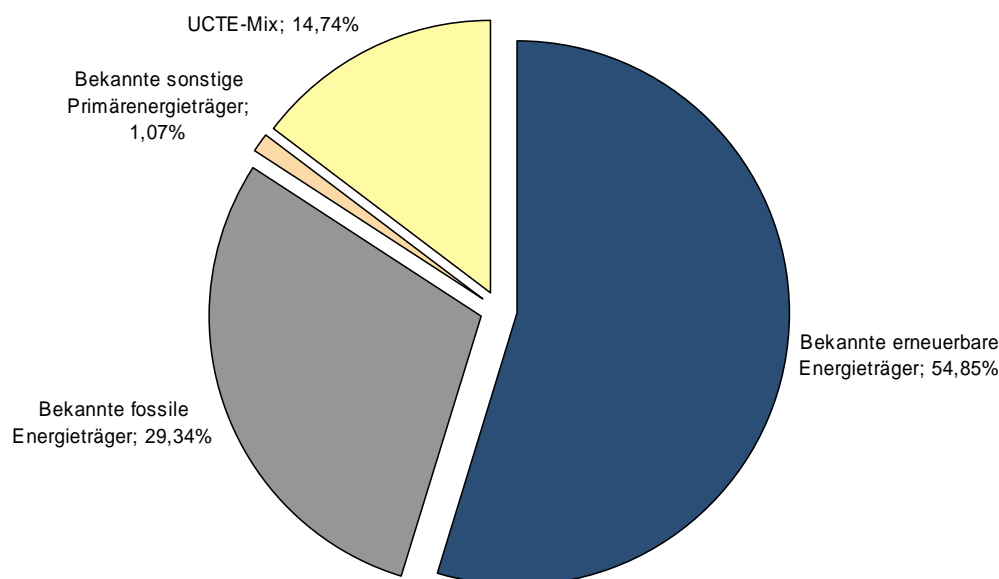


Abbildung 8: Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung 2005

Im Vergleich zum Vorjahr gibt es eine leichte Verschiebung von den erneuerbaren Energieträgern in Richtung fossile bzw sonstige Energieträger. Der Anteil der bekannten erneuerbaren Energieträger liegt aber nach wie vor bei über 50 % (54,84 %), gefolgt von 29,34 % im Bereich der fossilen Energieträger und 1,07 % bekannte sonstige Primärenergieträger. Der im Vergleich zum Vorjahr nochmals gestiegene Anteil der bekannten fossilen Energieträger ist ein sehr guter Indikator für die hohe Relevanz der Stromkennzeichnung in Österreich. Die für den Nachweis verwendeten Prüfberichte von

akkreditierten Stellen sind kostenpflichtig und dennoch wird der überwiegende Anteil der fossilen Erzeugung gekennzeichnet.

Schließlich wird ein Anteil von rund 14,74 % UCTE-Mix ausgewiesen. Mit diesem Anteil werden jene Mengen abgedeckt, deren Herkunft nicht bestimmt werden konnte.

Österreichische Stromkennzeichnung Näherungswerte für 2005	
Bekannte erneuerbare Energieträger	54,85%
Wasserkraft	50,09%
Feste oder flüssige Biomasse	1,26%
Biogas	0,37%
Deponie- und Klärgas	0,13%
Geothermie	0,61%
Windenergie	2,36%
Sonnenenergie	0,02%
Bekannte fossile Energieträger	29,34%
Erdgas	18,06%
Erdöl und dessen Produkte	1,09%
Kohle	10,19%
Bekannte Nuklearenergie	0,00%
Bekannte sonstige Primärenergieträger	1,07%
UCTE-Mix (europäischer Strommix aus 11,56 % Wasserkraft, 53,29 % fossile Brennstoffe, 31,29 % nukleare Energie, 3,56 % sonstige erneuerbare Energieträger, 0,30 % Sonstige)	14,74%
Summe	100,00%

Tabelle 10: Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung 2005

Im Vergleich zu den europäischen Produktionsstatistiken weist Österreich somit einen sehr hohen Anteil an erneuerbarer Energie aus. Zieht man die österreichische Produktionsstatistik als Referenzwert heran, so ergibt sich folgendes Bild:

	UCTE-Produktion Gesamt 2005	UCTE-Produktion Österreich 2005*	Energiestatistik gesamt 2005	Österreichische Stromkennzeichnung (Näherungswert) 2005
Angaben in %				
Erneuerbare Energieträger	15,12	55,66	64,48	54,85
Fossile Energieträger inkl Sonstige**	53,59	44,34	35,52	30,41
Nukleare Energieträger	31,29	-	-	-
Strom unbekannter Herkunft	-	-	-	14,74
Summe	100,00	100,00	100,00	100,00

*Die UCTE-Jahresdaten stellen eine Summierung der monatlich gemeldeten Daten dar. Aus diesem Grund werden Anlagen kleiner 25 MW (Grenze für die monatliche Statistikerhebung in Österreich) nicht erfasst. Außerdem beziehen sich die UCTE-Daten auf das öffentliche Netz, wohingegen sich die hier angeführten Daten der Energiestatistik auf die gesamte Produktion beziehen.

** Aufgrund unterschiedlicher Definitionen und dadurch entstehenden Graubereichen in der Abgrenzung zwischen sonstigen und fossilen Energieträgern werden in dieser Darstellung die Bereiche zusammengezogen.

Tabelle 11: Die österreichische Stromkennzeichnung im Vergleich zu Produktionsstatistiken

Im Vergleich zum Anteil der erneuerbaren Energieträger im UCTE-Raum mit rund 15 % weist sowohl der österreichische Produktionsmix als auch die österreichische Stromkennzeichnung einen überdurchschnittlich hohen Wert von über 60 % (Energiestatistik) bzw über 50 % (Stromkennzeichnung) auf.

7 Evaluierung ausgewählter Stromlieferanten

Im folgenden Kapitel wird die Stromkennzeichnung der Landesversorger, der größeren Stadtwerke sowie aller Grünstromanbieter in Österreich dargestellt und evaluiert. Diese Unternehmen haben einen Anteil von rund 83 % der in der zweiten Überprüfungsperiode evaluierten Abgabe an Endverbraucher.

Unternehmen	Bekannte erneuerbare Energieträger	Bekannte fossile Energieträger	Bekannte Nuklearenergie	Bekannte Sonstige	UCTE-Mix1	Summe
Österreichische Stromkennzeichnung 2005	55%	29%	0%	1%	15%	100%
BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG	70%	25%	0%	0%	5%	100%
Energie Graz GmbH & Co KG	30%	32%	0%	0%	38%	100%
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	46%	53%	0%	1%	0%	100%
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	67%	0%	0%	0%	33%	100%
KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG	55%	5%	0%	1%	39%	100%
Linz Strom Vertrieb Nfg GmbH & Co KG	36%	59%	0%	0%	5%	100%
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	80%	12%	0%	0%	8%	100%
STEWAG-STEAG GmbH	46%	22%	0%	0%	32%	100%
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	68%	0%	0%	0%	32%	100%
Vorarlberger Kraftwerke AG	70%	30%	0%	0%	0%	100%
Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	39%	61%	0%	0%	0%	100%
Alpen Adria Energie AG	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Anton Kittel Mühle Plaika GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%
evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Licht- u. Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Licht- und Kraftvertrieb der Firma Ludwig Polsterer	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H.	100%	0%	0%	0%	0%	100%
oekostrom Vertriebs GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG	100%	0%	0%	0%	0%	100%
VERBUND - Austrian Power Sales GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%

Tabelle 12: Stromkennzeichnungen der evaluierten Unternehmen im Vergleich

Neben den gesetzlich vorgegebenen Daten zur Stromkennzeichnung gem §§ 45 und 45a EIWOG wird auch auf eventuell vorhandene Produktinformationen sowie die optische Vermittlung der Information dem Kunden gegenüber eingegangen.

Generell gibt es Verbesserungen hinsichtlich der Angabe der gesetzlichen Grundlagen und des Bezugszeitraums. Probleme bestehen teilweise weiterhin bei dem korrekten Ausweis des UCTE-Mix und der Sonstigen Ökoenergie.

7.1 Alpen Adria Energie AG

7.1.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Alpen Adria Energie AG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2005 - 31.12.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nukelarenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Produktinformationen	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Tabellarische Darstellung	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 13: Überblick über die Stromkennzeichnung der Alpen Adria Energie AG

Im Gegensatz zu der letzten Labelingperiode hat die Alpen Adria Energie AG in der aktuellen Periode Produkte eingeführt. Die Darstellung der Produkte erfolgt auf der gleichen Ebene wie der Versorgermix und wird über eine Fußnote zusätzlich erklärt. Wie der Versorgermix bestehen auch die Produkte aus 100 % erneuerbarer Energie.

Alpen Adria Energie AG	AAE-Naturstrom	AAE-Kleinwasserkraft	AAE-Naturstrom Plus
Wasserkraft	99,35%	80,00%	70,00%
Sonstige Ökoenergie	0,65%	20,00%	30,00%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%

Tabelle 14: Produktinformationen der Alpen Adria Energie AG

Im Bereich der Sonstigen Ökoenergie wurden die einzelnen Primärenergieträger, welche über 1 % liegen, nicht korrekt ausgewiesen, sondern als Summe dargestellt.

7.1.2 Darstellungsform

Kundeninformation

Aus dieser Stromkennzeichnung können Sie die Energiequellen des gelieferten elektrischen Stromes entnehmen:

Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 ELWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf der Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 01.01.2005 - 31.12.2005 erzeugt wurde.		
Energieträger	Unternehmensmix 1)	Produktmix 2)
Ökoenergie	2,81%	20,00%
Wasserkraft	97,19%	80,00%
Gas	0,00 %	0,00 %
Erdölprodukte	0,00 %	0,00 %
Kohle	0,00 %	0,00 %
Kernenergie	0,00 %	0,00 %
Sonstige bekannte Energieträger	0,00 %	0,00 %
UCTE 3)	0,00 %	0,00 %
SUMME	100,00 %	100,00 %
1) Erzeugungsmix, der an alle Endkunden der AAE abgegebenen Strommengen.		
2) Ihr Strommix laut Vertrag.		
3) europäischer Strommix: 12,96% Wasserkraft, 54,47% fossile Brennstoffe, 32,57% nukleare Energie.		

Abbildung 9: Die Stromkennzeichnung der Alpen Adria Energie AG

Die Stromkennzeichnung ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert und tabellarisch dargestellt. Im Vergleich zum Vorjahr sind auch Bezugszeitraum und rechtliche Grundlagen angegeben.

Wie im Vorjahr wird auch der UCTE-Mix angeführt, obwohl die Alpen Adria Energie AG keinen UCTE-Anteil besitzt, da die gesamte Menge mit Nachweisen belegt werden konnte. Im Gegensatz zum Vorjahr wurden in der aktuellen Labelingperiode die Anteile der Primärenergieträger korrekt angeführt.

7.2 Anton Kittel Mühle Plaika GmbH

7.2.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt. Da das Unternehmen keine Musterrechnung übermittelt hat, konnte auf die Darstellung der Stromkennzeichnung nicht eingegangen werden.

Labelingzeitraum	1.1.2005 - 31.12.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nukelarenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Produktinformationen	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	k.A.
Angabe des Bezugszeitraums	k.A.
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	k.A.
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	k.A.
Tabellarische Darstellung	k.A.
Verwendung von Grafiken	k.A.

Tabelle 15: Überblick über die Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH

Im Vergleich zum Vorjahr bietet die Anton Kittel Mühle Plaika GmbH in der aktuellen Labelingperiode zu 100 % erneuerbare Energieträger an. Die Mengen wurden mit gesetzeskonformen Nachweisen belegt.

Das Unternehmen differenziert seine Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif des Unternehmens wird der gleiche Versorgermix zugewiesen.

7.2.2 Darstellungsform

Die Darstellung der Stromkennzeichnung kann nicht evaluiert werden, da keine Übermittlung der Musterrechnung erfolgt ist.

7.3 BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG

7.3.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.10.2004 - 30.9.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nukelarenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Produktinformationen	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	nein
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Tabellarische Darstellung	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 16: Überblick über die Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG

Die BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG differenziert ihre Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet, wie im Vorjahr, keine Produktdifferenzierung statt.

Obwohl die BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG die gesamte Energie mit gesetzeskonformen Nachweisen belegt und somit keinen Strom unbekannter Herkunft besitzt, wird dieser Teil trotzdem auf der Rechnung als „unbekannte Energieträger“

ausgewiesen. Diese Bezeichnung steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften, die gem § 45a Abs 3 EIWOG vorschreiben, dass Strom unbekannter Herkunft als UCTE-Mix zu bezeichnen ist. Aus Sicht der E-Control ist die von der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG angeführte Fußnote nicht ausreichend, die erklärt, dass die Zuordnung auf Grundlage des UCTE-Mixes erfolgt.

Unter dem Begriff „Sonstige Ökoenergie“ wurde von der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG jene Energiemengen zusammengefasst, die einerseits gemäß den Bestimmungen des Ökostromgesetzes vom Öko-Bilanzgruppenverantwortlichen den Lieferanten zugewiesen werden und unter dem Begriff „Sonstiger Ökostrom“ im Ökostromgesetz zusammengefasst werden. Die Bestimmungen zur Stromkennzeichnung sind jedoch unabhängig vom Fördermechanismus und dem Ökostromgesetz zu sehen.¹² Es sind daher alle Primärenergieträger, welche über 1 % liegen getrennt auszuweisen. Das Unternehmen wurde ersucht die Daten anzupassen.

¹² Mit Ausnahme der Verwendung von Herkunftsnachweisen gem § 8 Ökostromgesetz für die Stromkennzeichnung sowie die aliquote Zuweisung von Herkunftsnachweisen im Rahmen des Fördersystems.

7.3.2 Darstellungsform

Gemäß § 45, Abs. 2, EIWOG, in Verbindung mit § 45a EIWOG, gilt für die gesamte Abgabe der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG im Wirtschaftsjahr vom 01.10.2004 bis 30.09.2005 nachfolgender Händlermix:

Stromkennzeichnung nach Händlermix	
Stromerzeugung	Anteile in %
a) bekannte Energieträger	
Ökoenergie	25,02
Wasserkraft	74,98
Gas	0,00
Erdölprodukte	0,00
Kohle	0,00
Atomenergie	0,00
Sonstige	0,00
b) unbekannte Energieträger *	
Wasserkraft	0,00
Atomenergie	0,00
konventionelle Wärmekraft	0,00
Summe	100,00

* daher rechnerische Zuordnung auf Grundlage des aktuellen UCTE-Gesamt-Erzeugungsmix

Abbildung 10: Die Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertriebs GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform. Die von der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG gewählte Darstellungsform wurde von der Burgenländischen Stromkennzeichnungsverordnung (LGBl 18/2002) übernommen. Im Vergleich zum Vorjahr wurde der Bezugszeitraum weiter konkretisiert (statt 2004/2005 wurde der exakte Bezugszeitraum 1.10.2004 – 30.9.2005 angegeben).

7.4 Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG

7.4.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.10.2004 - 30.9.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	69,82%
Fossile Energieträger	25,20%
Nukelarenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	4,98%
Summe	100,00%
Produktinformationen	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	nein
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Tabellarische Darstellung	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 17: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG

Die Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG hat in einem vorbildhaften Ansatz die Stromkennzeichnung in Zusammenarbeit mit einem Großteil ihrer Weiterverteiler erstellt. Den gleichen Versorgermix weisen somit auch folgende Unternehmen auf:

- E-Werk Redlmühle B. Drack
- K.u.F. Drack Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
- Schwarz, Wagendorffer & Co. Elektrizitätswerk GmbH
- E-Werk Rankleiten
- E-Werksgemeinschaft Dietrichschlag
- Karl Mitheis GmbH & Co KG
- Karlstrom - Ing. Josef Karl
- Helmut und Kurt Kneidinger Ges.m.b.H.
- Elektrizitätswerk Mathe Alois
- Reverterasches Elektrizitätswerk

Die Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG differenziert, im Gegensatz zu den oben angeführten Weiterverteilern, ihre Produkte (= Tarife) in der aktuellen Labelingperiode ihre Produkte auch auf der Qualitätsebene.

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG	Wasserkraft	Residualmix
Wasserkraft	95,59%	64,48%
Sonstige Ökoenergie	2,08%	2,08%
Windenergie	2,33%	2,33%
Erdgas	0,00%	0,71%
Erdöl und dessen Produkte	0,00%	0,13%
Kohle	0,00%	25,13%
Sonstige	0,00%	0,17%
UCTE	0,00%	4,97%
Summe	100,00%	100,00%

Tabelle 18: Produktinformationen der Energie AG Oberösterreich

Im Bereich der „Sonstigen Ökoenergie“ wurden nicht alle Primärenergieträger, welche den Grenzwert von 1 % übersteigen, ausgewiesen. Wie bereits im Vorjahr wird auch in der aktuellen Labelingperiode der UCTE-Mix nicht ausreichend erklärt sondern lediglich auf der Rechnung angeführt. Das Unternehmen wurde ersucht dies anzupassen.

7.4.2 Darstellungsform

STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung gemäß § 45 (2) ELWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum 1.10.2004 - 30.9.2005 laut Gutachten vom 31.01.2006 erzeugt wurde.

Energie AG Mix	
Anteil in %	Energieträger
65,41	Wasserkraft
2,33	Windenergie
2,08	Sonstige Ökoenergie
0,69	Gas
0,13	Erdölprodukte
24,37	Kohle
0,00	Atomenergie
0,17	Sonstige*
4,82	Europ. Gesamterzeugungsmix (nach UCTE)
100,0	Gesamt

PRODUKTLABELING

Für folgendes Produkt

Produkt	Beginndatum	Enddatum
XL-Profi	01.06.2005	30.09.2005

bezogen Sie im angegebenen Zeitraum Strom aus:

Residualmix	
Anteil in %	Energieträger
64,48	Wasserkraft
2,33	Windenergie
2,08	Sonstige Ökoenergie
0,72	Gas
0,13	Erdölprodukte
25,13	Kohle
0,00	Atomenergie
0,17	Sonstige*
4,96	Europ. Gesamterzeugungsmix (nach UCTE)

* 0,17% Abfallverwertung

Abbildung 11: Die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform.

In einer Fußnote wird die Komponente „Sonstige“ weiter spezifiziert, indem angeführt wird, dass diese Energie aus der Abfallverwertung stammt. Im Bereich „Sonstige“ können

Zusatzinformationen zum **Primärenergieträger** angegeben werden.¹³ Diese Möglichkeit bezieht sich jedoch ausschließlich auf den Bereich „Sonstige“.

7.5 Energie Graz GmbH & Co KG

7.5.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2005 - 31.12.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	30,36%
Fossile Energieträger	32,15%
Nukelarenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	37,49%
Summe	100,00%
Produktinformationen	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	nein
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Tabellarische Darstellung	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 19: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG

Die Energie Graz GmbH & Co KG differenziert ihre Produkte lediglich auf der Preisebene und nicht auf der Qualitätsebene. Im Vergleich zu Vorjahr wurde in der aktuellen Labelingperiode die sonstige Ökoenergie korrekt ausgewiesen. Nach wie vor wird der UCTE-

¹³ Davon abweichende Zusatzinformationen zu den in § 45a Abs 1 EIWOG taxativ aufgezählten Primärenergieträgern, wie zB der Ausweis „Kleinwasserkraft“ anstatt bzw zusätzlich zum Primärenergieträger „Wasserkraft“ oder Hinweise auf die Technologie (zB KWK), entsprechen nicht den verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben und sollten vermieden werden. Diese Ergänzungsmöglichkeit bezieht sich ausschließlich auf den Bereich „Sonstige“, da dies eine relevante Zusatzinformation für den Kunden darstellt.

Mix nur unzureichend erklärt. Eine Verbesserung stellt das Weglassen der Begriffe „Energieträger mit Herkunftsnachweis“ und „Energieträger ohne Herkunftsnachweis“ dar, die in der letzten Periode verwendet wurden um den Nachweis der Primärenergieträger weiter zu spezifizieren. Die Art des Nachweises ist für die Stromkennzeichnung irrelevant, solange er den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

7.5.2 Darstellungsform

KUNDENINFORMATION

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte Energie im Zeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2005 erzeugt wurde.

Wie der Energie Graz-Strom erzeugt wird

Energieträger	Unternehmensmix
Wasserkraft	26,51%
Windenergie	2,31%
feste oder flüssige Biomasse	1,02%
Sonstige Ökoenergie	0,52%
Erdöl und dessen Produkte	8,04%
Kohle	24,11%
UCTE*	37,49%
SUMME	100,00%

* europäischer Strommix aus Wasserkraft, fossilen Brennstoffen und nuklearer Energie

Abbildung 12: Die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform.

7.6 EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

7.6.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.10.2004 - 30.9.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	45,68%
Fossile Energieträger	52,73%
Nukelarenergie	0,00%
Sonstiges	1,59%
UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Produktinformationen	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Tabellarische Darstellung	nein
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 20: Überblick über die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Zusätzlich zum in obiger Tabelle angeführten Versorgermix weist die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG ihren Kunden gegenüber auch unterschiedliche Produkte aus. Hinsichtlich der Zielgruppen der einzelnen Produkte wird hauptsächlich zwischen Haushaltskunden einerseits und Gewerbe- bzw. Industriekunden andererseits unterschieden.

Unter der Bezeichnung „> 80 % Wasserkraft“ werden folgende Produkte subsumiert:

- Optima Wasserkraft
- Universal Wasserkraft
- Giga Wasserkraft

- Vario Wasserkraft
- Mega Wasserkraft
- Klassik Spezial III/IV
- Optima eco
- Mega eco
- Bund

Unter der Bezeichnung „> 30 % Wasserkraft“ werden folgende Produkte subsumiert:

- Optima
- Optima Duo
- Sommertarif
- Universal,
- Land NÖ
- Gemeinden und Pauschalanlagen

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	> 80 % Wasserkraft	> 30 % Wasserkraft	Residualmix
Wasserkraft	95,73%	54,94%	13,23%
Feste oder flüssige Biomasse	1,34%	1,34%	2,38%
Biogas	0,36%	0,36%	0,63%
Deponie- und Klärgas	0,14%	0,14%	0,24%
Geothermische Energie	0,00%	0,00%	0,01%
Windenergie	2,41%	2,41%	4,26%
Sonnenenergie	0,03%	0,03%	0,05%
Erdgas	0,00%	35,31%	79,21%
Erdöl und dessen Produkte	0,00%	0,00%	0,00%
Kohle	0,00%	0,00%	0,00%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%	0,00%
Sonstige	0,00%	5,48%	0,00%
UCTE	0,00%	0,00%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%

Tabelle 21: Produktinformationen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Positiv ist zu erwähnen, dass die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG bei der Stromkennzeichnung den Unterschied zwischen Händler- und Produktmix nochmals erklärt und auch explizit angibt, dass der Produktmix Teil des Versorgermix ist.

Wie im Vorjahr weist die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG die in § 45a Abs 1 EIWOG aufgezählten Primärenergieträger einzeln aus. Nicht gesetzeskonform ist jedoch nach wie vor die weitere Spezifizierung der Wasserkraft durch die Angabe des Kleinwasserkraftanteils.

Diese Zusatzinformationen wie zB der Ausweis „Kleinwasserkraft“ anstatt bzw zusätzlich zum Primärenergieträger „Wasserkraft“ oder Hinweise auf die Technologie (zB KWK), entsprechen nicht den verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben und sollten vermieden werden.

Zusatzinformationen sind lediglich im Bereich „Sonstige“ zulässig, sofern sie den Primärenergieträger weiter spezifizieren.

7.6.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung:

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45a EIWOG gibt EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nach dem Händlermix den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern bekannt, auf Basis derer die gesamte Stromerbringung der von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG im Zeitraum 1.10.2004 bis 30.9.2005 an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie erzeugt wurde:

1,34% feste oder flüssige Biomasse, 0,36% Biogas, 0,14% Deponie- und Klärgas, 2,43% Wind- und Sonnenenergie, 41,40% Wasserkraft (7,47% aus Kleinwasserkraftwerksanlagen), 31,80% Erdgas, 20,93% Kohle sowie 1,60% sonstige *).

Produktinformation:

Für das von Ihnen gewählte Produkt Optima hat EVN Energievertrieb GmbH & Co KG für den Zeitraum 1.10.2004 bis 30.9.2005 folgende Stromanteile aus verschiedenen Primärenergieträgern eingekauft, welche im vorangeführten Händlermix enthalten sind:

1,34% feste oder flüssige Biomasse, 0,36% Biogas, 0,14% Deponie- und Klärgas, 2,43% Wind- und Sonnenenergie, 54,94% Wasserkraft (7,47% aus Kleinwasserkraftwerksanlagen), 35,31% Erdgas sowie 5,48% sonstige *).

Nachweiserbringung:

Die Nachweise der Stromherkunft, die belegen, aus welchen Primärenergieträgern die vorangeführten Stromanteile stammen, wurden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

*) Stromerzeugung aus thermischer Abfallverwertung

Abbildung 13: Die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt jedoch nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG mit den Daten anderer Unternehmen.

7.7 evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG

7.7.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.10.2004 - 30.9.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nukelarenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Produktinformationen	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Tabellarische Darstellung	nein
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 22: Überblick über die Stromkennzeichnung der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG

Die evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG differenziert ihre Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG wird der gleiche Versorgermix zugewiesen.

Wie im Vorjahr wird der Primärenergieträger „Wasserkraft“ durch den nicht im Gesetz vorgesehenen Zusatz „Kleinwasserkraft“ weiter spezifiziert. Da Größenordnungen bzw Leistungsunterscheidungen von Kraftwerken (zB Unterscheidung in Groß- und Kleinwasserkraft) den Primärenergieträger nicht weiter spezifizieren, empfiehlt die E-Control diese Zusätze zu unterlassen.

7.7.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung:

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45a ElWOG gibt evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG nach dem Händlermix den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern bekannt, auf Basis derer die gesamte Stromaufbringung der von evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG im Zeitraum 1.10.2004 bis 30.9.2005 an

Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie erzeugt wurde:

1,13% feste oder flüssige Biomasse, 0,38% Biogas, 0,15% Erdöl, Erdgas und Kohle, 4,63% Wind- und Sonnenenergie sowie 95,71% Wasserkraft (8,09% aus Kleinwasserkraftwerkenlagen)

Abbildung 14: Die Stromkennzeichnung der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG ist am Ende der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt jedoch nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG mit den Daten anderer Unternehmen.

7.8 Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

7.8.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2005 - 31.12.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	67,33%
Fossile Energieträger	0,00%
Nukelarenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	32,67%
Summe	100,00%
Produktinformationen	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Tabellarische Darstellung	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 23: Überblick über die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Wie bereits im Vorjahr differenzieren die Innsbrucker Kommunalbetriebe ihre Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene wird jedem Tarif bzw jeder Verbrauchergruppe ein einheitlicher Versorgermix zugewiesen.

Im Bereich der Sonstigen Ökoenergie wurde, wie von vielen Unternehmen, die Primärenergieträgergruppe „feste oder flüssige Biomasse“ noch zu der Sonstigen Ökoenergie addiert, obwohl der Grenzwert von 1 % überschritten wurde. Das Unternehmen wurde ersucht die Darstellung anzupassen.

7.8.2 Darstellungsform

<i>Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Energieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 1.1.2005 – 31.12.2005 erzeugt wurde:</i>	
Unternehmensmix der IKB AG gültig ab 1.5.2006	Energieträger
63,14 %	Wasserkraft
2,52 %	Windenergie
1,68 %	Sonstige Ökoenergie
32,66 %	UCTE ¹ (europäischer Strommix aus 12,96 % erneuerbaren Energieträgern/Wasserkraft 32,57 % nuklearer Energie 54,47 % fossilen Brennstoffen)
100,00 %	Gesamt

¹ Der UCTE-Mix "Union for the Coordination of Transmission of Electricity" (UCTE) ist ein Importstrom, dessen Herkunft nicht nachweisbar ist, da in manchen Ländern keine Stromkennzeichnung vorgeschrieben ist, siehe beiliegende Grafik (veröffentlicht auf der UCTE-Homepage).
Quellennachweis: http://www.ucte.org/statistics/production/e_default.asp

Abbildung 15: Die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und ist, was den Informationsgehalt betrifft, vorbildhaft gestaltet. Speziell die zusätzlichen Angaben zum UCTE-Mix ermöglichen dem Konsumenten weitere Informationen zu diesem Thema zu erhalten.

7.9 Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG

7.9.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2005 - 31.12.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	54,71%
Fossile Energieträger	5,32%
Nukelarenergie	0,70%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	39,27%
Summe	100,00%
Produktinformationen	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Tabellarische Darstellung	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 24: Überblick über die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG

Die Kelag - Kärntner Elektrizitäts AG differenziert ihre Produkte sowohl auf der Preis- als auch auf der Qualitätsebene, wobei das Unterscheidungskriterium die Art des Abnehmers (Haushalts, Gewerbe- bzw landwirtschaftliche Endverbraucher vs Industriekunden) ist. Den Industriekunden wird dabei ein Mix zugeordnet, der einen höheren Anteil an fossilen Energieträgern bzw Strom unbekannter Herkunft (= UCTE-Mix) enthält.

KELAG - Kärntner Elektrizitäts AG	Privat- und Geschäftskunden	Industrie- und Großgewerbe
Wasserkraft	98,00%	19,73%
Sonstige Ökoenergie	1,00%	1,65%
Windenergie	1,00%	2,82%
Erdgas	0,00%	1,00%
Erdöl und dessen Produkte	0,00%	0,02%
Kohle	0,00%	7,88%
Sonstige	0,00%	1,17%
UCTE	0,00%	65,72%
Summe	100,00%	100,00%

Tabelle 25: Produktinformationen der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG

Positiv ist zu erwähnen, dass die Kelag - Kärntner Elektrizitäts AG bei der Stromkennzeichnung den Unterschied zwischen Händler- und Produktmix nochmals erklärt.

Die Erklärung des UCTE-Mix erfolgt, wie im Vorjahr, als Fußnote zur Stromkennzeichnung. Die E-Control empfiehlt die Erklärung des UCTE-Mix direkt dem Wert anzufügen, um dem Kunden eine möglichst kompakte Information zu bieten.

7.9.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 ELWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 1.1.2005 - 31.12.2005 erzeugt wurde.		
Energieträger	Unternehmensmix 1)	Ihr Strommix 2)
Wasserkraft	51,24 %	98,00 %
Windenergie	2,09 %	1,00 %
sonst. Ökoenergie	1,39 %	1,00 %
Erdgas	0,60 %	
Erdöl und dessen Produkte	0,01 %	
Braunkohle	4,71 %	
Sonstige	0,70 %	
UTCE 3)	39,26 %	
Summe	100,00 %	100,00 %

1) Erzeugungsmix, der an alle Endkunden der KELAG abgegebenen Strommengen.
2) Ihr Strommix für Haushalte, Landwirte und Gewerbekunden. Grundlage ist die hohe Stromaufbringung der Kelag aus eigenen Wasserkraftwerken und Beteiligungen.
3) Europäischer Strommix: 12,96% Wasserkraft, 54,47% fossile Brennstoffe, 32,57% nukleare Energie.

Abbildung 16: Die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG

Die Stromkennzeichnung der Kelag - Kärntner Elektrizitäts AG ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und lehnt sich sehr stark an die Empfehlung der Stromkennzeichnungsrichtlinie an.

7.10 Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs

7.10.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2005 - 31.12.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nukelarenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Produktinformationen	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	nein
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Tabellarische Darstellung	nein
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 26: Überblick über die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs

Der Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs bietet auf der Qualitätsebene einen einheitlichen Mix an; es findet keine Differenzierung statt.

Im Rahmen der aktuellen Überprüfung wurde vom Unternehmen eine Rechnung der letzten Labelingperiode (Kalenderjahr 2004) übermittelt. In Ermangelung anderer Grundlagen erfolgt die Analyse der Darstellung auf Basis dieser Information.

Ein wesentliches Manko ist das Fehlen der gesetzlichen Grundlage, welche zur Information des Endverbrauchers angeführt sein sollte. Die Angabe der gesetzlichen Grundlage informiert den Endverbraucher einerseits darüber, dass es sich bei dem Ausweis der Stromkennzeichnung um eine gesetzliche Verpflichtung handelt (und somit auch alle anderen Lieferanten dieser Verpflichtung unterliegen und es Vergleichsmöglichkeiten gibt) und andererseits über die konkrete Gesetzesstelle. Dies ermöglicht dem Kunden sich über die konkreten Gesetzesvorgaben zu informieren.

7.10.2 Darstellungsform

Labeling: Der Gesamte vom Licht- u. Kraftstromvertrieb der Marktgd. Götting/Ybbs gelieferte Strom stammt aus folgenden Energiequellen (1.1.2004 bis 31.12.2004):
Wasserkraft: 97,4273 % Sonstige erneuerb. Energie: 0,8948 % Wind- und Sonnenenergie: 1,6780 %

Abbildung 17: Die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Götting an der Ybbs

Die Stromkennzeichnung ist in der Mitte der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Die Stromkennzeichnung ist kleiner gedruckt als der restliche Text auf der Rechnung. Da dies die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung mit den Daten anderer Unternehmen vermindert, empfiehlt die E-Control in tabellarischer Form und gut sichtbar auf der Jahresabrechnung zu platzieren.

7.11 Licht- und Kraftvertrieb der Firma Ludwig Polsterer

7.11.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftvertrieb der Firma Ludwig Polsterer sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2005 - 31.12.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Produktinformationen	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	nein
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Tabellarische Darstellung	nein
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 27: Überblick über die Stromkennzeichnung von Ludwig Polsterer

Das Unternehmen Licht- und Kraftvertrieb der Firma Ludwig Polsterer weist allen Kundengruppen bzw Produkten (= Tarife) einen einheitlichen Versorgermix zu.

Verbesserungspotential bestehen bei den inhaltlichen Angaben im Rahmen der Stromkennzeichnung.

Auf der übermittelten Musterrechnung ist die gesetzliche Grundlage der Stromkennzeichnung nicht angeführt. Die Angabe der gesetzlichen Grundlage informiert den Endverbraucher einerseits darüber, dass es sich bei dem Ausweis der Stromkennzeichnung um eine gesetzliche Verpflichtung handelt (und somit auch alle anderen Lieferanten dieser Verpflichtung unterliegen und es Vergleichsmöglichkeiten gibt) und andererseits über die

konkrete Gesetzesstelle. Dies ermöglicht dem Kunden sich über die konkreten Gesetzesvorgaben zu informieren. Die E-Control empfiehlt die Angabe der gesetzlichen Grundlage.

Auf Basis der übermittelten Daten des Erhebungsbogens liegt die Primärenergieträgergruppe „feste oder flüssige Biomasse“ über dem Grenzwert von 1 % und ist daher auszuweisen.

7.11.2 Darstellungsform

Der gesamte vom Licht- und Kraftvertrieb der Firma Ludwig Polsterer gelieferte Strom stammt aus folgenden Energiequellen (Zeitraum 1.1.2005 - 31.12.2005):
95,8 % Wasserkraft, 2,5 % Windenergie, 1,7 % sonstige erneuerbare Energie .

Abbildung 18: Die Stromkennzeichnung von Ludwig Polsterer

Die Darstellung erfolgt nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung, weshalb die E-Control eine tabellarische Darstellung empfiehlt.

7.12 Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG

7.12.1 Labelingzeitraum und Versorgermix

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.10.2004 - 30.9.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	36,00%
Fossile Energieträger	59,35%
Nukelarenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	4,65%
Summe	100,00%
Produktinformationen	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	nein
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Tabellarische Darstellung	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 28: Überblick über die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG

Im Gegensatz zum Vorjahr differenziert die Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG in der aktuellen Labelingperiode ihre Produkte auch auf der Qualitätsebene. Es wurden drei Produkte eingeführt, deren Zusammensetzung in Tabelle 29 aufgeführt ist.

Linz Strom Vertrieb Nfg GmbH & Co KG	Regionalstrom	Regionale Kleinwasserkraft	Residualmix
Wasserkraft	7,00%	100,00%	30,75%
Feste oder flüssige Biomasse	0,90%	0,00%	4,45%
Sonstige Ökoenergie	1,20%	0,00%	0,59%
Windenergie	0,90%	0,00%	2,40%
Erdgas	90,00%	0,00%	55,65%
Erdöl und dessen Produkte	0,00%	0,00%	0,32%
Kohle	0,00%	0,00%	0,00%
Sonstige	0,00%	0,00%	0,00%
UCTE	0,00%	0,00%	5,84%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%

Tabelle 29: Produktinformationen der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG

Zu zusätzlicher Verwirrung zwischen Versorger- und Produktmix führt, dass der Produktmix optisch vor dem Versorgermix angeführt ist. Dies suggeriert dem Kunden, dass der Produktmix höherwertig ist, was jedoch nicht der Fall ist. Der Versorgermix ist jener Mix, welcher auf Basis des § 45 EIWOG auszuweisen ist.

Wie bereits im Vorjahr werden nicht gesetzeskonforme Zusatzinformationen (Kleinwasserkraft und Kraft-Wärme-Kopplung) auf der Rechnung angeführt und der UCTE-Mix durchgerechnet. Dieses Vorgehen ist inhaltlich inkorrekt (vgl Kapitel 5.4) und daher zu unterlassen.

Zusätzlich bestehen Verbesserungspotentiale bei der Erklärung des UCTE-Mix, welcher derzeit als Fußnote angeführt wird. Die Erklärung sollte direkt zum UCTE-Wert angefügt werden, um dem Kunden eine kompakte Information zur Verfügung zu stellen.

7.12.2 Darstellungsform

Ihr Strom wurde aus folgenden Energieträgern erzeugt: Stromkennzeichnung gem. §45 Abs 2 EIWOG über den gelieferten Strommix im Zeitraum vom 01.10.2004 bis 30.09.2005		
Energieträger	Residualstrom	Unternehmensmix
Wasserkraft	30,75 % **	28,50 %
Windenergie	2,40 %	2,23 %
Biomasse fest	4,38 %	4,00 %
Sonstige Ökoenergie	0,66 %	0,72 %
Erdgas	55,65 % *	59,06 %
Erdöl und dessen Produkte	0,32 %	0,29 %
Kohle	0,00 %	0,00 %
nukleare Energie	0,00 %	0,00 %
UCTE (europäischer Strommix) ***	5,84 %	5,20 %
davon		
Wasserkraft	0,76 %	0,68 %
nukleare Energie	1,90 %	1,69 %
fossile Brennstoffe	3,18 %	2,83 %
Gesamt	100,00 %	100,00 %

- * Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) - Strom
- ** Kleinwasserkraft
- *** UCTE (europäischer Strommix) aus
 - 12,96% Wasserkraft
 - 32,57% Nukleare Energie
 - 54,47% Fossile Brennstoffe

Abbildung 19: Die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Form.

7.13 Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H

7.13.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H. sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2005 - 31.12.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nukelarenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Produktinformationen	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Tabellarische Darstellung	nein
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 30: Überblick über die Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H.

Der Lieferant Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H. differenziert seine Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif des Unternehmens wird der gleiche Versorgermix zugewiesen.

Nicht gesetzeskonform ist der Zusatz „ausschließlich Kleinwasserkraft“ im Rahmen der Darstellung der Stromkennzeichnung. Ziel dieser ist es den Kunden über Primärenergieträger zu informieren. Leistungsklassen oder Technologien sind in diesem

Zusammenhang irrelevant und gesetzlich auch nicht vorgesehen. Die Energie-Control GmbH empfiehlt daher, Zusätze die Leistung bzw Technologie betreffend zu unterlassen.

7.13.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung:

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45a EIWOG gibt Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. nach dem Händlermix den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern bekannt, auf Basis derer die gesamte Stromaufbringung der von Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. im Zeitraum 1.10.2004 bis 30.9.2005 an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie erzeugt wurde:

7,30% feste oder flüssige Biomasse, 2,50% Biogas, 0,09% Deponie- und Klärgas, 0,08% geothermische Energie, 10,03% Wind- und Sonnenenergie sowie 80,00% Wasserkraft (ausschließlich aus Kleinwasserkraftwerksanlagen).

Abbildung 20: Die Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H.

Die Darstellung erfolgt nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung, weshalb die E-Control eine tabellarische Darstellung empfiehlt.

7.14 oekostrom Vertriebs GmbH

7.14.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der oekostrom Vertrieb GmbH sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2005 - 31.12.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nukelarenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Produktinformationen	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja, jedoch nicht korrekt
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Tabellarische Darstellung	ja
Verwendung von Grafiken	ja

Tabelle 31: Überblick über die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH

Die oekostrom Vertriebs GmbH bietet einen einheitlichen Versorgermix an; dh Differenzierungen erfolgen lediglich auf der Preisebene.

Wie bereits im letzten Jahr führt die oekostrom Vertrieb GmbH eine inkorrekte Rechtsgrundlage für die Stromkennzeichnung an. Die angeführte Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union wirkt, im Gegensatz zu EU-Verordnungen, nicht direkt, sondern muss in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzung erfolgte in Österreich durch die §§ 45 und 45a EIWOG. Diese sind daher auch als Gesetzesgrundlage anzuführen.

7.14.2 Darstellungsform

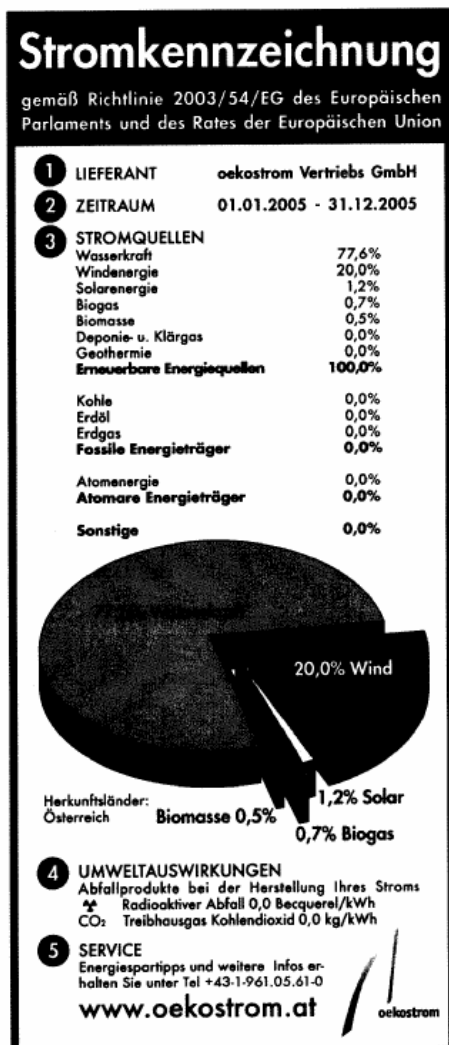


Abbildung 21: Die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH

Die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und wird um eine grafische Darstellung, sowie Angaben zu CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall, ergänzt.

7.15 Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG - Verbund

7.15.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG - Verbund sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2005 - 31.12.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nukelarenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Produktinformationen	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	nein
Angabe des Bezugszeitraums	nein
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	-
Tabellarische Darstellung	ja
Verwendung von Grafiken	nein

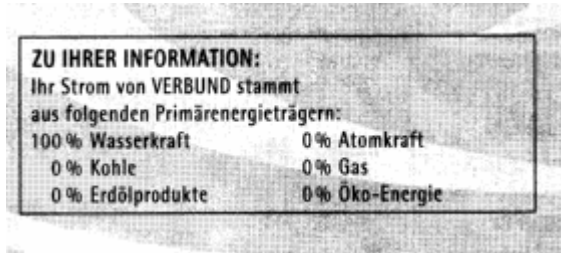
Tabelle 32: Überblick über die Stromkennzeichnung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund)

Die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund) differenziert ihre Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund) wird der gleiche Versorgermix zugewiesen.

Hinsichtlich der Information des Endverbrauchers bestehen aber noch Verbesserungspotentiale. So werden von Verbund keine Angaben über den Bezugszeitraum und die gesetzlichen Grundlagen gemacht. Um dem Endverbraucher zu verdeutlichen, dass es sich bei den Angaben der Stromkennzeichnung nicht um die aktuelle Zusammensetzung

der Primärenergieträger handelt, ist die Angabe des Bezugszeitraums wesentlich. Die E-Control empfiehlt daher, dass diese Werte ergänzt werden.

7.15.2 Darstellungsform



ZU IHRER INFORMATION:	
Ihr Strom von VERBUND stammt aus folgenden Primärenergieträgern:	
100 % Wasserkraft	0 % Atomkraft
0 % Kohle	0 % Gas
0 % Erdölprodukte	0 % Öko-Energie

Abbildung 22: Die Stromkennzeichnung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund)

Die Stromkennzeichnung der Verbund ist gut sichtbar am Ende der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform.

7.16 Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

7.16.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2005 - 31.12.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	80,42%
Fossile Energieträger	11,85%
Nukelarenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	7,73%
Summe	100,00%
Produktinformationen	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	nein
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Tabellarische Darstellung	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 33: Überblick über die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Neben dem dargestellten Versorgermix weist die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation ihren Kunden gegenüber auch unterschiedliche Produkte aus. Neben dem Hauptprodukt, welches in nachfolgender Tabelle und auf den Stromrechnungen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation als „Residualmix“ bezeichnet wird, wird noch das Produkt „Öko-Plus“ angeboten. Dieses Produkt hat aber einen vergleichsweise geringen Anteil an der Gesamtabgabe an Endverbraucher, was zur Folge hat, dass sich das Produkt „Residualmix“ nur unwesentlich vom Versorgermix unterscheidet.

Salzburg AG	Residualmix	Öko-Plus
Wasserkraft	76,40%	100,00%
Sonstige Ökoenergie	1,60%	0,00%
Windenergie	2,41%	0,00%
Erdgas	10,24%	0,00%
Erdöl und dessen Produkte	1,62%	0,00%
Kohle	0,00%	0,00%
UCTE	7,73%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%

Tabelle 34: Produktinformationen der Salzburg AG

Im Bereich der Sonstigen Ökoenergie wurde, wie von vielen Unternehmen, die Primärenergieträgergruppe „feste oder flüssige Biomasse“ noch zu der Sonstigen Ökoenergie addiert, obwohl der Grenzwert von 1 % überschritten wurde. Das Unternehmen wurde ersucht die Darstellung anzupassen.

Verbesserungsbedarf besteht nach wie vor im Bereich des UCTE-Mix. Die Salzburg AG gibt zwar einen korrekten UCTE-Wert an, rechnet aber außerdem die einzelnen Komponenten durch. Da es sich hier jedoch um statistische Näherungswerte handelt, die klar von direkt über Nachweise gekennzeichnetener Energie zu unterscheiden sind, ist dies inhaltlich inkorrekt und daher zu vermeiden (vgl Kapitel 5.4).

7.16.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 EEWG		
Über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 1.1.2005 - 31.12.2005 erzeugt wurde.		
Energieträger	Mix der Salzburg AG	Residualmix**
Wasserkraft	76,43 %	76,40 %
Windenergie	2,40 %	2,41 %
Sonstige Ökoenergie	1,60 %	1,60 %
Erdgas	10,23 %	10,24 %
Erdöl	1,62 %	1,62 %
Kohle	0,00 %	0,00 %
UCTE (europäischer Strommix)	7,72 %	7,73 %
12,96 % Wasserkraft	1,00 %	
32,57 % nukleare Energie	2,51 %	
54,47 % konventionelle therm.Energie	4,21 %	
Summe	100,00 %	100,00 %

* Erzeugungsmix der an Endkunden abgegebenen Energie

** Der von Ihnen bezogene Erzeugungsmix

Abbildung 23: Die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und lehnt sich sehr stark an die Empfehlung der Stromkennzeichnungsrichtlinie an.

7.17 Stew eag-Steg GmbH

7.17.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Stew eag-Steg GmbH sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2005 - 31.12.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	46,27%
Fossile Energieträger	21,85%
Nukelarenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	31,88%
Summe	100,00%
Produktinformationen	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	nein
Angabe des Bezugszeitraums	nein
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	nein
Korrekt er Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Tabellarische Darstellung	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 35: Überblick über die Stromkennzeichnung der Stew eag-Steg GmbH

Die Stew eag-Steg weist allen Kunden ausschließlich den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix zu und differenziert ihre Produkte lediglich auf der Preisebene.

Bei der Information des Konsumenten über rechtliche Grundlagen und Bezugszeiträume besteht noch Verbesserungspotential. Beide Angaben fehlen auf der Musterrechnung der

Steweag-Steg. Da diese Angaben aber wesentlich zum besseren Verständnis der Materie beitragen, empfiehlt die E-Control diese zu ergänzen.

Die Steweag-Steg GmbH hat einen UCTE-Anteil an der Gesamtabgabe an Endverbraucher von rund 30 %. Dieser Anteil ist auf der Stromrechnung ausgewiesen, wird jedoch nicht ausreichend erklärt bzw werden die Anteile (Wasserkraft, fossile und nukleare Energieträger) nicht angegeben. Um den Kunden über diese Position auf der Stromkennzeichnung zu informieren, empfiehlt die E-Control, den UCTE-Mix zu erläutern.

7.17.2 Darstellungsform

Händlermix STEWEAG-STEAG GmbH

Wie der STEWEAG-STEAG GmbH Strom insgesamt erzeugt wird - Händlermix	
Aufbringung in Prozent	Energieträger mit Herkunftsnachweis
41,50	Wasserkraft
16,24	Steinkohle
5,27	Erdöl und dessen Produkte
4,77	Öko-Energie*
0,34	Erdgas
	Energieträger ohne Herkunftsnachweis
31,88	Europäischer Gesamtzeugungsmix nach UCTE

* Windenergie 2,87%, Biomasse 1,26%, Sonstige Ökoenergie 0,64%

Abbildung 24: Die Stromkennzeichnung der Steweag-Steg GmbH

Die Stromkennzeichnung der Steweag-Steg GmbH ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und lehnt sich sehr stark an die Empfehlung der Stromkennzeichnungsrichtlinie an.

Die von der Steweag-Steg angeführte Zusatzinformation mit/ohne Herkunftsnachweis ist für die Auszeichnung der Primärenergieträger irrelevant und nicht gesetzeskonform. Die E-Control empfiehlt daher, diese Information zu streichen.

7.18 TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG

7.18.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2005 - 31.12.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	67,77%
Fossile Energieträger	0,00%
Nukelarenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	32,23%
Summe	100,00%
Produktinformationen	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Tabellarische Darstellung	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 36: Überblick über die Stromkennzeichnung der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG

Die TIWAG weist allen Endverbrauchern den gesetzlich vorgegebenen Versorgermix zu. Eine Differenzierung der Produkte erfolgt ausschließlich auf der Preisebene.

Im Bereich der Sonstigen Ökoenergie wurde, wie von vielen Unternehmen, die Primärenergieträgergruppe „feste oder flüssige Biomasse“ noch zu der Sonstigen Ökoenergie addiert, obwohl der Grenzwert von 1 % überschritten wurde. Das Unternehmen wurde ersucht die Darstellung anzupassen.

7.18.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung

Ausweis der Anteile an verschiedenen Primärenergie-trägern gem. § 45 Abs. 2 ElWOG, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 erzeugt wurde.

Energieträger	Unternehmensmix
Wasserkraft	63,40%
Windenergie	2,62%
Sonstige Ökoenergie	1,76%
UCTE (europäischer Strommix aus 12,96% Wasserkraft, 32,57% nukleare Energie, 54,47% fossile Energie)	32,22%
Summe	100,00%

Abbildung 25: Die Stromkennzeichnung der Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG

Die Darstellung der Stromkennzeichnung erfolgt in Tabellenform. Neben der Tabelle werden zusätzlich die rechtliche Grundlage sowie der Betrachtungszeitraum angeführt. Obwohl die Stromkennzeichnung in tabellarischer Form erstellt ist, sticht sie aufgrund der geringen Schriftgröße und Platzierung (am Ende eines Informationsblattes) nicht ins Auge. Der interessierte Endverbraucher erhält alle Informationen, die notwendig sind, aber ein explizites Hinweisen in Form einer prominenten Platzierung der Stromkennzeichnung erfolgt nicht.

7.19 Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG

7.19.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2005 - 31.12.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nukelarenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Produktinformationen	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	nein
Angabe des Bezugszeitraums	nein
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	-
Tabellarische Darstellung	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 37: Überblick über die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG

Die Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG differenziert ihre Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif des Unternehmens wird der gleiche Versorgermix zugewiesen.

Möglichkeiten die Stromkennzeichnung zu verbessern, bestehen im Bereich Bezugszeitraum und gesetzliche Grundlagen. Auf der Stromkennzeichnung fehlen diese Angaben vollkommen. Um den Endverbrauchern zu verdeutlichen, dass es sich bei den Angaben der Stromkennzeichnung nicht um die aktuelle Zusammensetzung der Primärenergieträger handelt, ist die Angabe des Bezugszeitraums wesentlich. Die E-Control empfiehlt daher, diese Werte zu ergänzen.

Die Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG bietet 100 % erneuerbare Energie an und hat die gesamte an Endverbraucher abgegebene Energiemenge durch gesetzeskonforme Nachweise belegt, weshalb keine Menge dem UCTE-Mix zugewiesen werden muss. Nicht gesetzeskonform und für das Ziel der Stromkennzeichnung (Information über den Primärenergieträger) ist der Hinweis „100 % heimische Wasserkraft“ im Text neben der Stromkennzeichnung. Die E-Control empfiehlt lediglich den Primärenergieträger anzuführen.

Trotzdem wird auf der Stromkennzeichnung der UCTE-Mix aus Informationsgründen angeführt. Bei dieser Angabe sollte darauf geachtet werden, dass die Zusammensetzung des UCTE-Mix korrekt, und nicht wie im vorliegenden Fall mit „...“, angegeben wird.

7.19.2 Darstellungsform

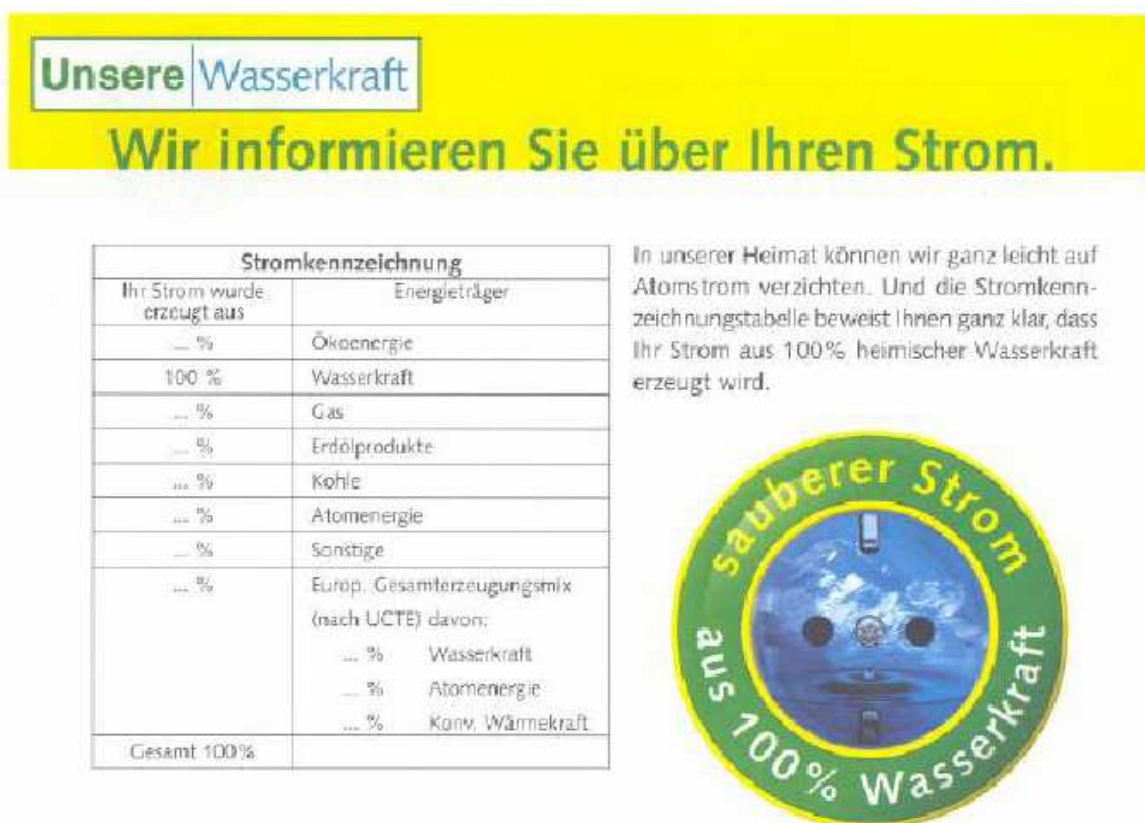


Abbildung 26: Die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform.

7.20 Vorarlberger Kraftwerke AG

7.20.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerk AG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.1.2005 - 31.12.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	69,60%
Fossile Energieträger	30,40%
Nukelarenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Produktinformationen	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Tabellarische Darstellung	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 38: Überblick über die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG

Die Vorarlberger Kraftwerke AG weist allen Kunden einheitlich einen Versorgermix zu.

Im Bereich der Sonstigen Ökoenergie wurde, wie von vielen Unternehmen, die Primärenergieträgergruppe „feste oder flüssige Biomasse“ noch zu der Sonstigen Ökoenergie addiert, obwohl der Grenzwert von 1 % überschritten wurde. Das Unternehmen wurde ersucht die Darstellung anzupassen.

Im Gegensatz zum Vorjahr hat die Vorarlberger Kraftwerke AG die gesamte Strommenge mit gesetzeskonformen Nachweisen belegt und weist daher im Kalenderjahr 2005 keinen UCTE-Mix aus.

7.20.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gemäß § 45 Abs 2 EIWOG Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz	
Der Strom, den die VKW vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005 an ihre Endkunden lieferte, wurde aus folgenden Energieträgern erzeugt:	
Energieträger	Anteil
Wasserkraft	65,57%
Windenergie	2,41%
Sonstige Ökoenergie (Biomasse, Deponie- und Klärgas, Fotovoltaik, Geothermie)	1,62%
Erdgas	1,84%
Steinkohle	28,56%
Summe	100,00%

Abbildung 27: Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG

Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform. Wie im letzten Jahr von der E-Control empfohlen, wurde der Bezugszeitraum auf das exakte Datum (1. Jänner 2005 – 31. Dezember 2005) konkretisiert.

7.21 Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

7.21.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle im Überblick dargestellt.

Labelingzeitraum	1.10.2004 - 30.9.2005
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	39,00%
Fossile Energieträger	61,00%
Nuklearenergie	0,00%
Sonstiges	0,00%
UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Produktinformationen	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrekter Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Tabellarische Darstellung	nein
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 39: Überblick über die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Zusätzlich zu dem oben angeführten Versorgermix, differenziert die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG ihre Produkte auch auf der Qualitätsebene:

WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG	Produkte für Haushalt-, Landwirtschaft- und Gewerbeanlagen (OPTIMA, MEGA, GIGA...)	NaturStrom	100 % Wasserkraft	Residualwerte (VARIO...)
Wasserkraft	64,99%	70,00%	100,00%	7,46%
Sonstige Ökoenergie	1,56%	3,00%	0,00%	1,56%
Windenergie	2,42%	27,00%	0,00%	2,41%
Erdgas	31,02%	0,00%	0,00%	88,57%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

Tabelle 40: Produktinformationen der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

7.21.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gemäß § 45 Abs 2 EIWOG und Produktinformation

Der gesamte von der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG gelieferte Strom stammt aus folgenden Energiequellen (Zeitraum 1.10.2004 - 30.9.2005): 35,0 % Wasserkraft, 2,5 % Wind- und Sonnenenergie, 1,0 % feste und flüssige Biomasse, 0,5 % sonstige Ökoenergie und 61,0 % Erdgas.

Für Ihr Produkt hat die WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG im selben Zeitraum Strom aus folgenden Energiequellen eingekauft: 65,0 % Wasserkraft, 2,5 % Wind- und Sonnenenergie, 1,0 % feste und flüssige Biomasse, 0,5 % sonstige Ökoenergie und 31,0 % Erdgas.

Die Nachweise der Stromherkunft wurden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

Blatt 4 von 4

Detailblatt zur JAHRESABRECHNUNG Nr. 5115302013

Abbildung 28: Die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG ist am Ende der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt jedoch nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG mit den Daten anderer Unternehmen.

8 Anhang 1: Auszüge aus gesetzlichen Grundlagen

8.1 Artikel 3 Abs 6 Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (2003/54/EG)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial Folgendes angeben:

- a) den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat;
- b) zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen - zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität - öffentlich zur Verfügung stehen.

Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, können die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind.

8.2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) BGBl I Nr 143/1998 idF BGBl I Nr 146/2006

§ 45 EIWOG (Pflichten der Lieferanten und Stromhändler)

§ 45. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, Verträge über den Datenaustausch mit dem Verantwortlichen der Bilanzgruppe, deren Mitglieder sie beliefern, dem Netzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist, sowie mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator abzuschließen.

(2) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher den Versorgermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers für Endverbraucher berücksichtigt. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten kennzeichnungspflichtigen Werbematerials (§ 7 Z 18a). Die Ausweisung hat auf Basis der gesamten vom Versorger an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie (Versorgermix) zu erfolgen.

(3) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher die Umweltauswirkungen, zumindest über CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität, auszuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten Werbematerials.

(4) Die Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Unternehmen hat durch die E-Control zu erfolgen. Bei unrichtigen Angaben ist der betroffene Stromhändler mit Bescheid aufzufordern, die Angaben richtig zu stellen.

§ 45a EIWOG (Ausweisung der Herkunft [Labeling])

§ 45a. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Kennzeichnung gemäß § 45 Abs 2 hat nach einer prozentmäßigen Aufschlüsselung, auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (kWh), der Primärenergieträger in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige zu erfolgen.

(2) Der Kennzeichnung der Primärenergieträger auf der Stromrechnung sind die gesamten im vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr abgegebenen Mengen an Endverbraucher zugrunde zu legen.

(3) Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß Abs 1 sind als einheitlicher Händlermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt. Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung

dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie) zu erfolgen.

(4) Die Kennzeichnung hat deutlich lesbar zu erfolgen. Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.

(5) Stromhändler haben die Grundlagen zur Kennzeichnung zu dokumentieren. In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden.

(6) Die Dokumentation muss, sofern der Stromhändler eine Gesamtabgabe an Endverbraucher von 100 GWh nicht unterschreitet, von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgang bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.

(7) Die Nachweise gemäß Abs 6 müssen Angaben zu den Primärenergieträgern, mit denen die elektrische Energie erzeugt worden ist, zu Ort und Zeitraum der Erzeugung sowie über Namen und Anschrift des Erzeugers enthalten. Sie sind von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl Nr 468/1992, in der Fassung BGBl Nr 430/1996 zugelassenen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu bestätigen. § 3 Akkreditierungsgesetz gilt sinngemäß. Die Nachweise können für den Teil der Strombezüge entfallen, die im Herkunftsnachweissystem gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl I Nr 149/2002, belegt sind.

(8) Das Ergebnis der Dokumentation, die spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres oder des tatsächlichen Lieferzeitraumes erstellt sein muss, ist auf die Dauer von drei Jahren zur Einsicht durch Endverbraucher am Sitz (Hauptwohnsitz) des Stromhändlers oder - liegt dieser im Ausland - am Sitz des inländischen Zustellungsbevollmächtigten bereitzuhalten.

(9) Stromhändler haben auf Verlangen der E-Control innerhalb einer angemessenen Frist die Nachweise gemäß 5 bis 7 und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der Angaben überprüfen zu können.

(10) Stromhändler oder sonstige Lieferanten haben, sofern eine Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen gemäß § 8 Abs 1 besteht, in diesen Jahresabschlüssen den Händlermix gemäß Abs 3, unter Angabe der jeweilig verkauften oder abgegebenen Mengen an elektrischer Energie, anzugeben.

(11) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung zu erlassen. Dabei sind insbesondere der Umfang der gemäß § 45 Abs 2 und Abs 3 bestehenden Verpflichtungen sowie die Vorgaben für Ausgestaltung der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern und der Stromkennzeichnung gemäß § 45a näher zu bestimmen.

9 Anhang 2: Die Stromkennzeichnungsrichtlinie



E-CONTROL

Erläuterungen und Empfehlungen der
Energie-Control GmbH zu den Bestimmungen
über die Stromkennzeichnung §§ 45 und 45a
EIWOG idF BGBl I Nr 149/2002
(Stromkennzeichnungsrichtlinie)

veröffentlicht am 1. Juli 2004 unter www.e-control.at

Version 1.01

INHALT

1.	Wann ist die Stromkennzeichnung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 45 und 45a EIWOG idF BGBl I Nr 149/2002 erstmals auf den Stromrechnungen von Endverbrauchern anzugeben?.....	3
2.	Wer ist verpflichtet, eine Stromkennzeichnung zu erstellen?	3
3.	Welche Strommengen sind von den Lieferanten in welcher Form zu berücksichtigen?	4
4.	UCTE-Mix für Strom mit unbekannter Herkunft	5
5.	Unternehmensmix und Produktinformationen	6
6.	Auszuweisende Primärenergieträger (Bagatellgrenze)	7
7.	Darstellung der Stromkennzeichnung auf der Stromrechnung.....	8
8.	Veröffentlichung der Stromkennzeichnungsdokumentation im Anhang zum Geschäftsbericht	9
9.	Können Nachweise für die Stromkennzeichnung gem § 45a Abs 7 EIWOG von einem Lieferanten auch ohne gleichzeitiges bzw begleitendes Energieliefergeschäft beschafft werden?	11
10.	Falsch ausgestellte, doppelt ausgegebene, doppelt verkaufte und doppelt verwendete Nachweise - Konsequenzen aufgrund betrügerischer Handlungen	11
11.	Akkreditierungsbestimmungen für ausländische Nachweise	12
12.	Gibt es für Kleinanlagen oder Spezialfälle (zB Rückeinspeisungen von Industrieanlagen) Ausnahmen hinsichtlich der gesetzeskonformen Erbringung von Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG?.....	12
13.	Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG	12
14.	Entwertung von Nachweisen bei der Verwendung für die Stromkennzeichnung.....	15
15.	Stromkennzeichnung bei neu gegründeten Unternehmen	15
16.	Vorgehensweise in Bezug auf die Abänderung oder Auflassung dieser Stromkennzeichnungsrichtlinien	16
ANHANG A: Labeling-Deklaration.....		17
ANHANG B: Vorlagen für Nachweise, die auf Grundlage einer Labeling-Deklaration ausgestellt werden		19
ANHANG C: Empfehlung der Energie-Control GmbH in Bezug auf die Ausstellung von Herkunftsnachweisen gem § 8 Ökostromgesetz durch die Netzbetreiber		22
ANHANG D: Gesetzliche Bestimmungen.....		25
ANHANG E: Fallbeispiel.....		27

EINLEITUNG

Die Stromkennzeichnung auf den Jahresendabrechnungen dient dazu, den Endverbrauchern von Elektrizität den Anteil der einzelnen Energiequellen (Primärenergieträger) am Energieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat, aufzuschlüsseln. Daher ist die Stromkennzeichnung ein System, das dem Endverbraucher die Möglichkeit einräumt, die ihm gelieferte Elektrizität auch nach qualitativen Merkmalen bewerten zu können.

Das österreichische Stromkennzeichnungssystem (§§ 45 Abs 2 und 45a EIWOG idF BGBl I Nr 149/2002) zeichnet sich durch sehr strenge Bestimmungen in Bezug auf die Ausstellung und die Verwendung von Nachweisen zur Stromkennzeichnung aus.

Gem § 45a Abs 3 EIWOG ist die E-Control für die Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Lieferanten in Bezug auf die Stromkennzeichnung verantwortlich.

Diese Stromkennzeichnungsrichtlinie soll den betroffenen Unternehmen dabei als Leitfaden für die Erstellung der Stromkennzeichnung dienen. Sie enthält entsprechende Erläuterungen (Gesetzesauslegungen) und Empfehlungen.

Die Stromkennzeichnungsrichtlinie wurde von der E-Control erstellt, wobei den Marktteilnehmern (Produzenten, Händlern, Lieferanten), den akkreditierten Stellen (TÜV Österreich, ÖVE, arsenal research, TÜV Süd) sowie den NGOs (Global 2000, Greenpeace) in insgesamt 4 Sitzungen des sogenannten „Arbeitskreises Labeling“ die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

Die E-Control behält sich vor, Änderungen oder Ergänzungen an dieser Stromkennzeichnungsrichtlinie vorzunehmen.

Der Punkt 13. b) der Stromkennzeichnungsrichtlinie bildet das Ergebnis ab, das zwischen den akkreditierten Stellen und der E-Control hinsichtlich der Ausstellung von „sonstigen Nachweisen“ erarbeitet wurde. Ziel dabei war es, einen Standard für die vereinheitlichte Ausstellung von sonstigen Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG zu entwickeln.

1. Wann ist die Stromkennzeichnung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 45 und 45a EIWOG idF BGBl I Nr 149/2002 erstmals auf den Stromrechnungen von Endverbrauchern anzugeben?

- a) Gem § 66c Abs 2 EIWOG treten die neuen Bestimmungen über die Stromkennzeichnung am 1. Juli 2004 in Kraft.
- b) Das heißt aber nicht, dass sofort ab 1. Juli 2004 auf den Stromrechnungen der Endverbraucher die Stromkennzeichnung nach diesen neuen gesetzlichen Bestimmungen auszuweisen ist. Die Stromkennzeichnung auf Basis der neuen gesetzlichen Bestimmungen ist erstmals über das abgelaufene Kalender- oder Wirtschaftsjahr zu erstellen, das auf den 1. Juli 2004 folgt.
- c) § 45a Abs 8 EIWOG räumt eine Frist von längstens 4 Monaten nach Ablauf eines Kalender- oder Wirtschaftsjahres ein, bis die Stromkennzeichnung (das Ergebnis der Dokumentation gem § 45a Abs 6 EIWOG) erstellt und entsprechend geprüft sein muss.
- d) Daraus ergibt sich, dass Unternehmen mit einem Geschäftsjahr vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres spätestens am 1. Februar 2005 die Stromkennzeichnung nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen auf den Stromrechnungen der Endverbraucher veröffentlichen müssen. Für Unternehmen mit einem Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember ist es der 1. Mai 2005.

2. Wer ist verpflichtet, eine Stromkennzeichnung zu erstellen?

Zu § 45 Abs 2, erster Satz EIWOG: „Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die von ihnen gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde, auszuweisen.“

- a) Nur Unternehmen, die Endverbraucher mit Strom beliefern, sind verpflichtet, eine Stromkennzeichnung zu erstellen.
- b) Unternehmen, die reine Produzenten oder reine Stromhändler sind, haben daher keine Stromkennzeichnung im Sinne von §§ 45 und 45a EIWOG zu erstellen.

3. Welche Strommengen sind von den Lieferanten in welcher Form zu berücksichtigen?

Zu § 45 Abs 2, zweiter Satz EIWOG: „Dies hat auf Basis der gesamten vom Stromhändler an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie (Händlermix) zu erfolgen.“;

sowie zu § 45a Abs 1 EIWOG: „ (...) auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (..)“;

sowie zu § 45a Abs 2 EIWOG: „ (...) die gesamten im vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr abgegebenen Mengen an Endverbraucher zugrunde zu legen.“;

sowie zu § 45a Abs 3, erster Satz EIWOG: „Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß Abs 1 sind als einheitlicher Händlermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt.“;

sowie zu § 45a Abs 5, zweiter Satz EIWOG: „In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden.“.

- a) Unter den Strommengen, die an Endverbraucher verkauft wurden, sind die aggregierten Stromabgabemengen an Endverbraucher entsprechend dem Geschäftsjahresabschluss eines Unternehmens (abgelaufenes Kalender- oder Wirtschaftsjahr gem § 45a Abs 2 EIWOG) zu verstehen.
- b) Nachweise über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern sind nur über die an Endverbraucher verkauften bzw abgegebenen Strommengen zu erbringen.

Beispiel:

Das gesamte Stromhandelsvolumen des Unternehmens (A) beträgt 1000 GWh. 200 GWh gibt das Unternehmen (A) an Endverbraucher ab, 800 GWh veräußert es wiederum an andere Elektrizitätsunternehmen. Die Stromkennzeichnung ist vom Unternehmen (A) nur für die 200 GWh zu erstellen, die an Endverbraucher abgegeben wurden. Für diese 200 GWh kann das Unternehmen (A) infolgedessen Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern erbringen, auf Basis derer diese Menge erzeugt wurde. Welche Primärenergieträger den restlichen 800 GWh zu Grunde liegen, ob diese bekannt sind oder nicht, ist für die Stromkennzeichnung der 200 GWh aber völlig irrelevant.

4. UCTE-Mix für Strom mit unbekannter Herkunft

Zu § 45a Abs 3, zweiter Satz EIWOG: „Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie) zu erfolgen.“

- a) Ist die Herkunft von bestimmten an Endverbraucher abgegebenen Strommengen nicht bekannt (der Lieferant verfügt über keine Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG), oder verzichtet der Lieferant darauf, derartige Nachweise für die Stromkennzeichnung zu verwenden, so handelt es sich bei diesen Strommengen um „Strom mit unbekannter Herkunft“.
- b) Der prozentuelle Anteil des Stroms mit unbekannter Herkunft an der Strommenge, die von einem Lieferanten an Endverbraucher abgegeben wird, ist gem § 45a Abs 3 EIWOG als „UCTE“ auszuweisen. Bei Angabe der Anteile von Wasserkraft, fossilen Brennstoffen und nuklearer Energie am UCTE-Mix ist auf das Bezugsjahr der Stromkennzeichnung abzustellen.

Beispiel:

Das Unternehmen (A) gibt 200 GWh an Endverbraucher ab. Für 100 GWh verfügt es über Nachweise aus Wasserkraftwerken und für 80 GWh verfügt es über Nachweise aus Kohlekraftwerken. Für die verbleibenden 20 GWh fehlen dem Unternehmen (A) entsprechende Nachweise. Auf den Stromrechnungen der Endverbraucher ist die Stromkennzeichnung daher wie folgt auszuweisen:

50 % Wasserkraft
40 % Kohle
10 % UCTE (europäischer Strommix: 12,8 % Wasserkraft,
54,3 % fossile Brennstoffe, 32,9 % nukleare Energie)

- c) Die Stromkennzeichnung dient dazu, den Endverbrauchern die Zusammensetzung der Primärenergieträger aufzuschlüsseln. Der Mehrzahl der Kunden wird jedoch der Begriff „UCTE“ nicht bekannt sein. Daher empfiehlt die E-Control für den Fall, dass für Strom mit unbekannter Herkunft bei der Stromkennzeichnung UCTE anzusetzen ist, diesen Begriff auf der Stromrechnung kurz aber schlüssig zu erläutern.

Beispiel:

UCTE-Mix 2003 (europäischer Strommix: 12,8 % Wasserkraft, 54,3 % fossile Brennstoffe, 32,9 % nukleare Energie)

- d) Das Durchrechnen des UCTE-Mix auf die in § 45a Abs 1 EIWOG angeführten Primärenergieträger ist jedenfalls unzulässig, weil es sich bei den mit „UCTE“ gekennzeichneten Strommengen „um Strom mit unbekannter Herkunft“ handelt und daher keine konkrete Zuordnung nach Primärenergieträgern erfolgen kann.
- e) Die Bestimmung, für Strom mit unbekannter Herkunft „UCTE“ anzusetzen, ist nur für die Ausweisung der Stromkennzeichnung auf der Stromrechnung von Endverbrauchern relevant. In der Dokumentation nach § 45a Abs 5 EIWOG ist für Strommengen ohne entsprechenden Nachweis die Bezeichnung „Strom mit unbekannter Herkunft“ anzusetzen.

5. Unternehmensmix und Produktinformationen

Zu § 45a Abs 4, zweiter Satz EIWOG: „Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.“

Die Stromkennzeichnung informiert den Endverbraucher darüber, wie sich der zuletzt geprüfte bzw dokumentierte Strommix seines Lieferanten zusammengesetzt hat. Die Stromkennzeichnung ist zwingend jedenfalls auf Stromrechnungen anzuführen, kann aber zusätzlich auch anderswo ausgewiesen werden.

Genauso, wie es auch zwischen den einzelnen Marktteilnehmern (Produzenten – Händler – Lieferanten) möglich ist, unterschiedliche Stromprodukte mit unterschiedlichen Primärenergieträgern zu handeln, ist es auch den Lieferanten, die Endverbraucher beliefern, möglich, unterschiedliche Stromprodukte im Zusammenhang mit der Herkunft der produzierten Elektrizität anzubieten.

Ein Angebot, einen bestimmten Strommix zu liefern, bezieht sich selbstverständlich stets auf die aktuelle Lieferperiode. Die Stromkennzeichnung ist aber jene Information, die Aufschluss darüber gibt, wie sich der zuletzt geprüfte bzw dokumentierte Gesamtmix eines bestimmten Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr zusammengesetzt hat. Die Stromkennzeichnung hat also nichts damit zu tun, welcher Strommix gegenwärtig an die Endverbraucher geliefert wird.

Sofern Produkte mit bestimmten Primärenergieträgerzusammensetzungen von einem Lieferanten angeboten werden, ist es wichtig zu beweisen, dass bei diesen Produkten die angebotene Primärenergieträgerzusammensetzung vom Lieferanten auch tatsächlich beschafft wurde. Als sinnvollste Möglichkeit dafür bietet sich abermals die Stromrechnung (Jahresendabrechnung) an den Endverbraucher an.

Deshalb ist es möglich, neben der gesetzlich vorgeschriebenen Stromkennzeichnung, zusätzlich auch Produktinformationen auf der Stromrechnung anzuführen:¹

- a) Das Anführen von zusätzlichen Produktinformationen auf der Stromrechnung ist bei jenen Kunden oder Kundengruppen erforderlich, denen Produkte mit einer bestimmten Primärenergieträgerzusammensetzung zugesagt wurden. Die Angabe von Produktinformationen dient dabei dazu, das in Aussicht gestellte Angebot zu belegen. Jene Kunden, denen kein spezieller Strommix zugesagt wurde, wird als Produktinformation neben den Angaben zum Unternehmensmix der „residuale Strommix“ angegeben, damit sie erkennen können, dass ihnen nicht der Unternehmensmix, sondern offensichtlich „der um die speziellen Lieferungen verminderte Strommix“ geliefert wurde.

¹ Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas concerning Labeling Provision in Directive 2003/54/EC: *“Suppliers are free to provide product information in addition to their portfolio disclosure but it is recommended that Member States should require that if a supplier chooses to differentiate more products, he must then provide product and portfolio information to all customers.”*

- b) Wurde im vergangenen Geschäftsjahr die Lieferung eines bestimmten Strommix keinem einzigen Endverbraucher zugesagt, so ist das Anführen eines Produktmix oder von Produktinformationen im Sinne von § 45a Abs 4 EIWOG nicht statthaft, da dies eine nachträgliche „Schönung“ der Stromkennzeichnung für bestimmte Kunden bedeutet.
- c) Lieferanten, die zusätzlich Produktinformationen auf der Stromrechnung ausweisen, müssen in der Dokumentation nach § 45a Abs 5 und Abs 6 EIWOG gesondert darstellen, dass die mittels Produktinformation zugewiesenen Mengen auch tatsächlich beschafft wurden. Die Produktinformationen stellen sodann einen integralen Bestandteil des Ergebnisses gem § 45a Abs 6, letzter Satz EIWOG dar, das in übersichtlicher Form und vom Prüforgan bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen ist.
- d) Schließt ein Kunde (Endverbraucher) unterjährig einen Vertrag über ein neues Produkt (mit einem bestimmten Strommix) ab, so kann der Lieferant diesem Kunden - wenn die Jahresabrechnung aufgrund der rollierenden Verrechnung noch vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres erstellt wird - auf der Jahresabrechnung zusätzlich zum Händlermix eine Information hinzufügen, die auf Basis des gültigen Vertrages den zugesagten Strommix beschreibt. Derartige Informationen über aktuelle Stromlieferungen sind unabhängig von der Stromkennzeichnung jederzeit möglich und beeinflussen nicht die auf der Rechnung ausgewiesene Stromkennzeichnungsinformation. Es ist daher sehr wichtig, dass sowohl bei der Stromkennzeichnung nach § 45a EIWOG als auch bei der Darstellung von Produktinformationen nach Punkt 5.a) und 5.d) dieser Stromkennzeichnungsrichtlinie der jeweils relevante Zeitraum mit angegeben wird.

6. Auszuweisende Primärenergieträger (Bagatellgrenze)

Zu § 45a Abs 1 EIWOG: „ (...) in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige (...)“.

Die Stromkennzeichnung soll Endverbrauchern von Elektrizität dazu dienen, die Zusammensetzung der einzelnen Primärenergieträger, die der gelieferten Elektrizität zu Grunde liegen, aufzuschlüsseln.

- a) Ein Detaillierungsgrad in der Tiefe jener Primärenergieträger, die in § 45a Abs 1 EIWOG angeführt sind, ist aber nur dann sinnvoll, wenn eine relevante Menge den einzelnen Primärenergieträgern zugeordnet werden kann. Daher erscheint es für den Fall, dass der Anteil an gelieferter elektrischer Energie von zumindest zwei der hier aufgelisteten Primärenergieträger „Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind oder Sonnenenergie“ jeweils unter einem Wert von 1 % liegt, zweckmäßig, diese Primärenergieträger in einer Gruppe „sonstige Ökoenergie“ zusammenzufassen.
- b) Die Ausweisung von „sonstiger Ökoenergie“ anstatt der einzelnen Primärenergieträger versteht sich nur für die Stromrechnung. In der Dokumentation nach § 45a Abs 5 EIWOG und in dem zu veröffentlichenden Ergebnis der Dokumentation nach § 45a Abs 6 EIWOG sind selbstverständlich alle Primärenergieträger, die in § 45a Abs 1 EIWOG aufgelistet sind, darzustellen.

- c) Die E-Control empfiehlt, die Prozentsätze bei der Ausweisung der einzelnen Primärenergieträger auf der Stromrechnung von Endverbrauchern auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

Beispiel:

60,15 %	Wasserkraft
15,25 %	Erdgas
4,83 %	Erdöl
18,27 %	Kohle
1,50 %	sonstige Ökoenergie

7. Darstellung der Stromkennzeichnung auf der Stromrechnung

Zu § 45a Abs 4, erster Satz EIWOG: „Die Kennzeichnung hat deutlich lesbar zu erfolgen.“

In Anlehnung an die Interpretation Notes² der Kommission schlägt die E-Control die nachstehenden Formempfehlungen für die Ausweisung der Stromkennzeichnung auf den Stromrechnungen vor.

- Die Bestimmung, dass die Kennzeichnung deutlich lesbar zu erfolgen hat, beinhaltet neben den Anforderungen an das Format der Darstellung auch Anforderungen über die leichte Verständlichkeit.
- Hinsichtlich des Formates empfiehlt die E-Control die tabellarische Darstellung.
- Hinsichtlich der leichten Verständlichkeit der Stromkennzeichnung wird im Hinblick auf die Angabe von „UCTE“ für Strom mit unbekannter Herkunft auf die Empfehlungen der E-Control im Punkt 4.c) dieser Stromkennzeichnungsrichtlinie verwiesen.
- Damit den Endverbrauchern verdeutlicht wird, dass es sich bei den Angaben zur Stromkennzeichnung nicht um die aktuelle Zusammensetzung der Primärenergieträger handelt, oder etwa um jene des Abrechnungszeitraumes der jeweils vorliegenden Stromrechnung, ist bei der Ausweisung der Stromkennzeichnung auf den Stromrechnungen der Endverbraucher der Bezugszeitraum, für den die ausgewiesene Stromkennzeichnung erstellt wurde, jeweils anzugeben.
- Darüber hinaus empfiehlt die E-Control, die der Stromkennzeichnung zugrunde liegende gesetzliche Bestimmung (§ 45 Abs 2 EIWOG) bei der Ausweisung der Stromkennzeichnung auf den Stromrechnungen der Endverbraucher anzuführen.
- Weiters schlägt die E-Control vor, auf den Stromrechnungen einheitlich den Begriff „Stromkennzeichnung“ zu verwenden.
- Die Stromkennzeichnung kann unmittelbar auf den Stromrechnungen oder in einer Beilage zur Stromrechnung angeführt werden. Wird die Stromkennzeichnung auf

² Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas concerning Labeling Provision in Directive 2003/54/EC: *“It is recommended that there should be a harmonised presentation at Member State level as a minimum, in order to make comparisons between suppliers in a Member State easily possible.”*

einer eigenen Beilage präsentiert, muss auf der Stromrechnung jedenfalls ein entsprechender Hinweis auf die Beilage verweisen.³

Beispiel:

Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 1.1.2004 - 31.12.2004 erzeugt wurde.	
Energieträger	Unternehmensmix
Wasserkraft	61,30%
Windenergie	1,10%
sonstige Ökoenergie	0,80%
Erdgas	15,40%
Erdöl	6,20%
Kohle	12,80%
UCTE (europäischer Strommix aus 12,76 % Wasserkraft, 32,93 % nukleare Energie, 54,31 % fossile Brennstoffe)	2,40%
Summe	100,00%

- h) Die Darstellung der Stromkennzeichnung in der oben gezeigten tabellarischen Form kann selbstverständlich auch um grafische Elemente (zB Tortengrafik) erweitert werden. Bei der grafischen Darstellung können die einzelnen Primärenergieträger auch zusammengefasst werden [zB „erneuerbare Energieträger“, „fossile Energieträger“, „nukleare Energieträger“, „Strom mit unbekannter Herkunft (UCTE)“].

8. Veröffentlichung der Stromkennzeichnungsdokumentation im Anhang zum Geschäftsbericht

Zu § 45a Abs 5 EIWOG: „Stromhändler haben die Grundlagen zur Kennzeichnung zu dokumentieren. In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an

³ Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas concerning Labeling Provision in Directive 2003/54/EC: “Member States need to ensure that suppliers display disclosed information on the fuel mix on the bill, or on a separate insert which is sent out with the bill. If an insert is chosen, there should be a clear link on the bill to the insert provided with the bill.”

Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden“;

sowie zu § 45a Abs 6 EIWOG: „Die Dokumentation muss, sofern der Stromhändler eine Gesamtabgabe an Endverbraucher von 100 GWh nicht unterschreitet, von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgan bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.“.

- a) Die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen gerichtlich zertifizierten Sachverständigen hat erst bei einer Gesamtabgabe des Stromhändlers an Endkunden von mehr als 100 GWh zu erfolgen.
- b) Das Ergebnis der Dokumentation gem § 45a Abs 6 EIWOG, das in einem Anhang zum Geschäftsbericht zu veröffentlichen ist, hat jedenfalls zu umfassen:
 - i. Die in Summe an Endverbraucher abgegebenen Strommengen gem Punkt 3.a) dieser Stromkennzeichnungsrichtlinie;
 - ii. Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG in kWh, gegliedert nach den Primärenergieträgern gem § 45a Abs 1 EIWOG;
 - iii. Ausweisung der Strommengen mit unbekannter Herkunft;
 - 1) sofern neben dem Unternehmensmix zusätzlich Produktinformationen gem Punkt 5 dieser Stromkennzeichnungsrichtlinie auf den Stromrechnungen angeführt werden, sind zusätzlich anzuführen:
 - 2) die schlüssige Zuordnung der Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG gegliedert nach Primärenergieträgern (sowie ggf von Strom mit unbekannter Herkunft) in %,
 - 3) die Zuordnung der verbleibenden Nachweise (sowie ggf von Strom mit unbekannter Herkunft) für den Residualmix in %.

Beispiel einer gem § 45a Abs 6 EIWOG veröffentlichten Dokumentation:

Ergebnis der Stromkennzeichnungsdokumentation	Gesamt		Produkt Ökostrom	Produkt Grünstrom	Residualwerte
	kWh	%	%	%	%
Wasserkraft	117.004.000	58,502	50,000	100,000	22,004
Windenergie	1.836.000	0,918	18,360	-	-
Biomasse fest	2.506.000	1,253	25,060	-	-
Biomasse gasförmig	208.000	0,104	2,080	-	-
Biomasse flüssig	10.000	0,005	0,100	-	-
Photovoltaik	52.000	0,026	0,520	-	-
Deponie- und Klärgas	374.000	0,187	3,740	-	-
Geothermie	14.000	0,007	0,140	-	-
Erdgas	26.000.000	13,000	-	-	26,000
Erdöl und dessen Produkte	10.000.000	5,000	-	-	10,000
Kohle	36.000.000	18,000	-	-	36,000
nukleare Energie	-	-	-	-	-
sonstige	-	-	-	-	-
Strom unbekannter Herkunft	5.996.000	2,998	-	-	5,996
SUMME	200.000.000	100,000	100,000	100,000	100,000

9. Können Nachweise für die Stromkennzeichnung gem § 45a Abs 7 EIWOG von einem Lieferanten auch ohne gleichzeitiges bzw begleitendes Energieliefergeschäft beschafft werden?

- a) Ein Herkunftsnachweis, der auf Grundlage eines Gesetzes auf Basis des Artikels 5 der Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, 2001/77/EG, ausgegeben wurde, ist auch ohne begleitende Stromlieferung bzw ohne begleitenden Stromliefervertrag handelbar.
- b) Nachweise, die von nach dem Akkreditierungsgesetz akkreditierten Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen ausgegeben wurden, oder für die § 3 Akkreditierungsgesetz sinngemäß gilt, sind ebenfalls ohne begleitenden Stromliefervertrag handelbar, sofern dies die Art und Weise der vorgenommenen Zertifizierung zulässt.
- c) RECS-Zertifikate, die von Stellen ausgegeben wurden, auf die die Akkreditierungsbestimmungen von § 45a Abs 7 EIWOG zutreffen, können als Nachweise im Sinne von § 45a Abs 7 EIWOG verwendet werden, sofern sie zugunsten des Unternehmens, das diese RECS-Zertifikate als Nachweis für die Stromkennzeichnung verwenden will, entwertet (redeemed) wurden.

10. Falsch ausgestellte, doppelt ausgegebene, doppelt verkaufte und doppelt verwendete Nachweise - Konsequenzen aufgrund betrügerischer Handlungen

- a) Wird festgestellt, dass ein Nachweis gem § 45a Abs 7 EIWOG entweder
 - i. falsch ausgestellt wurde (die Informationen auf dem Nachweis sind nicht korrekt; zB anstatt des ausgewiesenen Produktionsattributes „Strom aus Windkraftanlagen“ hat in Wirklichkeit ein Dieselaggregat diesen Strom erzeugt),
 - ii. doppelt ausgegeben wurde [zB ein Produzent hat seine Anlage mehrfach zertifizieren lassen (zB Herkunftsnachweis und TÜV-Zertifizierung) und hat für ein und die selbe Menge an produzierter Elektrizität Nachweise, die im Sinne von § 45a Abs 7 EIWOG gültig sind, in Umlauf gebracht],
 - iii. doppelt verkauft wurde (zB ein Unternehmen hat einen bestimmten Nachweis kopiert und an zwei verschiedene Unternehmen weiterverkauft) oder
 - iv. doppelt verwendet wurde (zB ein bestimmter Nachweis wurde von mehr als einem Unternehmen zur Stromkennzeichnung verwendet),

so darf dieser Nachweis nicht für die Stromkennzeichnung gem §§ 45 und 45a EIWOG verwendet werden.

- b) Stellt die E-Control fest, dass ein Unternehmen bei der Erstellung der Stromkennzeichnung gem §§ 45 und 45a EIWOG derartige Nachweise verwendet hat, so wird dieses Unternehmen jedenfalls gem § 45 Abs 3 EIWOG aufgefordert, die Angaben betreffend der Stromkennzeichnung richtig zu stellen.

- c) In einem derartigen Fall behält sich die E-Control vor, gegen den einer betrügerischen oder tatbildlich verwandten Handlung Verdächtigen weitere Verfahren einzuleiten oder Anzeige zu erstatten.

11. Akkreditierungsbestimmungen für ausländische Nachweise

Zu § 45a Abs 7, 3. Satz EIWOG: „§ 3 Akkreditierungsgesetz gilt sinngemäß.“

- a) § 3 Abs 1 Akkreditierungsgesetz besagt, dass ausländische Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen inländischen gleichzuhalten sind, wenn sie von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen stammen, deren Qualifikation den Anforderungen des österreichischen Akkreditierungsgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gleichwertig sind. Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.
- b) Nach Auskunft von MR DI Günter Friers (Sektion I BMWA, Abt. 12 internationale wirtschaftlich-technische Angelegenheiten; Normenwesen; Akkreditierung) gilt § 3 Akkreditierungsgesetz als erfüllt, wenn die akkreditierte Organisation von einer Stelle akkreditiert wurde, die Mitglied in der European co-operation for Accreditation (<http://www.european-accreditation.org/>) ist bzw zur Akkreditierung die Verfahren der European co-operation for Accreditation angewandt worden sind.

12. Gibt es für Kleinanlagen oder Spezialfälle (zB Rückeinspeisungen von Industrieanlagen) Ausnahmen hinsichtlich der gesetzeskonformen Erbringung von Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG?

- a) Die E-Control sieht keine Möglichkeit, die Bestimmungen über die Stromkennzeichnung der §§ 45 und 45a EIWOG dergestalt auszulegen, dass für bestimmte Strommengen gesetzeskonforme Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG entfallen und diese Strommengen trotzdem in die Dokumentation gem § 45a Abs 5 in Form von bestimmten Primärenergieträgern einfließen können.
- b) Wenn für Strom keine Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG ausgestellt werden, handelt es sich dabei um „Strom mit unbekannter Herkunft“.

13. Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG

- a) Als Nachweis für die Stromkennzeichnung kommen
- i. entweder Herkunftsnachweise gem Ökostromgesetz bzw gem Artikel 5 der Richtlinie für erneuerbare Energien (2001/77/EG) oder
 - ii. Bescheinigungen, die von nach dem Akkreditierungsgesetz akkreditierten Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen ausgestellt wurden (sonstige Nachweise) oder
 - iii. ausländische Nachweise, auf die die Akkreditierungsbestimmungen des § 45a Abs 7 EIWOG zutreffen (zB RECS-Zertifikate),

in Frage.

b) Empfehlung der E-Control zu den sonstigen Nachweisen:

- i. Erstmalige Anlagenerhebung (Prüfbericht)
 - 1) Ein Anlagenbetreiber reicht in einem ersten Schritt die Labeling-Deklaration (Anhang A) bei einer akkreditierten Stelle ein.
 - 2) In einem zweiten Schritt überprüft die akkreditierte Stelle die Labeling-Deklaration samt den zusätzlich übersandten Unterlagen. Die akkreditierte Stelle kann sowohl weitere Unterlagen anfordern, als auch eine Begehung der Anlage vornehmen, sofern dies für die Überprüfung der Labeling-Deklaration notwendig ist. Vorhandene Daten von akkreditierten Stellen werden bei der Überprüfung der Labeling-Deklaration berücksichtigt.
 - 3) In einem dritten Schritt stellt die akkreditierte Stelle einen Prüfbericht über die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Labeling-Deklaration aus.
 - 4) Ein positiver Prüfbericht einer akkreditierten Stelle dient in der Folge für die Dauer von 3 Jahren⁴ als Grundlage für das Ausstellen von Nachweisen. Nach Ablauf dieser 3 Jahre kann die akkreditierte Stelle eine formelle Bestätigung der Angaben der Labeling-Deklaration vom Anlagenbetreiber verlangen.
- ii. Nachweisvarianten gemäß § 45a Abs 7 EIWOG auf Grundlage der Prüfberichte
 - 1) Variante 1: Die akkreditierte Stelle oder der Netzbetreiber stellt Nachweise in elektronischer Form über die Herkunftsnachweisdatenbank - HKN-DB der E-Control aus.
 - 2) Variante 2: Die akkreditierte Stelle stellt Nachweise gem den Vorlagen der Anlage B aus.
- iii. Die Nettoeinspeisung einer Anlage dient als Grundlage für das Ausstellen von Nachweisen
- iv. Stückelung der Nachweise: Bezugszeitraum eines ausgestellten Nachweises ist grundsätzlich ein Monat oder je nach Bedarf ein Vielfaches davon. Die Ausstellung der Nachweise hat aber zumindest einmal pro Kalender- oder Wirtschaftsjahr für diesen Zeitraum zu erfolgen. Gegebenenfalls sind auch unterjährig Nachweise für beliebig festzulegende Zeiträume möglich.
- v. Informationen zur produzierten Elektrizität:
 - 1) Ein Nachweis enthält die Information, wieviel elektrische Energie im Bezugszeitraum von der jeweiligen Anlage produziert wurde, und wieviel elektrische Energie davon auf diesen Nachweis entfällt.
 - 2) Im Falle von Mischfeuerungsanlagen enthält der Nachweis auch noch die Information über die prozentuelle Aufteilung des elektrischen Energieanteils hinsichtlich der eingesetzten Primärenergieträger.
 - 3) Im Falle von Pumpspeicherkraftwerken enthält der Nachweis auch noch die Information, wieviel elektrische Energie im Bezugszeitraum

⁴ Der Zeitraum von 3 Jahren bezieht sich auf die Produktion.

für das Pumpen eingesetzt wurde und wie hoch der Wirkungsgrad der Pumpe ist.

- 4) Erhält die akkreditierte Stelle unmittelbar vom jeweiligen Netzbetreiber Informationen über die von einer Anlage in das öffentliche Netz eingespeiste elektrische Energie, dann bedarf es seitens der akkreditierten Stellen keiner weiteren Überprüfung über die in diesem Zeitraum produzierten Mengen an elektrischer Energie unmittelbar beim Anlagenbetreiber, nachdem in diesem Fall das Prinzip der Bestätigung durch einen „unabhängigen und fachlich geeigneten Dritten“ gewahrt wird. Ebenso verhält es sich bei Nachweisen, die gemäß Variante 1 von den Netzbetreibern ausgestellt werden. In Ausnahmefällen ist aber eine Verifizierung der vom Netzbetreiber übermittelten Werte beim Anlagenbetreiber möglich, sofern die akkreditierte Stelle zB aufgrund von Plausibilitätskontrollen einen berechtigten Grund zur Annahme hat, dass die vom Netzbetreiber übermittelten Werte fehlerhaft sind (zB Datenübertragungsfehler, Schreibfehler, etc.).
- vi. Mischfeuerungsanlagen und Abgleich der Brennstoffbilanzen:
- 1) Seitens der akkreditierten Stellen wird es bevorzugt, dass Nachweise über einen bestimmten Zeitraum von Elektrizität aus Mischfeuerungsanlagen erst nach der Übermittlung der jeweiligen Brennstoffbilanz durch den Anlagenbetreiber ausgestellt werden.
 - 2) Im Falle der unterjährigen Ausstellung von derartigen Nachweisen (zB monatlich) kann es aber auch praktikabel sein, entweder den fixen Aufteilungsschlüssel der eingesetzten Primärenergieträger aus der Labeling-Deklaration oder die in einem Kraftwerk geführte, auf Monatswerten beruhende, Brennstoffstatistik zu verwenden. In einem derartigen Fall hat daher jährlich ein Abgleich der Summe der ausgestellten Nachweise mit der überprüften Brennstoffbilanz zu erfolgen. Die Korrekturen sollen dabei - wenn möglich - im letzten Monat eines Jahres erfolgen. Im Ausnahmefall kann ein Vortrag auf die ersten Monate des folgenden Jahres erfolgen.
- vii. Um einen Missbrauch auszuschließen, einigen sich die akkreditierten Stellen (TÜV Österreich, ÖVE, arsenal research, TÜV Süd) darauf, jene Erzeugungsanlagen, welche von diesen Stellen überprüft werden, an die E-Control zu melden. Von Seite der angeführten akkreditierten Stellen wird der E-Control empfohlen, eine Regelung festzulegen, wonach alle weiteren akkreditierten Stellen sich dieser Vorgangsweise anzuschließen haben.
- c) Irrtümlich falsch ausgestellte Herkunftsnachweise gem § 8 Abs 1 Ökostromgesetz bzw sonstige Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG:
- i. Wurden Nachweise in Papierform irrtümlich falsch ausgestellt, so sind diese von den Erzeugern, zu deren Gunsten sie ausgestellt wurden, an die jeweiligen Aussteller zu retournieren. Die Aussteller der Nachweise haben sodann diese falsch ausgestellten Nachweise zu vernichten. Ist die Retournierung des Originalnachweises nicht möglich, so ist dies im Falle von Herkunftsnachweisen gem § 8 Ökostromgesetz dem jeweiligen Landeshauptmann und im Falle von sonstigen Nachweisen der jeweiligen akkreditierten Stelle zu melden, sofern die fehlerhafte Ausstellung von Nachweisen nicht ohnehin von diesen Stellen aufgedeckt wurde.

- ii. Wurden Nachweise in elektronischen Registerdatenbanken irrtümlich falsch ausgestellt, so ist dies von den Erzeugern, zu deren Gunsten sie ausgestellt wurden, an den jeweiligen Aussteller zu melden. Der Aussteller der Nachweise hat dies sodann in der Registerdatenbank (je nachdem, welche Möglichkeiten die entsprechende Registerdatenbank bietet) zu korrigieren. Ist eine Korrektur nicht möglich, so ist dies im Falle von Herkunftsnachweisen gem § 8 Ökostromgesetz dem jeweiligen Landeshauptmann und im Falle von sonstigen Nachweisen der jeweiligen akkreditierten Stelle zu melden, sofern die fehlerhafte Ausstellung von Nachweisen nicht ohnehin von diesen Stellen aufgedeckt wurde.

14. Entwertung von Nachweisen bei der Verwendung für die Stromkennzeichnung

- a) Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG müssen bei der Verwendung für die Stromkennzeichnung in der Dokumentation nach § 45a Abs 5 und Abs 6 EIWOG formell entwertet werden, damit sicher gestellt wird, dass ein Nachweis jeweils immer nur von einem Unternehmen verwendet werden kann.
- b) Die formelle Entwertung hat eine schlüssige Information mit dem Namen des Unternehmens, das den Nachweis für die Stromkennzeichnung verwendet, zu enthalten.
- c) Zum Zwecke der Betrugsvermeidung versteht es sich von selbst, dass bei Nachweisen, die nicht in elektronischen Registerdatenbanken verwaltet werden, nur Originaldokumente in Papierform entsprechend entwertet werden können. Bei Nachweisen in Papierform hat die Entwertung unmittelbar auf dem Originaldokument (Vertrag, Zertifikat, etc) zu erfolgen.
- d) Nachweise, die in elektronischen Registerdatenbanken verwaltet werden, sind innerhalb dieser Registerdatenbanken zu entwerten. Dem Wirtschaftsprüfer oder dem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, der die Stromkennzeichnungs-Dokumentation gem § 45a Abs 6 EIWOG überprüft, ist zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit der entwerteten Nachweise selbstverständlich Einblick in die jeweilige Registerdatenbank zu gewähren.

15. Stromkennzeichnung bei neu gegründeten Unternehmen

- a) Unternehmen, die neu in den Markt eintreten und Kunden sowie die damit verbundene Liefermenge von einem anderen Lieferanten im Sinne einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übertragen bekommen bzw mitnehmen, haben bis zur erstmaligen Erstellung der Stromkennzeichnung nach §§ 45 und 45a EIWOG die Stromkennzeichnung des vormaligen Lieferanten auszuweisen.
- b) Wird ein Unternehmen gegründet, in dem Kunden sowie die damit verbundene Liefermenge mehrerer Unternehmen im Sinne einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge zusammengeführt werden, ist bis zur erstmaligen Erstellung der Stromkennzeichnung des neu gegründeten Unternehmens nach §§ 45 und 45a EIWOG eine Stromkennzeichnung anzuführen, die sich unter Berücksichtigung der Liefermengen der so übertragenen Kunden aus den Stromkennzeichnungen der einzelnen vorangegangenen Lieferanten errechnet.

- c) Unternehmen, die ohne Übernahme eines Kundenstocks eines anderen Lieferanten neu gegründet werden, oder Stromhändler, die erstmals Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, können bis zur erstmaligen Erstellung der Stromkennzeichnung nach §§ 45 und 45a EIWOG selbstverständlich keine Stromkennzeichnung nach §§ 45 und 45a EIWOG auf den Stromrechnungen anführen.

16. Vorgehensweise in Bezug auf die Abänderung oder Auflassung dieser Stromkennzeichnungsrichtlinien

- a) Diese Stromkennzeichnungsrichtlinien beziehen sich auf die Bestimmungen über die Stromkennzeichnung der §§ 45 und 45a EIWOG idF BGBl I Nr 149/2002.
- b) Bevor diese Stromkennzeichnungsrichtlinien inhaltlich geändert oder aufgelassen werden, wird die E-Control dem „Arbeitskreis Labeling“ die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen.

ANHANG A: Labeling-Deklaration

LABELING-DEKLARATION	
als Grundlage zur Ausstellung von Nachweisen gem § 45a Abs 7 EWOG	
AKKREDITIERTE STELLE	
<i>Name:</i>	Zertifizierungsinstitut GmbH
<i>Anschrift:</i>	Musteralle 5 1010 Wien Österreich
ANLAGENBETREIBER / ERZEUGER	
<i>Name:</i>	Austrian Muster Power AG
<i>Anschrift:</i>	Musterweg 13a 1010 Wien Österreich
KONTAKTPERSON / KONTAKTSTELLE	
<i>Name:</i>	Dr. Erwin Mustermann
<i>Email:</i>	erwin.mustermann@amp.at
<i>Telefon:</i>	+43-1-12345-600
<i>Fax:</i>	+43-1-12345-610
ANLAGE	
<i>Name:</i>	Beispielkraftwerk
<i>Ort:</i>	Musterstraße 20 1020 Wien Österreich ev. Parzelle, etc.
<i>installierte Leistung (kW):</i>	256.000
<i>durchschn. Jahresproduktion (MWh):</i>	1.392.000
<i>Datum der Anlagengenehmigung:</i>	03.06.1998
<i>GSRN-Nummer (optional):</i>	910000003695002000
NETZBETREIBER IN DESSEN NETZ EINGESPEIST WIRD	
<i>Name:</i>	Musternetz GmbH
<i>Anschrift:</i>	Musterplatz 1 1010 Wien Österreich
<i>Zählpunkt(e)</i>	AT0010000000000000000090000000002350

SONSTIGE ZERTIFIZIERUNGEN DER ANLAGE IN BEZUG AUF NACHWEISE FÜR NACHFRAGESEITIGE SYSTEME				
Bezeichnung:	Grundlage:	Gültigkeit		
		von	bis	
RECS	RECS Basic Commitment V 1.2	01.01.2002	31.12.2006	
HKN	§ 7 Ökostromgesetz BGBl I Nr 149/2002	01.01.2004	x	

ENERGIETRÄGER				
Wasserkraft	}	Laufkraftwerk	<input type="radio"/>	Wirkungsgrad Pumpe <input type="text"/>
		Speicherkraftwerk	<input type="radio"/>	
		Pumpspeicherkraftwerk	<input type="radio"/>	
Sonnenenergie	}	thermisch	<input type="radio"/>	
		Photovoltaik	<input type="radio"/>	
geothermische Energie			<input type="radio"/>	
Windkraft			<input type="radio"/>	

				durchschn.	Energie-
				Brennwert	anteil
				GJ/Tonne	elektrisch
					%*)
feste und flüssige Biomasse	}	Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Industrieabfälle	<input checked="" type="checkbox"/>	15	4
		Haushaltsabfälle	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		sonstige <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Biogas			<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Deponiegas			<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Klärgas			<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erdgas			<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erdöl und dessen Produkte	}	Heizöl leicht	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Heizöl schwer	<input checked="" type="checkbox"/>	35	2
		sonstige <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kohle	}	Braunkohle	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Steinkohle	<input checked="" type="checkbox"/>	28	94
		Koks	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		sonstige <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstige			<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

DER ANLAGENBETREIBER
<p>bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über die in dieser Labeling-Deklaration bezeichnete Anlage; erklärt, dass geplante und für diesen Prüfbericht relevante Änderungen an der Anlage vorab bzw. ungeplante Änderungen ehestmöglich der akkreditierten Stelle gemeldet werden;</p> <p>erklärt, dass über ein und dieselbe produzierte Menge an elektrischer Energie aus dieser Anlage jeweils immer nur ein Nachweis ausgestellt wird, der dazu geeignet ist, für das Labeling (oder andere nachfrageseitige Systeme) in Österreich, in den Mitgliedstaaten der EU oder in Drittstaaten verwendet zu werden;</p> <p>akzeptiert die in den Labeling Richtlinien der Energie-Control GmbH aufgestellten Regeln über das Ausstellen von Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG</p>
Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers
*) Basierend auf dem vorangegangenen Geschäfts- bzw. Kalenderjahr

ANHANG B: Vorlagen für Nachweise, die auf Grundlage einer Labeling-Deklaration ausgestellt werden

NACHWEIS		
gem § 45a Abs 7 EIWOG		
laufende Nummer: PÜZ_0123456789		
AKKREDITIERTE PRÜF-, ÜBERWACHUNGS- ODER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE		
<i>Name:</i>	Zertifizierungsinstitut GmbH	
<i>Anschrift:</i>	Musteralle 5 1010 Wien Österreich	
<i>Akkreditiert von:</i>	BMWA	
<i>Akkreditiert nach:</i>	ICS 29.020	
ANLAGENBETREIBER		
<i>Name:</i>	Austrian Muster Power AG	
<i>Anschrift:</i>	Musterweg 13a 1010 Wien Österreich	
ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)		
<i>Name (Anlagennahme):</i>	Beispielkraftwerk	
<i>Standort der Anlage:</i>	Musterstraße 20 1020 Wien Österreich ev. Parzelle, etc.	
LABELING-DEKLARATION		
<i>Datum der Genehmigung der Labeling-Deklaration</i> 04. 01.2004		
INGESETZTE ENERGIETRÄGER		
<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>	
Wasser	100%	
ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE		
	<i>kWh</i>	<i>Zeitraum der Erzeugung</i> von bis
Gesamterzeugung der Anlage	15.000.000	01.05.2004 31.05.2004
bestätigte Menge dieses Nachweises		
Wasser	6.000.000	
ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE		
Art der Erzeugungsanlage	Laufkraftwerk	
Engpassleistung	30.000 kW	
Datum, Unterschrift der akkreditierten Stelle		

NACHWEIS

gem § 45a Abs 7 EWOOG

laufende Nummer: PÜZ_0123456789

AKKREDITIERTE PRÜF-, ÜBERWACHUNGS- ODER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

Name: Zertifizierungsinstitut GmbH
Anschrift: Musteralle 5
 1010
 Wien
 Österreich
Akkreditiert von: BMWA
Akkreditiert nach: ICS 29.020

ANLAGENBETREIBER

Name: Austrian Muster Power AG
Anschrift: Musterweg 13a
 1010
 Wien
 Österreich

ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)

Name (Anlagennahme): Beispielkraftwerk
Standort der Anlage: Musterstraße 20
 1020
 Wien
 Österreich
 ev. Parzelle, etc.

LABELING-DEKLARATION

Datum der Genehmigung der Labeling-Deklaration 04. 01.2004

EINGESETZTE ENERGIETRÄGER

<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>
festе Biomasse	3%
Abfall mit hohem biogenen Anteil	5%
Erzeugung aus nicht erneuerbaren Energieträgern	92%

ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE

	<i>kWh</i>	<i>Zeitraum der Erzeugung</i> von bis
Gesamterzeugung der Anlage	15.000.000	01.05.2004 31.05.2004
bestätigte Menge dieses Nachweises		
festе Biomasse	450.000	
Abfall mit hohem biogenen Anteil	750.000	

ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE

Art der Erzeugungsanlage: Anlage zur Verstromung von fester Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil und nicht erneuerbaren Brennstoffen (Hybridanlage)
Engpassleistung: 30.000 kW

Datum, Unterschrift der akkreditierten Stelle

NACHWEIS

gem § 45a Abs 7 EWOOG

laufende Nummer: PÜZ_0123456789

AKKREDITIERTE PRÜF-, ÜBERWACHUNGS- ODER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

<i>Name:</i>	Zertifizierungsinstitut GmbH
<i>Anschrift:</i>	Musteralle 5 1010 Wien Österreich
<i>Akkreditiert von:</i>	BMWA
<i>Akkreditiert nach:</i>	ICS 29.020

ANLAGENBETREIBER

<i>Name:</i>	Austrian Muster Power AG
<i>Anschrift:</i>	Musterweg 13a 1010 Wien Österreich

ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)

<i>Name (Anlagennahme):</i>	Beispielkraftwerk
<i>Standort der Anlage:</i>	Musterstraße 20 1020 Wien Österreich ev. Parzelle, etc.

LABELING-DEKLARATION

Datum der Genehmigung der Labeling-Deklaration 04. 01.2004

EINGESETZTE ENERGIETRÄGER

<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>
Wasser	90%
unbekannte Energieträger	10%

ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE

	kWh	Zeitraum der Erzeugung von bis
Gesamterzeugung der Anlage inkl. Ergebnis der Speicherung	1.000.000	01.05.2004 31.05.2004
Eingesetzte elektrische Energie für Pumpe	100.000	
bestätigte Menge dieses Nachweises Wasser	922.000	

ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE

Art der Erzeugungsanlage	Pumpspeicherkraftwerk
Engpassleistung	30.000 kW
Wirkungsgrad der Pumpe	78%

Datum, Unterschrift des Netzbetreibers

ANHANG C: Empfehlung der Energie-Control GmbH in Bezug auf die Ausstellung von Herkunftsnachweisen gem § 8 Ökostromgesetz durch die Netzbetreiber

HERKUNFTSNACHWEIS		
gem § 8 Abs 1 Ökostromgesetz laufende Nummer: NAG_0123456789		
AUSSTELLER DES HERKUNFTSNACHWEISES (NETZBETREIBER)		
<i>Name:</i>	Netzbetreiber AG	
<i>Anschrift:</i>	Musteralle 5 1010 Wien Österreich	
ANLAGENBETREIBER		
<i>Name:</i>	Austrian Muster Power AG	
<i>Anschrift:</i>	Musterweg 13a 1010 Wien Österreich	
ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)		
<i>Name (Anlagennahme):</i>	Beispielkraftwerk	
<i>Standort der Anlage:</i>	Musterstraße 20 1020 Wien Österreich ev. Parzelle, etc.	
ÖKOSTROMANLAGENANERKENNUNGSBESCHIED		
<i>Geschäftszahl</i>	uxc.481/2002	
<i>Datum der Bescheiderstellung</i>	04. 01. 2004	
EINGESETZTE ENERGIETRÄGER		
<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>	
Wasser	100%	
ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE		
	<i>kWh</i>	<i>Zeitraum der Erzeugung</i> von bis
Gesamterzeugung der Anlage	15.000.000	01.05.2004 31.05.2004
bestätigte Menge dieses Herkunftsnachweises Wasser	6.000.000	
ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE		
Art der Erzeugungsanlage	Laufkraftwerk	
Engpassleistung	30.000 kW	
Datum, Unterschrift des Netzbetreibers		

HERKUNFTSNACHWEIS

gem § 8 Abs 1 Ökostromgesetz
laufende Nummer: NAG_0123456789

AUSSTELLER DES HERKUNFTSNACHWEISES (NETZBETREIBER)

Name: Netzbetreiber AG
Anschrift: Musteralle 5
1010
Wien
Österreich

ANLAGENBETREIBER

Name: Austrian Muster Power AG
Anschrift: Musterweg 13a
1010
Wien
Österreich

ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)

Name (Anlagennahme): Beispielkraftwerk
Standort der Anlage: Musterstraße 20
1020
Wien
Österreich
ev. Parzelle, etc.

ÖKOSTROMANLAGENANERKENNUNGSBESCHIED

Geschäftszahl ux.481/2002
Datum der Bescheiderstellung 04. 01.2004

EINGESETZTE ENERGIETRÄGER

<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>
festе Biomasse	3%
Abfall mit hohem biogenen Anteil	5%
Erzeugung aus nicht erneuerbaren Energieträgern	92%

ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE

	<i>kWh</i>	<i>Zeitraum der Erzeugung</i> von bis
Gesamterzeugung der Anlage	15.000.000	
bestätigte Menge dieses Herkunftsnachweises		01.05.2004 31.05.2004
festе Biomasse	450.000	
Abfall mit hohem biogenen Anteil	750.000	

ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE

Art der Erzeugungsanlage Anlage zur Verstromung von fester Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil und nicht erneuerbaren Brennstoffen (Hybridanlage)
Engpassleistung 30.000 kW

Datum, Unterschrift des Netzbetreibers

HERKUNFTSNACHWEIS

gem § 8 Abs 1 Ökostromgesetz
laufende Nummer: NAG_0123456789

AUSSTELLER DES HERKUNFTSNACHWEISES (NETZBETREIBER)

Name: Netzbetreiber AG
Anschrift: Musteralle 5
1010
Wien
Österreich

ANLAGENBETREIBER

Name: Austrian Muster Power AG
Anschrift: Musterweg 13a
1010
Wien
Österreich

ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)

Name (Anlagennahme): Beispielkraftwerk
Standort der Anlage: Musterstraße 20
1020
Wien
Österreich
ev. Parzelle, etc.

ÖKOSTROMANLAGENANERKENNUNGSBESCHIED

Geschäftszahl ux. 481/2002
Datum der Bescheiderstellung 04. 01.2004

EINGESETZTE ENERGIETRÄGER

<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>
Wasser	90%
unbekannte Energieträger	10%

ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE

	<i>kWh</i>	<i>Zeitraum der Erzeugung</i> von bis
Gesamterzeugung der Anlage inkl. Ergebnis der Speicherung	1.000.000	
Eingesetzte elektrische Energie für Pumpe	100.000	01.05.2004 31.05.2004
bestätigte Menge dieses Herkunftsnachweises Wasser	922.000	

ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE

Art der Erzeugungsanlage Pumpspeicherkraftwerk
Engpassleistung 30.000 kW
Wirkungsgrad der Pumpe 78%

Datum, Unterschrift des Netzbetreibers

ANHANG D: Gesetzliche Bestimmungen

Artikel 3 Abs 6 Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (2003/54/EG)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial folgendes angeben:

- a) den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat;
- b) zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen - zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität - öffentlich zur Verfügung stehen.

Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, können die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind.

Österreichisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) BGBl I Nr 143/1998 idF BGBl I Nr 149/2002

§ 45 EIWOG

(2) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die von ihnen gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde, auszuweisen. Dies hat auf Basis der gesamten vom Stromhändler an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie (Händlermix) zu erfolgen.

(3) Die Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Unternehmen hat durch die E-Control zu erfolgen. Bei unrichtigen Angaben ist der betroffene Stromhändler mit Bescheid aufzufordern, die Angaben richtig zu stellen.

Ausweisung der Herkunft (Labeling)

§ 45a. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Kennzeichnung gemäß § 45 Abs 2 hat nach einer prozentmäßigen Aufschlüsselung, auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (kWh), der Primärenergieträger in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und

Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige zu erfolgen.

(2) Der Kennzeichnung der Primärenergieträger auf der Stromrechnung sind die gesamten im vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr abgegebenen Mengen an Endverbraucher zugrunde zu legen.

(3) Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß Abs 1 sind als einheitlicher Händlermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt. Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie) zu erfolgen.

(4) Die Kennzeichnung hat deutlich lesbar zu erfolgen. Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.

(5) Stromhändler haben die Grundlagen zur Kennzeichnung zu dokumentieren. In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden.

(6) Die Dokumentation muss, sofern der Stromhändler eine Gesamtabgabe an Endverbraucher von 100 GWh nicht unterschreitet, von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgan bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.

(7) Die Nachweise gemäß Abs 6 müssen Angaben zu den Primärenergieträgern, mit denen die elektrische Energie erzeugt worden ist, zu Ort und Zeitraum der Erzeugung sowie über Namen und Anschrift des Erzeugers enthalten. Sie sind von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl Nr. 468/1992, in der Fassung BGBl Nr. 430/1996 zugelassenen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu bestätigen. § 3 Akkreditierungsgesetz gilt sinngemäß. Die Nachweise können für den Teil der Strombezüge entfallen, die im Herkunftsnachweissystem gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl I Nr. 149/2002, belegt sind.

(8) Das Ergebnis der Dokumentation, die spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres oder des tatsächlichen Lieferzeitraumes erstellt sein muss, ist auf die Dauer von drei Jahren zur Einsicht durch Endverbraucher am Sitz (Hauptwohnsitz) des Stromhändlers oder - liegt dieser im Ausland - am Sitz des inländischen Zustellungsbevollmächtigten bereitzuhalten.

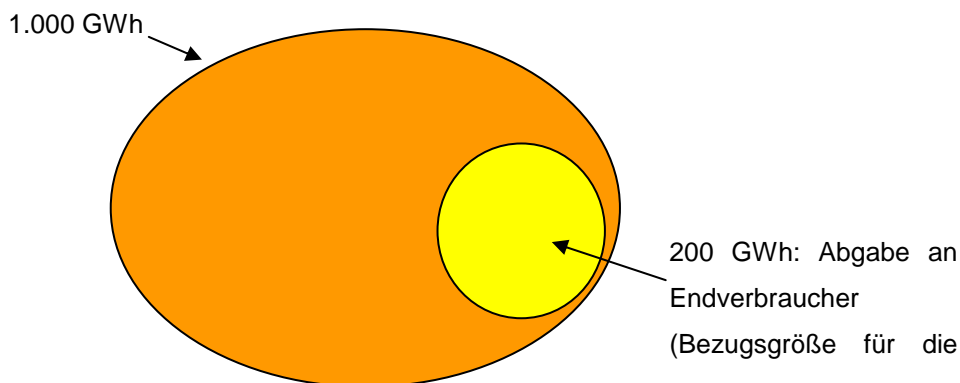
(9) Stromhändler haben auf Verlangen der E-Control innerhalb einer angemessenen Frist die Nachweise gemäß 5 bis 7 und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der Angaben überprüfen zu können.

(10) Stromhändler oder sonstige Lieferanten haben, sofern eine Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen gemäß § 8 Abs 1 besteht, in diesen Jahresabschlüssen den Händlermix gemäß Abs 3, unter Angabe der jeweilig verkauften oder abgegebenen Mengen an elektrischer Energie, anzugeben.

ANHANG E: Fallbeispiel

Das gesamte Stromhandelsvolumen des Unternehmens (A) beträgt im Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2004 1.000 GWh.

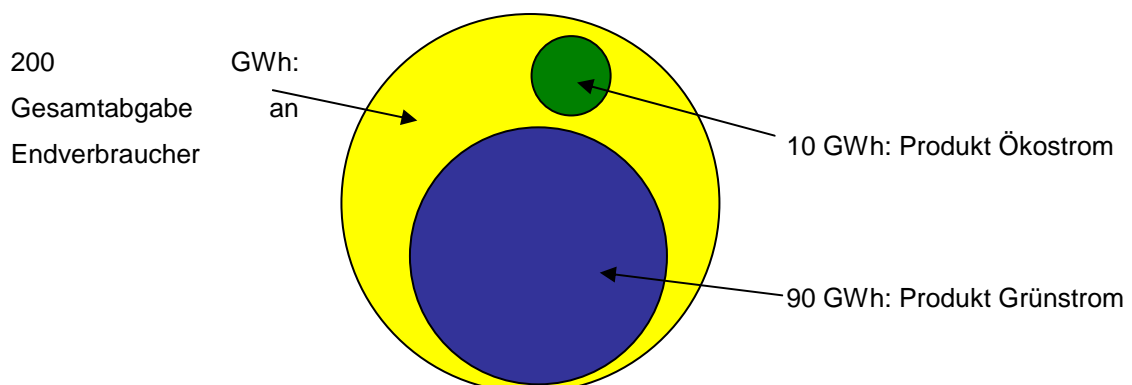
200 GWh gibt das Unternehmen (A) davon an eigene Endverbraucher ab, 800 GWh hat es an andere Elektrizitätsunternehmen weiterverkauft. Bezugsgröße für die Stromkennzeichnung sind die an Endverbraucher abgegebenen Mengen (§ 45a Abs 2 EIWOG).



Das Unternehmen (A) bietet gewissen Kundengruppen 2 verschiedene Produkte an:

- * das Produkt Ökostrom (50 % Wasserkraft, 50 % sonstiger Ökostrom) und
- * das Produkt Grünstrom (100 % Wasserkraft)

Das Produkt Ökostrom wird an Endverbraucher mit einem aggregierten Gesamtverbrauch von 10 GWh geliefert und das Produkt Grünstrom wird an Endverbraucher mit einem aggregierten Gesamtverbrauch von 90 GWh geliefert.



Das Unternehmen (A) verfügt in unserem Beispiel über eine Reihe von Nachweisen, die es zur Stromkennzeichnung verwenden will und daher entsprechend entwertet hat. Alle diese Nachweise wurden ausgegeben für Elektrizität, die im Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2004 produziert wurde.

Die Stromkennzeichnungsdocumentation (§ 45a Abs 5 EIWOG), die das Unternehmen (A) nun erstellen muss, stellt eine Art „Energiebuchhaltung“ dar, die in der Folge von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss. Diese Dokumentation enthält

- detaillierte Angaben zu den vorhandenen Einzelnachweisen (hier sehr vereinfacht dargestellt)
- die in Summe an Endverbraucher abgegebenen Strommengen
- sowie Angaben zu den speziellen Stromprodukten

und könnte in etwa wie folgt aussehen:

Stromkennzeichnungsdocumentation	GESAMT			Produkt Ökostrom		Produkt Grünstrom		Residualwerte	
	Anzahl	kWh	%	kWh	%	kWh	%	kWh	%
<i>Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien gem Art 5 der EE-Richtlinie</i>									
Wasserkraft	4	80.000.000	40,000	0	0,000	80.000.000	88,889	0	0,000
Biomasse fest	1	2.008.000	1,004	2.008.000	20,080	0	0,000	0	0,000
<i>Herkunftsnachweise aufgrund der Zuteilung durch den Öko-BGV gem § 19 Ökostromgesetz</i>									
Kleinwasserkraft	480	17.004.000	8,502	5.000.000	50,000	10.000.000	11,111	2.004.000	2,004
Windenergie	348	1.836.000	0,918	1.836.000	18,360	0	0,000	0	0,000
Biomasse fest	132	498.000	0,249	498.000	4,980	0	0,000	0	0,000
Biomasse gasförmig	83	208.000	0,104	208.000	2,080	0	0,000	0	0,000
Biomasse flüssig	12	10.000	0,005	10.000	0,100	0	0,000	0	0,000
Photovoltaik	24	52.000	0,026	52.000	0,520	0	0,000	0	0,000
Deponie- und Klärgas	96	374.000	0,187	374.000	3,740	0	0,000	0	0,000
Geothermie	12	14.000	0,007	14.000	0,140	0	0,000	0	0,000
<i>sonstige Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG</i>									
Wasserkraft	2	20.000.000	10,000	0	0,000	0	0,000	20.000.000	20,000
Erdgas	1	26.000.000	13,000	0	0,000	0	0,000	26.000.000	26,000
Erdöl und dessen Produkte	1	10.000.000	5,000	0	0,000	0	0,000	10.000.000	10,000
Kohle	4	36.000.000	18,000	0	0,000	0	0,000	36.000.000	36,000
SUMME NACHWEISE	1200	194.004.000	97,002	10.000.000	100,000	90.000.000	100,000	94.004.000	94,004
STROM UNBEKANTER HERKUNFT		5.996.000	2,998	0	0,000	0	0,000	5.996.000	5,996
SUMME DER ABGEBENEN STROMMENGEN		200.000.000	100,000	10.000.000	100,000	90.000.000	100,000	100.000.000	100,000

Nach erfolgter Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer veröffentlicht das Unternehmen (A) das Ergebnis der Dokumentation (§ 45a Abs 6 EIWOG) samt dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers in einem Anhang zum Geschäftsbericht:

Ergebnis der Stromkennzeichnungsdocumentation	Gesamt		Produkt Ökostrom	Produkt Grünstrom	Residualwerte
	kWh	%	%	%	%
Wasserkraft	117.004.000	58,502	50,000	100,000	22,004
Windenergie	1.836.000	0,918	18,360	-	-
Biomasse fest	2.506.000	1,253	25,060	-	-
Biomasse gasförmig	208.000	0,104	2,080	-	-
Biomasse flüssig	10.000	0,005	0,100	-	-
Photovoltaik	52.000	0,026	0,520	-	-
Deponie- und Klärgas	374.000	0,187	3,740	-	-
Geothermie	14.000	0,007	0,140	-	-
Erdgas	26.000.000	13,000	-	-	26,000
Erdöl und dessen Produkte	10.000.000	5,000	-	-	10,000
Kohle	36.000.000	18,000	-	-	36,000
nukleare Energie	-	-	-	-	-
sonstige	-	-	-	-	-
Strom unbekannter Herkunft	5.996.000	2,998	-	-	5,996
SUMME	200.000.000	100,000	100,000	100,000	100,000

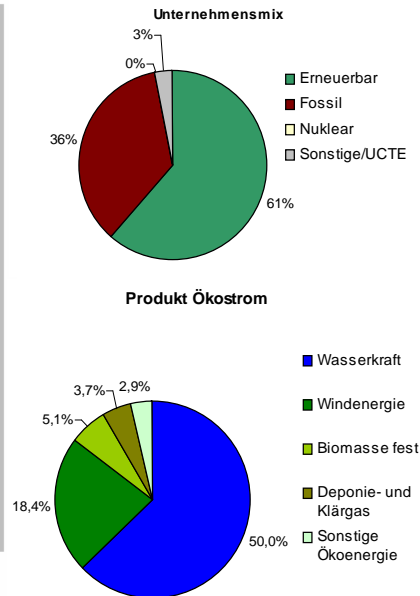
Die Stromkennzeichnung auf den Stromrechnungen der Endverbraucher sieht (hier ergänzt um grafische Elemente) schlussendlich wie folgt aus:

Fall 1: ein Endverbraucher, der das Produkt „Ökostrom“ bezieht

Energieträger	Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 1.1.2004 - 31.12.2004 erzeugt wurde.	
	Unternehmensmix ^{*)}	Produkt Ökostrom ^{**)}
	%	%
Wasserkraft	58,50	50,000
Windenergie	0,92	18,360
Biomasse fest	1,25	25,060
Biomasse gasförmig	0,10	2,080
Biomasse flüssig	0,01	0,100
Photovoltaik	0,03	0,520
Deponie- und Klärgas	0,19	3,740
Geothermie	0,01	0,140
Erdgas	13,00	-
Erdöl und dessen Produkte	5,00	-
Kohle	18,00	-
Nukleare Energie	-	-
Sonstige	-	-
UCTE (europäischer Strommix aus 12,76 % Wasserkraft, 32,93 % nukleare Energie, 54,31 % fossile Brennstoffe)	3,00	-
Summe	100,00	100,000

*) Erzeugungsmix der an Endkunden abgegebenen Energie

**) der Strommix des von Ihnen bezogenen Produktes

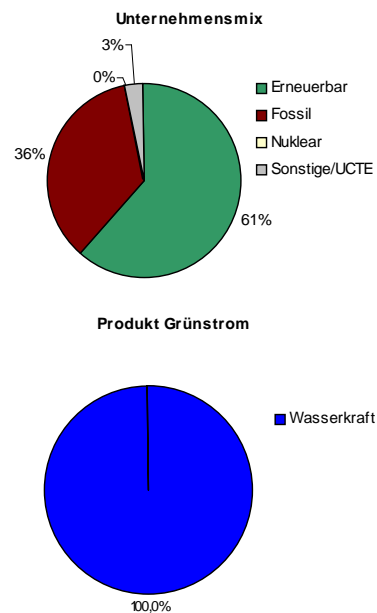


Fall 2: ein Endverbraucher, der das Produkt „Grünstrom“ bezieht

Energieträger	Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 1.1.2004 - 31.12.2004 erzeugt wurde.	
	Unternehmensmix ^{*)}	Produkt Grünstrom ^{**)}
	%	%
Wasserkraft	58,50	100,000
Windenergie	0,92	-
Biomasse fest	1,25	-
Biomasse gasförmig	0,10	-
Biomasse flüssig	0,01	-
Photovoltaik	0,03	-
Deponie- und Klärgas	0,19	-
Geothermie	0,01	-
Erdgas	13,00	-
Erdöl und dessen Produkte	5,00	-
Kohle	18,00	-
Nukleare Energie	-	-
Sonstige	-	-
UCTE (europäischer Strommix aus 12,76 % Wasserkraft, 32,93 % nukleare Energie, 54,31 % fossile Brennstoffe)	3,00	-
Summe	100,00	100,000

*) Erzeugungsmix der an Endkunden abgegebenen Energie

**) der Strommix des von Ihnen bezogenen Produktes



Fall 3: ein Endverbraucher, der kein spezifisches Produkt bezieht und dem daher in Konsequenz der Residualmix zugewiesen wird

Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 EEWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 1.1.2004 - 31.12.2004 erzeugt wurde.

Energieträger	Unternehmensmix ^{*)}		Residualmix ^{**)}	
	%		%	
Wasserkraft	58,50	22,004		
Windenergie	0,92	-		
Biomasse fest	1,25	-		
Biomasse gasförmig	0,10	-		
Biomasse flüssig	0,01	-		
Photovoltaik	0,03	-		
Deponie- und Klärgas	0,19	-		
Geothermie	0,01	-		
Erdgas	13,00	26,000		
Erdöl und dessen Produkte	5,00	10,000		
Kohle	18,00	36,000		
Nukleare Energie	-	-		
Sonstige	-	-		
UCTE (europäischer Strommix aus 12,76 % Wasserkraft, 32,93 % nukleare Energie, 54,31 % fossile Brennstoffe)	3,00	5,996		
Summe	100,00	100,000		

*) Erzeugungsmix der an Endkunden abgegebenen Energie

***) der Strommix des von Ihnen bezogenen Produktes

